

**Ausgabe Nr. 01/2012
vom 24. Januar 2012**

Inhalt

Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück <i>(Senatsbeschluss in der 136. Sitzung am 30.11.2011)</i>	3
Redaktionelle Änderung der Verfahrensgrundsätze der Ethik-Kommission der Universität Osnabrück	30
Errichtung und Ausstattung des Instituts für Philosophie im Fachbereich Humanwissenschaften <i>(Präsidiumsbeschluss in der 170. Sitzung am 01.12.2011)</i>	54
Ordnung für das Institut für Philosophie im Fachbereich Humanwissenschaften <i>(Präsidiumsbeschluss in der 170. Sitzung am 01.12.2011)</i>	55
Fachspezifischer Teil ENGLISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 153. Sitzung am 24.02.2011)</i>	60
Fachspezifischer Teil ENGLISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 153. Sitzung am 24.02.2011)</i>	62
Redaktionelle Änderung des Fachspezifischen Teils ENGLISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“	64
Redaktionelle Änderung des Fachspezifischen Teils ENGLISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Realschulen“	66
Fachspezifischer Teil ENGLISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 167. Sitzung am 20.10.2011)</i>	68
Fachspezifischer Teil ENGLISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 167. Sitzung am 20.10.2011)</i>	70
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Anglistik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 167. Sitzung am 20.10.2011)</i>	72
	...

Fortsetzung INHALT

Redaktionelle Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“	99
Redaktionelle Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“	145
Redaktionelle Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Gesundheitswissenschaften“ – Fach Gesundheitswissenschaften	194
Redaktionelle Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Gesundheitswissenschaften“ – Fach Kosmetologie	195
Redaktionelle Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Gesundheitswissenschaften“ – Fach Pflegewissenschaft	196
Redaktionelle Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Pädagogik“ (Berufs- und Wirtschaftspädagogik)	197
Redaktionelle Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Pädagogik“ – Fach Sachunterricht	198
Redaktionelle Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Pädagogik“ (Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ sowie Masterstudiengänge „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ und „Lehramt an Realschulen“)	199
Redaktionelle Änderung der Modulbeschreibung für die Lehreinheit „Psychologie“	200
Redaktionelle Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Sozialwissenschaften“	201
Redaktionelle Änderung der Modulbeschreibung für die Lehreinheit „Sozialwissenschaften“ (Politik)	202
Redaktionelle Änderung der Modulbeschreibung für die Lehreinheit „Sozialwissenschaften“ (Soziologie)	203
Ordnung für das Verfahren zur Besetzung von Professuren des Hochschulrats der Universität Osnabrück <i>(Hochschulratsbeschluss im Umlaufverfahren am 10.02.2010)</i>	204

Impressum

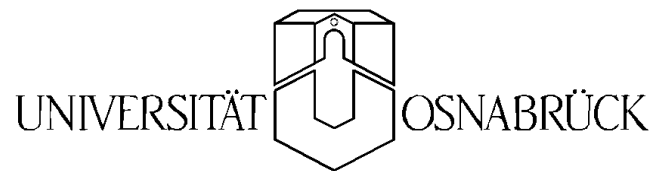
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



VERFAHRENSORDNUNG
ZUR BESETZUNG VON
PROFESSUREN UND JUNIORPROFESSUREN
IN DEN FACHBEREICHEN

Neufassung beschlossen in der 100. Sitzung des Senats am 09.11.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2006 vom 31.01.2006, S. 3

Änderungen beschlossen in der 133. Sitzung des Senats am 29.06.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 655

Änderungen beschlossen in der 136. Sitzung des Senats am 30.11.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 3

I N H A L T :

Präambel	6
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen.....	6
Abschnitt I:	
Vorbereitung des Besetzungsverfahrens	6
§ 2 Funktionsprüfung / Ausschreibungstext.....	6
§ 3 Ausschreibung.....	7
Abschnitt II:	
Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission	8
§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission	8
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte.....	9
§ 6 Vorsitz; Ausschlussgründe; Beschlussfassung.....	9
§ 7 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen	10
§ 8 Vorauswahl.....	10
§ 9 Begutachtung	11
§ 10 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlags	12
Abschnitt III:	
Verfahren im Fachbereichsrat	13
§ 11 Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschul- lehrergruppe	13
§ 12 Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag	13
§ 13 Verfahren nach der Beschlussfassung	13
Abschnitt IV:	
Abschluss des Verfahrens	14
§ 14 Stellungnahme des ABS bzw. des Senats.....	14
§ 15 Abschließende Entscheidung des Präsidiums und Weiterleitung an das Ministerium bzw. den Hochschulrat.....	15
§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlags	15
§ 17 Unterrichtung der nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen und der nicht platzierten Bewer- berinnen oder Bewerber nach Ruferteilung und Rufannahme bzw. Angebot und Bestellung.....	15

Abschnitt V:**Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei****Ausschreibungsverzicht.....15**

§ 18	Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professorenstelle („Tenure Track“)	15
§ 19	Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)	16
§ 20	Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“)	16
§ 21	Berufung auf eine Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird	17
§ 22	Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit	17

Abschnitt VI:**Sonstiges18**

§ 23	Salvatorische Klausel	18
§ 24	Antrittsvorlesung	18
§ 25	Schlussbestimmungen	18

Anlage 1	19
Anlage 2	20
Anlage 3	21
Anlage 4	22
Anlage 5	25
Anlage 6	26
Anlage 7	29

Präambel

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren.
- (2) ¹Grundlage dieser Ordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. ²Ferner finden die Vorschriften der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück Anwendung. ³Außerdem sind die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts sowie die rechtlichen Regelungen zur Gleichstellung zu beachten.
- (3) ¹Unterlagen zu Berufungs- und Auswahlverfahren sind vertraulich zu behandeln. ²Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Abschnitt I: Vorbereitung des Besetzungsverfahrens

§ 2 Funktionsprüfung / Ausschreibungstext

- (1) ¹Das Dekanat prüft unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, ob die Besetzung einer freien Stelle dem Entwicklungsplan des Fachbereiches und des Faches entspricht.
²Folgende Punkte sind in die Überprüfung einzubeziehen:
 - ³Einhaltung der Präsidiums- bzw. Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung und Funktionsprüfung; eine Wiederbesetzung kommt nur in Betracht, wenn die Lehnachfrage, die zu erfüllenden Forschungsaufgaben oder andere zwingende Gründe (Hochschulentwicklungsplanung) dies rechtfertigen,
 - Anhörung der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche,
 - Stellenvorbehalte und Besetzungssperren,
 - Schwerbehinderteneignung einer Stelle,
 - Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gleichstellungsauftrag), insbesondere nach § 3 Absatz 3 NHG.⁴Von der grundsätzlich möglichen Teilzeitbeschäftigung ist auszugehen; eine fehlende Teilzeiteignung ist zu begründen. ⁵In das Überprüfungsverfahren sind, soweit möglich, Kenntnisse über den Anteil der im Fachgebiet universitäts- und bundesweit vorhandenen qualifizierten Frauen einzubeziehen.
- (2) Das Dekanat legt gegenüber dem Präsidium (§ 15 Absatz 2 der Grundordnung) die Gründe für die Wiederbesetzung und Beibehaltung bzw. Änderung der Stellenwidmung unter Beifügung eines Profildapiers, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten der Professur bzw. Juniorprofessur unter Bezugnahme auf die Entwicklungsplanung des Fachbereiches bzw. des Faches und ggf. auf die Zielvereinbarungen festlegt, eingehend dar (*Anlagen 2 und 3*).
- (3) ¹Der Ausschreibungstext (vgl. § 3 Absatz 2) wird vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten beschlossen und dem Bericht an das Fachministerium über die Wiederbesetzung und Bewertung der Stelle beigelegt. ²Sofern eine Juniorprofessur zu besetzen ist, beschließt das Präsidium über die Besetzung der Stelle und genehmigt den Ausschreibungstext.

§ 3 Ausschreibung

- (1) ¹Die Professur bzw. Juniorprofessur wird vom Präsidium entsprechend dem vom Fachbereichsrat beschlossenen und vom Fachministerium bzw. Präsidium genehmigten Ausschreibungstext öffentlich ausgeschrieben. ²Um die Internationalität der Universität Osnabrück zu stärken, soll die Stellenausschreibung auch international erfolgen.
- (2) Der Ausschreibungstext enthält insbesondere folgende Angaben:
- vorgesehener Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
 - den Aufgabenbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung,
 - ggf. die Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung,
 - die Zuordnung zu und die Mitwirkung an Studiengängen,
 - die Einstellungsvoraussetzungen nach § 25 NHG bei der Besetzung einer Professur bzw. § 30 NHG bei der Besetzung einer Juniorprofessur,
 - erforderliche Hinweise:
 - „Auf die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung wird hingewiesen.“
 - „Die Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an. Frauen werden deshalb nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. Sie sollen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.“
 - „Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.“
 - die Bewerbungsfrist (mindestens ein Monat und in der Regel nicht mehr als zwei Monate),
 - als Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen: „Dekanin / Dekan des Fachbereichs ...“.
- (3) ¹Von einer Ausschreibung einer Professur kann entsprechend § 26 Absatz 1 Satz 2 NHG abgesehen werden, wenn
1. a) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder
b) die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat,
auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll,
 2. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden soll,
 3. dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Universität, die oder der ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Universität zu halten,
 4. eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, oder
 5. für die Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Universität zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat.

²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Fachbereichsrat dem Präsidium vorschlagen, auf eine Ausschreibung zu verzichten. ³Stimmt das Präsidium dem zu, wird der Vorschlag an das zuständige Fachministerium weitergeleitet, welches die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft. ⁴Sofern das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf die Universität Osnabrück übertragen hat, obliegt die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung dem Präsidium.

Abschnitt II: Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bildet zeitgleich mit dem Beschluss über den Ausschreibungstext und im Falle eines Ausschreibungsverzichts zeitgleich mit dem Beschluss über den Verzicht nach Stellungnahme des Präsidiums eine Berufungskommission, die den Berufungsvorschlag vorbereitet. ²Im Falle der Besetzung einer Juniorprofessur bildet der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission, die den Bestellungsvorschlag vorbereitet. ³Die Amtszeit der Berufungs- bzw. Auswahlkommission und ihrer Mitglieder endet mit der Annahme des Rufes bzw. des Angebotes, mit der Ausschöpfung der von der Berufungs- bzw. Auswahlkommission erarbeiteten Liste oder mit der Beendigung des Berufungs- bzw. Auswahlverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) ¹Die Berufungskommission besteht aus sieben Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitgliedern der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe, die gruppenspezifisch von den jeweiligen Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt werden. ²Auf Antrag des Fachbereichsrates kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auch eine kleine Kommission gebildet werden. ³Ihr gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe an. ⁴Die Auswahlkommission wird wie eine kleine Kommission zusammengesetzt.
- (3) ¹Die Bildung der Kommission erfolgt unter Berücksichtigung folgender Regeln:
- ²Das Vorhandensein von Fachkompetenz ist zu gewährleisten; bei einer Berufungskommission soll mindestens die Hälfte der stimmberechtigten, bei einer Auswahlkommission mindestens drei der vier stimmberechtigten Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe einschlägig tätig sein;
 - ³Soweit andere Fachbereiche oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Professur bzw. Juniorprofessur betroffen sind - insbesondere weil das Fachgebiet dort vertreten ist -, sind diese bei der Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu berücksichtigen.
 - ⁴Als stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind auch Auswärtige, d. h. Fachvertreterinnen oder Fachvertreter anderer Universitäten oder Forschungseinrichtungen, zu berücksichtigen; von dieser Bestimmung können mit Zustimmung des Präsidiums Ausnahmen zugelassen werden.
 - ⁵Eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Nachbarfaches oder eine Vertreterin oder ein Vertreter eines fremden Faches aus der Hochschule sollen bei der Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission berücksichtigt werden.
 - ⁶Das Präsidium kann ein Mitglied der Berufungs- bzw. Auswahlkommission bestellen, das mit beratender Stimme mitwirkt.
 - ⁷Bei Stiftungsprofessuren kann in die Berufungs- bzw. Auswahlkommission ein von der jeweiligen Stifterin oder dem jeweiligen Stifter benanntes Mitglied mit beratender Stimme aufgenommen werden.
 - ⁸Nichtmitglieder der Universität können bei gleichwertiger Qualifikation Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission sein. ⁹Das sind Angehörige der Universität, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen sowie Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige einer Hochschule sind.
 - ¹⁰Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.
- (4) ¹Der Berufungskommission sollen vier stimmberechtigte Frauen angehören, in der Auswahlkommission und beim kleinen Besetzungsschlüssel sollen zwei stimmberechtigte Frauen vertreten sein. ²Der Berufungskommission sollen zwei Frauen der Hochschullehrergruppe angehören; der Auswahlkommission und beim kleinen Besetzungsschlüssel soll eine Frau der Hochschullehrergruppe angehören. ³Auf frühzeitigen schriftlichen Antrag des Fachbereichs kann das Präsidium von Satz 1 oder Satz 2 im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten eine Ausnahme zulassen.

- (5) Die endgültige Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission soll vor Ablauf der Bewerbungsfrist und muss vor der konstituierenden Sitzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission erfolgt sein.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied der Berufungs- bzw. Auswahlkommission mit Antrags- und Rederecht.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information, und zwar auch durch Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen. ²Auf Wunsch sind ihr Ablichtungen aller oder bestimmter Bewerbungsunterlagen zuzuleiten.
- (3) ¹Das Stellungnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten der Universität bezieht sich auf jedes mit der Berufung bzw. Auswahl befasste Gremium. ²Es kann in jeder Phase des Berufungs- und Bestellungsverfahrens in schriftlicher oder mündlicher Form ausgeübt werden; eine mündliche Stellungnahme ist zu protokollieren.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann sich durch die Gleichstellungsbeauftragte des das Berufungs- bzw. Bestellungsverfahren betreibenden Fachbereichs vertreten lassen.

§ 6 Vorsitz; Ausschlussgründe; Beschlussfassung

- (1) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung.
- (2) An einer Beratung oder Entscheidung der Kommission darf ein Kommissionsmitglied nicht mitwirken, wenn die Beratung oder Entscheidung dem Mitglied selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, Verwandten bis zum dritten, Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) ¹Die Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, die als Betreuerinnen oder Betreuer bei der Promotion und/ oder Habilitation einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die oder der in die Vorauswahl gemäß § 8 der VO gekommen ist, beteiligt gewesen sind, müssen aus der Berufungs- bzw. Auswahlkommission ausscheiden; sie werden durch Vertreterinnen oder Vertreter ersetzt. ²Die Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission haben offenzulegen, ob sie mit einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der in die Vorauswahl gemäß § 8 der VO gekommen ist, zusammengearbeitet oder publiziert haben. ³Das Dekanat entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidium, ob aufgrund der Dauer und der Intensität die Gefahr der Befangenheit besteht. ⁴In diesem Fall werden die betreffenden Kommissionsmitglieder durch Vertreterinnen oder Vertreter ersetzt.
- (4) ¹Über Berufungs- bzw. Bestellungsanschläge ist geheim abzustimmen. ²Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten. ³Die Stimmabgabe durch nichtanwesende Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission ist nicht statthaft. ⁴Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zeitgleich teilzunehmen. ⁵Dieses Mitglied kann an der geheimen Abstimmung teilnehmen, indem ein zuvor von ihr oder ihm gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Berufungs- bzw. Auswahlkommission schriftlich bevollmächtigtes Mitglied der Universität die Stimme für das abwesende Mitglied abgibt.
- (5) ¹Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie mit der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe; die Mitglieder der MTV-Gruppe sind nicht stimmberechtigt. ²Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.

- (6) ¹Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. ²Für die Einreichung eines Minderheitenvorschlags gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung über Minderheitenvoten. ³Ein Minderheitenvorschlag soll nur Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, die angehört worden sind, kann aber in Ausnahmefällen auch Personen, die sich nicht beworben haben oder Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht angehört worden sind, enthalten. ⁴Er ist der Berufungs- bzw. Beststellungsakte beizulegen.

§ 7 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen

- (1) ¹Die eingegangenen Bewerbungsunterlagen werden von der Dekanin oder dem Dekan an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungs- bzw. Auswahlkommission weitergeleitet. ²Der Eingang der Bewerbung ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan zu bestätigen.
- (2) Stellt das Dekanat auf Vorschlag der Berufungs- bzw. Auswahlkommission fest, dass keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, beschließt es über die Wiederholung der Ausschreibung und ggf., welche Bewerberinnen oder Bewerber im Verfahren bleiben.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über die Bewerbungssituation. ²Haben sich nicht genügend Frauen mit der laut Ausschreibung erforderlichen Qualifikation beworben, kann auf Wunsch der Gleichstellungsbeauftragten eine Fristverlängerung um 3 Wochen festgelegt werden mit dem Ziel, qualifizierte Frauen zur Nachbewerbung aufzufordern. ³Hat sich keine qualifizierte Frau beworben, kann die Gleichstellungsbeauftragte die Wiederholung der Ausschreibung verlangen.
- (4) Personen, die sich nicht beworben haben, können auch nach Bewerbungsschluss aufgefordert werden, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.
- (5) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission stellt durch die Aufstellung eines Zeitplans sicher, dass das Berufungs- bzw. Beststellungsverfahren zügig durchgeführt wird.

§ 8 Vorauswahl

- (1) ¹Bei der Festlegung von Kriterien für eine Auswahl ist darauf zu achten, dass
- die in § 25 NHG bzw. § 30 NHG eröffneten Alternativen bei den Einstellungsvoraussetzungen ausgeschöpft werden,
 - der pädagogischen Eignung eine besondere Bedeutung zukommt und.
 - die Festlegungen des Freigabeantrags berücksichtigt werden.
- (2) ¹Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission beschließt über die Vorauswahl unter den Bewerberinnen oder Bewerbern anhand der in Absatz 1 genannten Kriterien und erbittet von ihnen Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung gemäß Runderlass des MWK vom 19.11.1993 (*Anlage 4*). ²Ggf. wird die Schwerbehindertenvertretung gemäß Runderlass des MWK vom 07.10.1992 beteiligt (*Anlage 5*).
- (3) ¹Bei der Vorauswahl für die Besetzung von Professuren können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Osnabrück nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Osnabrück wissenschaftlich tätig waren. ²Sonstige Mitglieder der Universität Osnabrück können nur bei besserer Eignung als andere Bewerberinnen oder Bewerber und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 berücksichtigt werden.
- (4) ¹Auf Wunsch der Gleichstellungsbeauftragten sind alle Bewerberinnen, die die Grundvoraussetzungen erfüllen, einzuladen. ²Im Übrigen ist der Runderlass des MWK vom 05.05.1995 (*Anlage 2*) zu beachten.

- (5) ¹Die in der Vorauswahl berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen. ²Die Zahl der Eingeladenen soll in der Regel nicht über sechs liegen. ³Die Eingeladenen haben einen Vortrag und eine Probelehrveranstaltung zu halten und eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. ⁴Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltungen wird der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt. ⁵Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit, insbesondere die studentische, an den Vorträgen, Probelehrveranstaltungen und Aussprachen teilnehmen kann.
- (6) Die Erstattung von Reisekosten sowie die Gewährung von Übernachtungszuschüssen erfolgt nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen; diese Bestimmungen werden den Bewerberinnen oder den Bewerbern mit der Einladung zur persönlichen Vorstellung mitgeteilt.

§ 9 Begutachtung

- (1) ¹Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf alle Bewerberinnen oder Bewerber, die nach der persönlichen Vorstellung in die engere Wahl genommen wurden, mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ²Die Gutachten nehmen in der Regel vergleichend Stellung; Ausnahmen von der Regel sind schriftlich zu begründen. ³Von der Möglichkeit, mehr als zwei auswärtige Gutachten einzuholen, ist in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.
- (2) ¹Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter obliegt der Berufungs- bzw. Auswahlkommission; ein Vorschlagsrecht der Bewerberinnen oder Bewerber existiert nicht. ²Bei der Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter sind die Grundsätze des wissenschaftlichen Pluralismus zu berücksichtigen. ³Die Willensbildung über die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter ist zu protokollieren. ⁴Sofern die Berufungs- bzw. Auswahlkommission bereits eine vorläufige Reihung der Kandidaten vorgenommen hat, darf diese den Gutachterinnen und Gutachtern nicht mitgeteilt werden. ⁵Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind die Einstellungsvoraussetzungen mitzuteilen. ⁶Sie sind zu bitten, sich auch dazu zu äußern, ob nach ihrer Ansicht die Bewerberin oder der Bewerber diese Einstellungsvoraussetzungen erfüllt. ⁷Für die Begutachtung der pädagogischen Eignung ist der Runderlass des MWK vom 19.11.1993 (s. *Anlage 4*) zu beachten. ⁸Den Gutachterinnen oder Gutachtern sind Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen die Aufgabenstellung der zu besetzenden Stelle in Forschung und Lehre sowie ihre strukturelle Einbettung in die relevanten fachlichen Zusammenhänge hervorgehen. ⁹Darüber hinaus sind ihnen die Entwicklungsplanung sowie der Freigabeantrag zur Verfügung zu stellen. ¹⁰Ferner erhalten sie den Erlass sowie eingereichte Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung. ¹¹Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission räumt den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Erstattung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.
- (3) ¹Bei den Gutachterinnen und Gutachtern muss sich in allen Fällen um auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern handeln, die nicht als Prüferinnen oder Prüfer oder als betreuende Personen in Qualifikationsprozessen der Bewerberin oder des Bewerbers tätig waren. ²Als Gutachter nicht in Betracht kommen ehemalige Inhaber der zu besetzenden Professur sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit einer Bewerberin oder einem Bewerber gemeinsam publiziert oder herausgegeben haben. ³Gleiches gilt für frühere Vorgesetzte, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als fünf Jahre zurückliegt. ⁴Für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.
- (4) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter sind gehalten, sich über etwaige Arbeitsbeziehungen mit den zu Begutachtenden zu äußern. ²Sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter Arbeitsbeziehungen mit einer oder einem oder mehreren der zu Begutachtenden mitgeteilt hat, entscheidet die Berufungs- bzw. Auswahlkommission, ob die Gutachterin oder der Gutachter noch über die für eine objektive Begutachtung notwendige Distanz verfügt. ³Falls die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass für eine Gutachterin oder einen Gutachter eine Befangenheit vorliegt, darf deren oder dessen Gutachten nicht weiter genutzt werden; es muss stattdessen ein weiteres Gutachten eingeholt werden.
- (5) ¹Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission kann auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn ihr mindestens drei externe Mitglieder angehören. ²In diesem Fall haben die externen Mitglieder eine gesonderte Stellungnahme zum Berufungsvorschlag abzugeben; ihre Stimmen sind in diesem Fall bei dem Beschluss über den Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlag gesondert auszuweisen.

§ 10 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungs- bzw. Bestellungsantrags

- (1) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Gutachten beschließt die Berufungskommission über die Vorbereitung des Berufungsantrags bzw. die Auswahlkommission über die Vorbereitung des Bestellungsantrags. ²Sie hat dabei auch die von den Bewerberinnen oder Bewerbern zum Nachweis der pädagogischen Eignung vorgelegten Unterlagen auszuwerten. ³Für das Abstimmungsverfahren gilt § 6 Absätze 2, 5 und 6. ⁴Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission legt den Vorschlag, ggf. mit Minderheitenvorschlägen, dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor. ⁵Der Vorschlag der Berufungs- bzw. Auswahlkommission soll im Regelfall mindestens drei Namen enthalten (§ 26 Absatz 5 Satz 1 NHG).
- (2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre einem Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe W3 gefolgt sind, sollen in den Berufungsantrag nicht aufgenommen werden. ²Dasselbe gilt, soweit mit einer Professorin oder einem Professor aus Anlass einer Verbesserung ihrer oder seiner Arbeitsmöglichkeiten vereinbart ist, dass sie oder er für eine bestimmte Zeit an einer Hochschule bleiben werde. ³Die Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung (zuletzt vom 15.08.2002, *Anlage 6*).
- (3) ¹Dem Vorschlag der Berufungs- bzw. Auswahlkommission sind folgende Unterlagen beizufügen:
- ²Sämtliche Bewerbungsunterlagen einschließlich Unterlagen über die pädagogische Eignung;
 - ein Abschlussbericht, der insbesondere enthält:
 - Zusammensetzung und Arbeit der Berufungs- bzw. Auswahlkommission mit Angaben über die Stelle und ihre Denomination,
 - Auseinandersetzung mit den vergleichenden Gutachten oder – bei Vorliegen einer nach § 9 Absatz 1 Satz 2 zu begründenden Ausnahme – mit den Einzelgutachten,
 - ggf. auch Auseinandersetzung mit etwaigen Minderheitenvorschlägen,
 - Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht,
 - Dokumentation des Auswahlverfahrens und der dabei angewandten Kriterien, dabei ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber gesondert darzustellen, welche Kriterien sie oder er nicht erfüllt;
 - etwaige Minderheitenvorschläge;
 - ggf. eine Begründung bei Bewerbern nach § 8 Absatz 3;
 - ggf. eine gesonderte Stellungnahme der externen Mitglieder nach § 9 Absatz 4 Satz 2;
 - eine eingehende und vergleichende Würdigung der persönlichen Eignung und fachlichen Leistung besonders in der Lehre;
 - sämtliche Gutachten;
 - die Begründung der Reihenfolge der Listenplätze (gesonderte Laudationes über die Platzierten sind nicht notwendig);
 - sämtliche Protokolle der Berufungs- bzw. Auswahlkommission; aus diesen Protokollen muss der Verlauf des Auswahlverfahrens nachvollzogen werden können und das Einholen sowie der Eingang von Gutachten vermerkt sein; sämtliche Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse im Einzelnen müssen dokumentiert sein;
 - genehmigter Freigabeantrag;
 - die Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 4 Absatz 4.

³Die genannten Unterlagen sind – ausgenommen die Gutachten, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten sowie ggf. die Minderheitenvorschläge – durch die Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu beschließen bzw., wenn ein entsprechender Formulierungsauftrag erteilt wird, zu genehmigen; die Beschlussfassung bzw. die Genehmigung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist an einem Umlaufverfahren zu beteiligen; die Ergebnisse werden ihr umgehend mitgeteilt. ⁵Wird Widerspruch eingelegt, so ist in einer erneuten Sitzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu beschließen.

Abschnitt III: Verfahren im Fachbereichsrat

§ 11 Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe

- (1) ¹Die nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs können über den Berufungs- bzw. Auswahlvorschlag mit abstimmen, wenn sie innerhalb der Bewerbungsfrist bzw. im Falle des Ausschreibungsverzichts innerhalb von drei Wochen nach dem entsprechenden Fachbereichsratsbeschluss mitgeteilt haben, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. ²Dazu ist ihnen der Ausschreibungstext und im Falle des Ausschreibungsverzichts der Freigabeantrag an das Ministerium von der Dekanin oder dem Dekan rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über einen Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag entschieden werden soll, Zeit, Ort und Tagesordnung der entsprechenden Sitzung denjenigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs mit, die eine entsprechende Mitteilung nach Absatz 1 abgegeben haben.

§ 12 Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag

- (1) ¹Auf der Grundlage des Vorschlages der Berufungs- bzw. Auswahlkommission entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungs- bzw. den Bestellungsvorschlag. ²Die Stimmabgabe durch nichtanwesende Stimmberechtigte ist nicht statthaft. ³Bei dieser Entscheidung werden Stimmen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs gemäß § 11 VO bei der Bestimmung der Mehrheit berücksichtigt. ⁴Die entsprechenden Stimmzettel dürfen nicht unterschiedlich gekennzeichnet werden.
- (2) § 6 Absätze 2, 5 und 6 dieser Ordnung findet auf das Abstimmungsverfahren im Fachbereichsrat entsprechende Anwendung.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats und der Personenkreis nach § 11 VO sind während des gesamten Verfahrens im Fachbereich unter Beachtung der Vertraulichkeit und der Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes berechtigt, sämtliche Unterlagen einzusehen.
- (4) Der Fachbereichsrat muss zu einer abweichenden Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. zu Minderheitenvorschlägen eine eigene Stellungnahme abgeben.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mindestens eine Woche vor der Sitzung des Fachbereichsrats einzuladen.
- (6) ¹Der Fachbereichsrat kann den Vorschlag unter Angabe von Gründen und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Berufungs- bzw. Auswahlkommission zurückverweisen, die dann erneut einen Vorschlag erstellt. ²Der Fachbereichsrat setzt der Berufungs- bzw. Auswahlkommission hierzu eine angemessene Frist.

§ 13 Verfahren nach der Beschlussfassung

- (1) ¹Der Fachbereichsrat benennt eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die oder der die Entscheidung des Fachbereichsrats im Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung (ABS) bzw. im Senat vertritt. ²Wird keine Berichterstatterin oder kein Berichterstatter benannt, so gilt die oder der Vorsitzende der Berufungs- bzw. der Auswahlkommission als benannt.

- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan stellt unter Beachtung der dieser Ordnung als *Anlage 1* beigefügten Inhaltsübersicht die paginierte Berufungs- bzw. Beststellungsakte zusammen und leitet sie mit einem Bericht über den Abschluss der Arbeit im Fachbereichsrat unverzüglich an das Präsidium weiter. ²Die Personalbogen der Vorgeschlagenen und die Einverständniserklärungen zur Einsicht in die Personalakte sowie ggf., falls vorhanden (Anforderung unterbleibt), die Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR können nachgereicht werden.
- (3) Die vollständigen Unterlagen müssen dem Präsidium spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung des ABS vorliegen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über die Entscheidungen und Beschlüsse des Fachbereichsrates umgehend zu informieren, soweit sie nicht anwesend war.

Abschnitt IV: Abschluss des Verfahrens

§ 14 Stellungnahme des ABS bzw. des Senats

- (1) ¹Für den Senat nimmt nach § 18 Grundordnung der ABS nach Möglichkeit innerhalb von fünf Wochen ab Eingang beim Präsidium zu dem Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag in geheimer Abstimmung Stellung. ²Wird der Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag nicht von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des ABS befürwortet, nimmt der Senat zu dem Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag Stellung. ³Alle Mitglieder einer Statusgruppe sowie die Gleichstellungsbeauftragte können jederzeit eine Stellungnahme des Senates verlangen.
- (2) § 6 Absätze 2, 5 und 6 sowie § 12 Absatz 4 dieser Ordnung finden auf das Verfahren im ABS bzw. Senat entsprechende Anwendung.
- (3) Den Mitgliedern des ABS bzw. des Senats sind folgende Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten:
 - Bewerbungsunterlagen der Platzierten einschließlich Unterlagen zur pädagogischen Eignung;
 - Abschlussbericht;
 - Begründung der Reihenfolge;
 - Vergleichende Gutachten;
 - ggf. Minderheitenvorschläge und gesonderte Stellungnahmen;
 - Stellungnahmen Gleichstellungsbeauftragten; Beschlüsse und Stellungnahmen des Fachbereichsrats.
- (4) ¹Ein Exemplar der Berufungs- bzw. Beststellungsakte liegt beim Präsidium zur Einsichtnahme für die Mitglieder des ABS bzw. des Senats aus. ²Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.
- (5) ¹Der Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag kann vom ABS bzw. vom Senat einmal zur erneuten Beschlussfassung an den Fachbereich unter Angabe von Gründen zurückverwiesen werden; in diesem Fall ist der Rückgabebeschluss (mit Begründung oder Stellungnahme) dem Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag nach § 15 dieser Ordnung beizufügen. ²Ein Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag soll mit einer Stellungnahme des ABS bzw. des Senates an den Fachbereich zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte der Universität eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht. ³Begründete Zweifel können auch mündlich vorgetragen werden. ⁴In seiner Stellungnahme hat sich der ABS bzw. der Senat mit den von der Gleichstellungsbeauftragten vorgebrachten Argumenten auseinander zu setzen.

§ 15 Abschließende Entscheidung des Präsidiums und Weiterleitung an das Ministerium bzw. den Hochschulrat

- (1) Dem Präsidium obliegt die abschließende Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungsanschlag.
- (2) ¹Der Berufungs- bzw. Bestellungsanschlag kann vom Präsidium zurückverwiesen werden. ²Er soll zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht.
- (3) ¹Nachdem das Präsidium abschließend über den Berufungsanschlag entschieden hat, leitet es den Berufungsanschlag an das Ministerium weiter. ²Sofern das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf die Universität Osnabrück übertragen hat, leitet das Präsidium den Berufungsanschlag an den Hochschulrat weiter.
- (4) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Präsidium bestellt.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungs- bzw. Bestellungsanschlags

- (1) ¹Das Präsidium teilt seine abschließende Entscheidung der Dekanin oder dem Dekan mit. ²Diese oder dieser macht den Berufungs- bzw. Bestellungsanschlag hochschulöffentlich bekannt. ³Die Bekanntmachung muss sich auf Namen und Reihung beschränken und darf keine Begründung sowie keine persönliche Wertung oder Beurteilung enthalten.
- (2) ¹Gleichzeitig unterrichtet die Dekanin oder der Dekan alle Bewerberinnen oder Bewerber über den Verfahrensstand. ²Den Bewerberinnen oder Bewerbern sind zu diesem Zeitpunkt alle von ihnen eingereichten Unterlagen (insbesondere Publikationen), die nicht Teil der Berufungs- bzw. Beststellungsakte sind, zurückzusenden.

§ 17 Unterrichtung der nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen und der nicht platzierten Bewerberinnen oder Bewerber nach Ruferteilung und Rufannahme bzw. Angebot und Bestellung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die platzierten, aber unterlegenen sowie alle übrigen Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb von 4 Wochen über die Erteilung eines Rufes bzw. über das Angebotsschreiben.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan teilt den platzierten, aber unterlegenen Bewerberinnen oder Bewerbern die Rufannahme bzw. die Annahme des Angebots mit, sobald der Fachbereich über die Ruf- bzw. Angebotannahme unterrichtet worden ist (Erl. d. MWK v. 06.09.1995 - *Anlage 7*). ²In diese Mitteilung ist aufzunehmen, dass beabsichtigt ist, die Ernennung bzw. Bestellung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen. ³Diese Frist soll in der Regel mindestens zwei Wochen betragen.

Abschnitt V:

Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht

§ 18 Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professorenstelle („Tenure Track“)

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 abgesehen werden soll.

- (2) ¹In einem solchen Fall ist das Verfahren abweichend von Abschnitt II nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ³Über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter beschließt der Fachbereichsrat, im Übrigen gilt § 9 Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung,
 - sämtliche Gutachten sowie
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule erhalten hat.

§ 19 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 abgesehen werden soll.
- (2) ¹In einem solchen Fall ist das Verfahren abweichend von Abschnitt II nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Professorin oder den Professor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ³Über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter beschließt der Fachbereichsrat, im Übrigen gilt § 9 Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat nach Vorliegen sämtlicher Gutachten in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung,
 - sämtliche Gutachten sowie
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn die Professorin oder der Professor ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule erhalten hat.

§ 20 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“)

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor der Universität Osnabrück, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Stelle („Anhebung“ - Besoldung nach W3 anstatt W2) gehalten und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 3 abgesehen werden soll.
- (2) In einem solchen Fall findet Abschnitt II dieser Ordnung keine Anwendung.

- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung sowie
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 21 Berufung auf eine Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird

- (1) ¹Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, und auf eine Ausschreibung nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 verzichtet werden soll. ²Dies gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen des Förderprogramms eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.
- (2) In einem solchen Fall findet Abschnitt II dieser Ordnung keine Anwendung.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung sowie
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Juniorprofessur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

§ 22 Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn für die Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Universität zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 5 abgesehen werden soll.
- (2) ¹In einem solchen Fall ist das Verfahren abweichend von Abschnitt II nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Professorin oder den Professor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ³Über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter beschließt der Fachbereichsrat, im Übrigen gilt § 9 Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat nach Vorliegen sämtlicher Gutachten in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung,
 - sämtliche Gutachten sowie
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

Abschnitt VI: Sonstiges

§ 23 Salvatorische Klausel

Die Nichtbeachtung formaler Vorschriften nach dieser Ordnung kann lediglich dann geltend gemacht werden, wenn sie Einfluss auf einen oder mehrere Beschlüsse genommen hat; § 14 Absatz 5 Satz 4 VO bleibt unberührt.

§ 24 Antrittsvorlesung

Jede neu berufene Professorin oder jeder neu berufene Professor der Universität Osnabrück ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Ernennung bzw. Anstellung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der Fachbereich einlädt.

§ 25 Schlussbestimmungen

¹Diese Verfahrensordnung wird nach ihrer Verabschiedung durch den Senat im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Verfügungen und Regelungen, insbesondere die bisherige Verfahrensordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren in den Fachbereichen, außer Kraft.

Anlage 1

Übersicht über den Inhalt der Berufungs- bzw. Beststellungsakte

1. Inhaltsübersicht
2. Genehmigter Freigabeantrag; Ausschreibungstext der Stelle; Zeitpunkt der Ausschreibung und Presseorgan; Erlass des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur über die Genehmigung des Ausschreibungstextes
3. Abschlussbericht über die Arbeit der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, eine Begründung für die gewählte Reihenfolge und eine eingehende und vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Platzierten
4. Vergleichende Gutachten
5. Liste der Bewerberinnen oder Bewerber
 - a) Vorgeschlagene in der Reihenfolge ihrer Platzierung mit Namen, Vornamen, Titel, derzeitiger Hochschule oder sonstigem Arbeitgeber sowie dienstlicher und privater Anschrift,
 - b) Bewerberinnen oder Bewerber, die in der Vorauswahl berücksichtigt und zum Anhörungsverfahren eingeladen wurden,
 - c) sämtliche andere Bewerberinnen oder Bewerber,
 - d) zurückgezogene Bewerbungen,
 - e) Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht
6. Beschluss des Fachbereichsrates über die Bildung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, ggf. Stellungnahme zu etwaigen Minderheitenvorschlägen sowie zur Stellungnahme der und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung
7. Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission; ggf. Unterlagen zu § 4 Absatz 4 Satz 3 der Verfahrensordnung
8. Sämtliche Protokolle der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, Dokumentation des Auswahlverfahrens
9. Unterlagen über die Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen oder Professoren gemäß § 11 der Verfahrensordnung
10. Beschluss des Fachbereichsrates über den Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag
11. Ggf. Stellungnahme des anderen Fachbereichs i. S. d. § 4 Absatz 3 der Verfahrensordnung
12. Ggf. Minderheitenvorschläge
13. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung
14. Gesamtunterlagen der Vorgeschlagenen in der Reihenfolge ihrer Platzierung:
 - a) Bewerbungsschreiben,
 - b) Personalbogen, ggf., falls vorhanden, Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR,
 - c) Veröffentlichungsliste (sofern nicht auf Personalbogen angegeben), Lehrveranstaltungsliste, Unterlagen über die pädagogische Eignung,
 - d) tabellarischer Lebenslauf,
 - e) Zeugnisse,
 - f) Einzelgutachten (bei Vorliegen einer nach § 9 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung zu begründenden Ausnahme),
 - g) Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte
15. Gesamtunterlagen der in der Vorauswahl berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge
16. Zurückgezogene Bewerbungen mit Durchschrift des Absageschreibens

Anlage 2

Verfahren zur Besetzung
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen

RdErl. d. MWK v. 5. 5. 1995 — 404 E.1-03 110/10 (9) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 17. 8. 1983 (Nds. MBl. S. 791), geändert durch
RdErl. v. 30. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 215)
— VORIS 22210 02 00 00 024 —

Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246) die folgenden Bestimmungen:

1. Stellenausschreibung

Die Ausschreibung einer Stelle gemäß § 52 Abs. 1 NHG bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Der Bericht, mit dem meine Zustimmung beantragt wird, soll das Ergebnis und die wesentlichen Gesichtspunkte der Prüfung nach § 132 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG enthalten. Sofern eine Stelle der BesGr. C 4 wiederbesetzt werden soll, ist die Notwendigkeit der Bewertung nach BesGr. C 4 besonders zu begründen.

Der Entwurf des Ausschreibungstextes ist dem Bericht unter Angabe der beabsichtigten Veröffentlichungsmedien beizufügen.

Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, daß Frauen ausdrücklich angesprochen werden. Auf die bevorzugte Berücksichtigung von Frauen bei gleichwertiger Qualifikation ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Satz 2 NHG in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 26. 5. 1994 — 208-71 051-1/89 — (n. v.) wird an die Möglichkeit der Nachqualifizierung von Bewerberinnen auf Professorenstellen an Fachhochschulen und die Aufnahme entsprechender Hinweise in die Ausschreibungstexte erinnert.

Auf die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Soll der Ausschreibungstext diesen Hinweis ausnahmsweise nicht enthalten, so ist die fehlende Teilzeiteignung der auszuscheidenden Stelle zu begründen.

2. Berufungsvorschlag

Mit dem Berufungsvorschlag ist eine vollständige Dokumentation des Berufungsverfahrens vorzulegen. Die Dokumentation soll neben den in § 52 Abs. 8 und 9 NHG genannten Unterlagen mindestens enthalten:

- Unterlagen, aus denen die pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber hervorgeht (auf den RdErl. vom 19. 11. 1993 — 201.1-71051-33 — (n. v.) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen),
- Angaben über die Zusammensetzung der Berufungskommission, insbesondere eine etwaige Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 52 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NHG,

- Dokumentation des Auswahlverfahrens: hierbei ist insbesondere darzustellen, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind,

- die Beschlüsse der Berufungskommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen; aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß die Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG vor der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag vorgelegen haben,

- den Beschluß des Fachbereichsrates nach § 105 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 106 Abs. 1 NHG oder der Gemeinsamen Kommission nach § 109 Abs. 4 Nr. 3 NHG einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen und unter Einbeziehung des § 41 Abs. 7 NHG,

- eine etwaige Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für die Lehrerausbildung nach § 110 Abs. 3 Satz 2 NHG,

- etwaige Minderheitenvoten,

- eine etwaige Begründung nach § 52 Abs. 7 Satz 2 NHG (Hausberufung),

- Angaben über die Notwendigkeit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes und ggf. deren Ergebnis,

- den etwaigen Rückgabebeschuß nach § 52 Abs. 4 NHG — mit Begründung oder Stellungnahme — und

- die Stellungnahme des Senats nach § 96 Abs. 2 Nr. 5 NHG.

3. Änderung des Aufgabenkreises nach Ernennung

Eine Änderung des Aufgabenkreises (nach Art und Umfang) nach erfolgter Ernennung bedarf meiner Zustimmung.

4. Aufhebung von Vorschriften

Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

An die
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 623

vom 31. 05. 1995

Anlage 3

Verfahren zur Besetzung
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen

RdErl. d. MWK v. 30. 7. 1998 — 21.3-71 051 (13) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 623)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:
„Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 24. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 300) ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 503), die folgenden Bestimmungen.“
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue erste Spiegelstrich eingefügt:
„— Ausführungen über den Gang der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die dabei angewandten Kriterien.“
 - b) Die bisherigen Spiegelstriche eins bis elf werden Spiegelstriche zwei bis zwölf.
 - c) Im neuen fünften Spiegelstrich erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:
„aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß und wie sich die Berufungskommission im Zuge ihrer Meinungsbildung mit den Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG auseinandergesetzt hat.“
 - d) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Von der Vorlage von Publikationen, Sonderdrucken usw. ist abzusehen.“
3. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„4. Berufung von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.
Die Bestimmungen dieses RdErl. sind von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit entsprechend anzuwenden bei den Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“
4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

An die
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 31/1998 S. 1096

Anlage 4

Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2 lfd. Nrn. 1 - 20	Universität Osnabrück 25. Nov. 1993 Eingang Poststelle	AD 01.01.1993 neue Postleitzahlen: Hausanschrift: Leibnizufer 9 30169 Hannover Postanschrift: Postfach 261 30002 Hannover	
nachrichtlich: lfd. Nrn. 32 - 36		Bearbeitet von	
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05 11) 120-	Hannover
	201.1 - 71 051 - 33	2441	19.11.1993
 Berufung von Professorinnen und Professoren; hier: Nachweis der pädagogischen Eignung			
 Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 NHG gehört zu den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen/Professoren die pädagogische Eignung, die bisher in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre nachgewiesen wird.			
 In den Äußerungen der Gutachter sowie in der Würdigung durch die Berufungskommissionen nehmen die Ausführungen über die wissenschaftlichen Leistungen und das Forschungsprofil der Bewerberin/des Bewerbers, bei den Fachhochschulen zusätzlich über die in der Berufspraxis erworbene Qualifikation, im allgemeinen einen breiten Raum ein. Demgegenüber tritt die Darstellung der pädagogischen Eignung häufig in den Hintergrund. Dabei wird in vielen Fällen nur der aufgrund der persönlichen Vorstellung gewonnene Eindruck zugrunde gelegt. In anderen Fällen wird die pädagogische Eignung nur mit dem Hinweis auf die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen begründet.			
 Dem MWK ist bewusst, daß es schwer ist, ein Bild von der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen/Bewerber zu gewinnen. Dennoch halte ich es für erforderlich, daß die Lehrqualifikation künftig ein stärkeres Gewicht bei der Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber erhält.			
Dienstgebäude Leibnizufer 9 Hannover	Telefon (05 11) 120-1	Telefax (05 11) 120-23 93 Presse: (05 11) 120-26 01	Teletex 511 89 956 = NdsLReg Telex 9 23 414-56 nld
Paketanschrift Leibnizufer 9 3000 Hannover 1	Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkasse Hannover Konto-Nr. 250 015 67 Landezentralbank Hannover (BLZ 250 000 00) Konto-Nr. 101 358 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00) Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)		

Ich bitte daher, bei Ihren Berufungsvorschlägen im Rahmen der Würdigung nach § 57 Abs. 8 NHG in einem besonderen Abschnitt die pädagogische Befähigung der Bewerberinnen/Bewerber darzulegen und zu bewerten.

Zu diesem Zweck bitte ich, von den Bewerberinnen/Bewerbern der engeren Wahl - soweit vorhanden - folgende Unterlagen, sofern sie nicht bereits mit der Bewerbung vorgelegt worden sind, zu erbitten und für die Würdigung in Ihrem Berufungsvorschlag auszuwerten:

- Selbstverfaßte Lehrbücher und Veranstaltungsskripte (jeweils in der neuesten Fassung),
- Aufstellung der in den letzten drei Jahren abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe, ob es sich um einführende Veranstaltungen oder um Veranstaltungen für das Grund- bzw. das Hauptstudium handelt; dabei sollten auch außerhalb der Hochschulen gesammelte Erfahrungen, z.B. in der betrieblichen Weiterbildung, berücksichtigt werden,
- Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden,
- Übersicht über abgenommene Prüfungen (einschließlich Vor- und Zwischenprüfungen),
- Darlegung von Erfahrungen und Vorstellungen über eine Verbesserung der Studien- und Prüfungsbedingungen, einschließlich der Betreuung studentischer Arbeiten, sowie ggf. Vorlage von Veröffentlichungen und Texten, die sich mit Problemen der Lehre befassen,
- Übersicht über die Mitwirkung in Gremien für Studium und Lehre,
- Evaluationsergebnisse aus eigenen Lehrveranstaltungen.

Die vorstehende Liste von Unterlagen hat beispielhaften Charakter, sie kann durch andere Unterlagen mit gleichem Aussagewert ergänzt oder teilweise ersetzt werden. Es wird nicht erwartet, daß vorweisbare Unterlagen erst aus Anlaß der Bewerbung angefertigt werden.

Die Aufstellung über gehaltene Lehrveranstaltungen und die Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden bitte ich, dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Schließlich halte ich es für wünschenswert, im Falle der Teilnahme der Bewerberin/des Bewerbers an didaktischer Aus- und Fortbildung sowie gewonnener Preise für gute Lehre eine Bewertung dieser Leistungen vorzunehmen und im Berufungsvorschlag darzustellen.

Zur unmittelbaren Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten sollten, wie in vielen Hochschulen üblich, die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden. Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltung sollte der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt werden.)

Schuchardt



2012-01-01
JKH

Anlage 5

gem. Verteiler MWK 2 3. Okt. 1992

(lfd. Nrn. 1-20)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)


402.1 - 03 - 031/1 7. 10. 1992
(12)

Beteiligung der Schwerbehinderten-Vertretung bei Bewerbungen von
Schwerbehinderten gem. § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes;
hier: Berufung von Professoren

/ Den anliegenden Abdruck eines Beschlusses des OVG Berlin vom
28.06.1989 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beach-
tung. Gibt sich eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Profes-
sorenstelle als Schwerbehinderter zu erkennen, so bitte ich, daß
die Berufungskommissionen die Schwerbehindertenvertretung nach
§ 25 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz beteiligen. Ich bitte, zukünf-
tig bei der Vorlage von Berufungsvorschlägen einen entsprechenden
Hinweis in Ihren Bericht aufzunehmen.

Die Auffassung des Gerichts auf Seite 5 oben vermag ich nicht zu
teilen, denn die Ruferteilung begründet auch im Bereich der Fach-
hochschulen Rechte i.S. einer Einstellungszusage unter dem Vorbe-
halt der Erfüllung der beamtenrechtlichen Einstellungsvoraus-
setzungen.

Im Auftrage
L. Meyer



Beglaubigt:
Zoklyp
Kanzlei-Angestellte

Dienstgebäude Leibnizufer 9 Hannover	Telefon (05 11) 120-1	Telefax (05 11) 120-23 93 Presse: (05 11) 120-26 01	Teletex 511 89 956 - NosLReg Telex 9 23 414-56 ni d	Paketanschrift Leibnizufer 9 3000 Hannover 1	Überweisung an Niedersächsische Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Konto-Nr. 101 359 271 Nord. Landesbank Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (322 25)	Hannover (051 290 320 00) (051 290 530 00)
--	--------------------------	--	--	--	---	--

Anlage 6

Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.11.1978 i. d. F. vom 15.08.2002)

Abschnitt I

Ausschreibungen und Berufungsvorschläge

Nr. 1

- (1) Professuren werden in der Regel international ausgeschrieben.
- (2) In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der Zeitpunkt der Besetzung sowie die Bewerbungsfrist anzugeben. Auf etwaige landesrechtliche Bestimmungen über das Höchstalter der Bewerberinnen oder Bewerber soll hingewiesen werden.

Nr. 2

- (1) Die Hochschule stellt innerhalb einer in den landesrechtlichen Bestimmungen festgelegten Frist einen Berufungsvorschlag auf. Bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages soll der Nachwuchs hinreichend berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens drei Namen enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, gegen deren Berufung Einwendungen erhoben werden können (vgl. Nr. 3), sollen von der Hochschule nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werden.
- (2) Der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister sind auf Anforderung sämtliche eingegangenen Bewerbungen vorzulegen.
- (3) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Vorschlagsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden.*
- (4) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister kann nach Maßgabe des Landesrechts nach Anhörung der Hochschule eine in der Vorschlagsliste nicht genannte Person berufen.

* Protokollnotiz:
Hamburg verweist auf die entgegenstehende Rechtslage in diesem Land

Abschnitt II

Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen der Besoldungsgruppen C 4 und W 3

Nr. 3

- (1) Soll eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle berufen werden, ist bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. Die Anfrage kann sich auf die am gegenwärtigen Hochschulort zur Verfügung stehenden Räume, Personal und Sachmittel erstrecken.
- (2) Von der Berufung ist abzusehen, wenn Einwendungen damit begründet werden, dass die Professorin oder der Professor innerhalb der letzten drei Jahre in ein Amt der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 ernannt oder ihre oder seine Besoldung aus Anlass ihrer oder seines Verbleibens erhöht worden ist. Von der Berufung ist ferner abzusehen, soweit mit einer Professorin oder einem Professor aus Anlass einer Verbesserung ihrer oder seiner Arbeitsmöglichkeiten vereinbart ist, dass sie oder er für eine bestimmte Zeit an der Hochschule bleiben werde.
- (3) Die Frist beginnt in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 mit dem Tage des Dienstantritts oder mit dem Tage des Wirksamwerdens der Rufabwendung; in den Fällen des Absatz 2 Satz 2 richtet sie sich nach der Vereinbarung. Der Ruf darf frühestens 6 Monate vor Ablauf der Frist erteilt werden.
- (4) Innerhalb der Sperrfrist soll die Zustimmung zur Ruferteilung nur dann bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister erbeten werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe die Berufung einer oder eines bestimmten Professorin oder Professors so dringend erscheinen lassen, dass es auch mit Rücksicht auf die Belange der abgebenden Hochschule nicht vertretbar ist, die Frist einzuhalten.
- (5) Hat die oder der zuständige Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister auf die Einhaltung der Sperrfrist verzichtet, so ist die Professorin oder der Professor ohne Bleibeverhandlungen freizugeben.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit.

Nr. 4

Ist ein Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 erteilt und noch nicht abgelehnt, darf ein weiterer Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle nur im Einvernehmen mit der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister ergehen, die oder/der den ersten Ruf erteilt hat.

Nr. 5

- (1) Die berufende Ministerin oder der berufende Minister darf ihr oder sein Angebot nicht erhöhen, sobald die oder der derzeit zuständige Ministerin oder Minister ein Rufabwendungsangebot gemacht hat.
- (2) Sind mehrere Rufe erteilt worden, so fordern die beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister nach gegenseitiger Abstimmung die Berufene oder den Berufenen auf, sich zu entscheiden, mit welcher Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder welchem Kultus-(Wissenschafts-)minister sie oder er zunächst verhandeln will. Die anderen beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister sehen von Berufungsverhandlungen so lange ab, bis die oder der Berufene gegenüber der oder dem mit ihr oder ihm verhandelnden Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister den Ruf endgültig abgelehnt hat. Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister, mit denen die oder der Berufene zunächst nicht verhandelt, können den Ruf zurückziehen.

Nr. 6

Die berufende Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der berufende Kultus-(Wissenschafts-)minister hat die anderen Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister unverzüglich über jeden erteilten Ruf und den Ausgang der Berufungsverhandlungen zu unterrichten.

Nr. 7

Abschnitt II gilt auch für Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis mit einer den Besoldungsgruppen C 4 und W 3 vergleichbaren Vergütung.

Abschnitt III**Vereinbarungen und Zusagen****Nr. 8**

- (1) Die Ausstattung des Fachgebietes einer Professorin oder eines Professors wird befristet gewährt.
- (2) Die Frist beträgt in der Regel fünf Jahre.

Abschnitt IV**Inkrafttreten****Nr. 9**

Die Vereinbarung über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen (Beschluss der KMK vom 28.11.1968), der Mustererlass über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen nach dem Beschluss der KMK vom 28.11.1968 (Beschluss d. KMK v. 03.07.1969) und die Vereinbarung über das Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an staatliche Kunsthochschulen (Beschluss der KMK vom 05.03.1971) werden aufgehoben. Solange die H-Besoldung weitergilt, ist diese Vereinbarung entsprechend anzuwenden.

Anlage 7

Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2
 lfd. Nrn. 1 - 21

Universität Osnabrück
 15. Sep. 1995
 Eingang Poststelle

Bearbeitet von
 Herrn Schmidt


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bei Antwort angeben) Mein Zeichen 201.1 - 71051-17	Durchwahl (0511) 120- 2475	Hannover 06.09.1995
------------------------------------	---	----------------------------------	------------------------

Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren;
 hier: Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen
 und Bewerber
 Bezug: Erlaß vom 05.06.1991 - Az. w.o. -

Mit dem Bezugserlaß hatte ich Sie gebeten, Bewerberinnen und Bewerber um eine Professorenstelle, die nicht in Ihrem Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Ruferteilung an die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber über ihre Nichtberücksichtigung zu unterrichten. Seit dem 01.09.1994 sind Sie auch für die Unterrichtung der auf dem Berufungsvorschlag plazierten, aber nicht zum Zuge gekommenen Personen zuständig.

/ Im Hinblick auf das in Ablichtung beigelegte Urteil des OLG Celle vom 09.08.1994 empfehle ich, den auf dem Berufungsvorschlag nicht plazierten Bewerberinnen und Bewerbern den Namen der Person mitzuteilen, die den Ruf erhalten hat. Den plazierten, aber unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern sollte der Name der Person mitgeteilt werden, die aufgrund der Rufannahme zur Professorin oder zum Professor ernannt werden soll.

Im Auftrage
 Dr. Hodler



Beglaubigt:
Rasch
 Angestellte

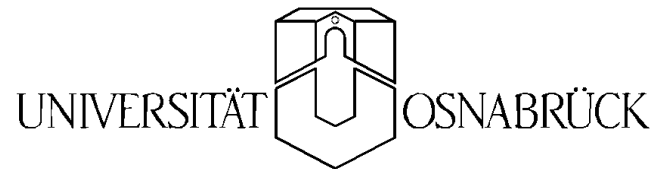
Dienstgebäude
 Leibnizufer 9
 Adolfsstr. 7
 Hannover

Telefon
 (05 11) 1 20-1
 Teletex
 511 89 956 - NdsLRG

Teletax
 (05 11) 1 20-23 93
 Presse:
 (05 11) 1 20-25 01

etanschrift
 Leibnizufer 9
 30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
 Konto-Nr. 250 015 67, Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
 Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
 Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)



VERFAHRENSGRUNDSÄTZE
DER ETHIK-KOMMISSION
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschluss der Ethik-Kommission der Universität Osnabrück vom 13.01.1993
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 2/1993 vom 30.06.1993, S. 3

Beschluss der Ethik-Kommission der Universität Osnabrück vom 28.05.2003
Beschluss des Präsidiums der Universität Osnabrück vom 29.09.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2003 vom 10.12.2003, S. 401

Redaktionelle Änderung (Anhang)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 30

INHALT:

§ 1	32
§ 2	32
§ 3	32
§ 4	33
§ 5	33
§ 6	33
§ 7	34
 ANHANG	 35
 <u>Anlage 1</u>	 36
<u>Anlage 2</u>	40
<u>Anlage 3</u>	43
<u>Anlage 4</u>	46
<u>Anlage 5</u>	51

§ 1

- (1) Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes, die Bestandteil dieser Grundsätze ist (*Anlage 1*).
- (2) ¹Die Kommission gewährt Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte biomedizinischer und psychologischer Forschung am Menschen, unbeschadet der Verantwortung der Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung. ²Dabei werden auch die Bestimmungen der §§ 40 bis 42 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (*Anlage 2*) und §§ 82, 85 und 87 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) (*Anlage 3*) sowie die „Grundsätzen für die ordnungsgemäße Durchführung der klinischen Prüfung von Arzneimitteln“ des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (*Anlage 4*) sowie § 20 des Gesetzes über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz - MPG) (*Anlage 5*) zu Grunde gelegt
- (3) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

- (1) ¹Die Ethik-Kommission besteht aus mindestens acht Mitgliedern, davon zwei Professorinnen oder Professoren aus dem medizinischen Bereich und einer Juristin oder einem Juristen mit der Befähigung zum Richteramt. ²Mindestens ein Mitglied der Kommission sollte eine Frau sein. Die Kommission kann Sachverständige beratend hinzuziehen.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Präsidenten der Universität Osnabrück bestellt.
- (3) Für die Dauer der Amtsperiode der Ethik-Kommission werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt.
- (4) ¹Die Amtsperiode der Ethik-Kommission beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung der Mitglieder ist möglich. ³Dabei ist dann jeweils eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender neu zu bestimmen. ⁴Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern gewählt. ⁵Die oder der Vorsitzende sollte nach Möglichkeit eine Professorin oder ein Professor aus dem medizinischen Bereich sein.
- (5) Für die Tätigkeit der Mitglieder der Ethik-Kommission wird keine Vergütung gewährt.

§ 3

- (1) Die Kommission wird auf Antrag tätig. Der Antrag kann geändert oder zurück genommen werden.
- (2) Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität Osnabrück als Projektleiterinnen oder Projektleiter biomedizinischer oder psychologischer Forschungsvorhaben am Menschen.
- (3) ¹Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und ggf. wo bereits vorher oder - bei multizentrischen Studien - gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind. ²Die Ethik-Kommission der Universität Osnabrück ist über die Teilnahme an multizentrischen Studien zu informieren. Dieses kann in eine eigene Sachprüfung eintreten.

§ 4

- (1) Die Ethik-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens zwei Ärztinnen oder Ärzte und eine Juristin oder ein Jurist beteiligt worden sind.
- (2) ¹Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ³Das Selbe gilt für beratend hinzugezogene Sachverständige.
- (3) ¹Die Kommission verhandelt und beschließt in der Regel im mündlichen Verfahren. ²Das ist stets der Fall, wenn ein Mitglied der Kommission es verlangt.
- (4) Mitglieder der Kommission, die an dem zur Entscheidung anstehenden Forschungsvorhaben mitwirken, sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (5) ¹Die Kommission kann von der Antragstellerin oder vom Antragsteller ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Bedenken sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen. ²Sie oder er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (6) ¹Die Kommission kann im Benehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller Fachgutachten einholen. ²Gutacherinnen oder Gutachter, die beratend hinzugezogen werden, sind wie die Kommissionsmitglieder zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit dem wesentlichen Ergebnis der Verhandlungen anzufertigen.
- (8) In Zweifelsfällen gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück.
- (9) Der Kommission sind über das Forschungsvorhaben bekannt zu geben:
 1. Änderungen vor oder während der Durchführung,
 2. Nichtzustandekommen oder Abbruch,
 3. Zwischenfälle,
 4. Beendigung sowie
 5. Ergebnis.

§ 5

- (1) ¹Die Kommission muss innerhalb von drei Monaten zu einem Antrag Stellung nehmen. ²Über den zu treffenden Beschluss ist Konsens anzustreben. ³Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Kommission mit der Mehrheit der Mitglieder.
- (2) ¹Der Beschluss ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. ²Der Beschluss kann mit Auflagen versehen werden. ³Ablehnende Beschlüsse, Auflagen und Empfehlungen zur Modifikation sind schriftlich zu begründen.
- (3) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in dem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss anzufügen ist.

§ 6

Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung weiterer Einzelheiten geben.

§ 7

Diese Verfahrensgrundsätze können durch Beschluss der Mitglieder der Ethik-Kommission geändert werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Ethik-Kommission. Die Änderung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

ANHANG**Liste der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ethik-Kommission vom 01.03.2010 bis 28.02.2014****Ordentliche Mitglieder:**

Professorin Dr. Martina Blasberg-Kuhnke	Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
Honorarprofessor Dr. Winfried Hardinghaus	Fachbereich Humanwissenschaften
Honorarprofessor Dr. Dieter Lüttje	Fachbereich Humanwissenschaften
Professorin Dr. Susanne Menzel	Fachbereich Biologie/Chemie
Professorin Dr. Elisabeth Naurath	Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
Professor Dr. Hartmut Remmers	Fachbereich Humanwissenschaften
Professor Dr. Arndt Sinn (Vorsitzender)	Fachbereich Rechtswissenschaften
Professorin Dr. Ursula Stockhorst	Fachbereich Humanwissenschaften

Stellvertretende Mitglieder:

Professor Dr. Peter König	Fachbereich Humanwissenschaften
Professor Dr. Arnulf von Scheliha	Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

Anlage 1

W E L T Ä R Z T E B U N D

Deklaration des Weltärztebundes
von Helsinki

Ethische Grundsätze**für****die medizinische Forschung am Menschen**

verabschiedet von der

18. Generalversammlung des Weltärztebundes
Helsinki, Finnland, Juni 1964

revidiert von der

29. Generalversammlung des Weltärztebundes
Tokio, Japan, Oktober 1975

von der

35. Generalversammlung des Weltärztebundes
Venedig, Italien, Oktober 1983,

von der

41. Generalversammlung des Weltärztebundes
Hong Kong, September 1989

von der

48. Generalversammlung des Weltärztebundes
Somerset West, Republik Südafrika, Oktober 1996

und von der

52. Generalversammlung des Weltärztebundes
Edinburgh, Schottland, Oktober 2000

A. Einleitung

1. Mit der Deklaration von Helsinki hat der Weltärztebund eine Erklärung ethischer Grundsätze als Leitlinie für Ärzte und andere Personen entwickelt, die in der medizinischen Forschung am Menschen tätig sind. Medizinische Forschung am Menschen schließt die Forschung an identifizierbarem menschlichen Material oder identifizierbaren Daten ein.
2. Es ist die Pflicht des Arztes, die Gesundheit der Menschen zu fördern und zu erhalten. Der Erfüllung dieser Pflicht dient der Arzt mit seinem Wissen und Gewissen.
3. Die Genfer Deklaration des Weltärztebundes verpflichtet den Arzt mit den Worten: „Die Gesundheit meines Patienten soll mein vornehmstes Anliegen sein“, und der internationale Kodex für ärztliche Ethik legt fest: „Der Arzt soll bei der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit ausschließlich im Interesse des Patienten handeln, wenn die Therapie eine Schwächung des physischen und psychischen Zustandes des Patienten zur Folge haben kann“.
4. Medizinischer Fortschritt beruht auf Forschung, die sich letztlich zum Teil auch auf Versuche am Menschen stützen muss.
5. In der medizinischen Forschung am Menschen haben Überlegungen, die das Wohlergehen der Versuchsperson (die von der Forschung betroffene Person) betreffen, Vorrang vor den Interessen der Wissenschaft und der Gesellschaft.

6. Oberstes Ziel der medizinischen Forschung am Menschen muss es sein, prophylaktische, diagnostische und therapeutische Verfahren sowie das Verständnis für die Aetiologie und Pathogenese der Krankheit zu verbessern. Selbst die am besten erprobten prophylaktischen, diagnostischen und therapeutischen Methoden müssen fortwährend durch Forschung auf ihre Effektivität, Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität geprüft werden.
7. In der medizinischen Praxis und in der medizinischen Forschung sind die meisten prophylaktischen, diagnostischen und therapeutischen Verfahren mit Risiken und Belastungen verbunden.
8. Medizinische Forschung unterliegt ethischen Standards, die die Achtung vor den Menschen fördern und ihre Gesundheit und Rechte schützen. Einige Forschungspopulationen sind vulnerabel und benötigen besonderen Schutz. Die besonderen Schutzbedürfnisse der wirtschaftlich und gesundheitlich Benachteiligten müssen gewahrt werden. Besondere Aufmerksamkeit muss außerdem denjenigen entgegengebracht werden, die nicht in der Lage sind, ihre Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern, denjenigen, die ihre Zustimmung möglicherweise unter Ausübung von Zwang abgegeben haben, denjenigen, die keinen persönlichen Vorteil von dem Forschungsvorhaben haben und denjenigen, bei denen das Forschungsvorhaben mit einer Behandlung verbunden ist.
9. Forscher sollten sich der in ihren eigenen Ländern sowie der auf internationaler Ebene für die Forschung am Menschen geltenden ethischen, gesetzlichen und verwaltungstechnischen Vorschriften bewusst sein. Landesspezifische, ethische, gesetzliche oder verwaltungstechnische Vorschriften dürfen jedoch die in der vorliegenden Deklaration genannten Bestimmungen zum Schutz der Menschen in keiner Weise abschwächen oder aufheben.

B. Allgemeine Grundsätze für jede Art von medizinischer Forschung

10. Bei der medizinischen Forschung am Menschen ist es die Pflicht des Arztes, das Leben, die Gesundheit, die Privatsphäre und die Würde der Versuchsperson zu schützen.
11. Medizinische Forschung am Menschen muss den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen, auf einer umfassenden Kenntnis der wissenschaftlichen Literatur, auf anderen relevanten Informationsquellen sowie auf ausreichenden Laborversuchen und gegebenenfalls Tierversuchen basieren.
12. Besondere Sorgfalt muss bei der Durchführung von Versuchen walten, die die Umwelt in Mitleidenschaft ziehen können. Auf das Wohl der Versuchstiere muss Rücksicht genommen werden.
13. Die Planung und Durchführung eines jeden Versuches am Menschen ist eindeutig in einem Versuchsprotokoll niederzulegen. Dieses Protokoll ist einer besonders berufenen Ethikkommission zur Beratung, Stellungnahme, Orientierung und gegebenenfalls zur Genehmigung vorzulegen, die unabhängig vom Forschungsteam, vom Sponsor oder von anderen unangemessenen Einflussfaktoren sein muss. Diese unabhängige Kommission muss mit den Gesetzen und Bestimmungen des Landes, in dem das Forschungsvorhaben durchgeführt wird, im Einklang sein. Die Kommission hat das Recht, laufende Versuche zu überwachen. Der Forscher hat die Pflicht, die Kommission über den Versuchsablauf zu informieren, insbesondere über alle während des Versuchs auftretenden ernststen Zwischenfälle. Der Forscher hat der Kommission außerdem zur Prüfung Informationen über Finanzierung, Sponsoren, institutionelle Verbindungen, potentielle Interessenkonflikte und Anreize für die Versuchspersonen vorzulegen.
14. Das Forschungsprotokoll muss stets die ethischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Versuchs darlegen und aufzeigen, dass die Einhaltung der in dieser Deklaration genannten Grundsätze gewährleistet ist.
15. Medizinische Forschung am Menschen darf nur von wissenschaftlich qualifizierten Personen und unter Aufsicht einer klinisch kompetenten, medizinisch ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Verantwortung für die Versuchsperson trägt stets eine medizinisch qualifizierte Person und nie die Versuchsperson selbst, auch dann nicht, wenn sie ihr Einverständnis gegeben hat.

16. Jedem medizinischen Forschungsvorhaben am Menschen hat eine sorgfältige Abschätzung der voraussehbaren Risiken und Belastungen im Vergleich zu dem voraussichtlichen Nutzen für die Versuchsperson oder andere vorauszugehen. Dies schließt nicht die Mitwirkung von gesunden Freiwilligen in der medizinischen Forschung aus. Die Pläne aller Studien sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
17. Ärzte dürfen nicht bei Versuchen am Menschen tätig werden, wenn sie nicht überzeugt sind, dass die mit dem Versuch verbundenen Risiken entsprechend eingeschätzt worden sind und in zufriedenstellender Weise beherrscht werden können. Ärzte müssen den Versuch abbrechen, sobald sich herausstellt, dass das Risiko den möglichen Nutzen übersteigt oder wenn es einen schlüssigen Beweis für positive und günstige Ergebnisse gibt.
18. Medizinische Forschung am Menschen darf nur durchgeführt werden, wenn die Bedeutung des Versuchsziels die Risiken und Belastungen für die Versuchsperson überwiegt. Dies ist besonders wichtig, wenn es sich bei den Versuchspersonen um gesunde Freiwillige handelt.
19. Medizinische Forschung ist nur gerechtfertigt, wenn es eine große Wahrscheinlichkeit gibt, dass die Populationen, an denen die Forschung durchgeführt wird, von den Ergebnissen der Forschung profitieren.
20. Die Versuchspersonen müssen Freiwillige sein und über das Forschungsvorhaben aufgeklärt sein.
21. Das Recht der Versuchspersonen auf Wahrung ihrer Unversehrtheit muss stets geachtet werden. Es müssen alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um die Privatsphäre der Versuchsperson und die Vertraulichkeit der Informationen über den Patienten zu wahren und die Auswirkungen des Versuchs auf die körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Persönlichkeit der Versuchsperson so gering wie möglich zu halten.
22. Bei jeder Forschung am Menschen muss jede Versuchsperson ausreichend über die Ziele, Methoden, Geldquellen, eventuelle Interessenkonflikte, institutionelle Verbindungen des Forschers, erwarteten Nutzen und Risiken des Versuchs sowie über möglicherweise damit verbundene Störungen des Wohlbefindens unterrichtet werden. Die Versuchsperson ist darauf hinzuweisen, dass sie das Recht hat, die Teilnahme am Versuch zu verweigern oder eine einmal gegebene Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass ihr irgendwelche Nachteile entstehen. Nachdem er sich vergewissert hat, dass die Versuchsperson diese Informationen verstanden hat, hat der Arzt die freiwillige Einwilligung nach Aufklärung („informed consent“) der Versuchsperson einzuholen; die Erklärung sollte vorzugsweise schriftlich abgegeben werden. Falls die Einwilligung nicht in schriftlicher Form eingeholt werden kann, muss die nichtschriftliche Einwilligung formell dokumentiert und bezeugt werden.
23. Beim Einholen der Einwilligung nach Aufklärung für das Forschungsvorhaben muss der Arzt besonders zurückhaltend sein, wenn die Person in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Arzt steht oder die Einwilligung möglicherweise unter Druck erfolgt. In einem solchen Fall muss die Einwilligung nach Aufklärung durch einen gutunterrichteten Arzt eingeholt werden, der mit diesem Forschungsvorhaben nicht befasst ist und der keine Beziehung zu den Personen hat, die in diesem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen.
24. Im Falle einer Versuchsperson, die nicht voll geschäftsfähig ist, infolge körperlicher oder geistiger Behinderung ihre Einwilligung nicht erteilen kann oder minderjährig ist, muss die Einwilligung nach Aufklärung vom gesetzlich ermächtigten Vertreter entsprechend dem geltenden Recht eingeholt werden. Diese Personengruppen sollten nicht in die Forschung einbezogen werden, es sei denn, die Forschung ist für die Förderung der Gesundheit der Population, der sie angehören, erforderlich und kann nicht mit voll geschäftsfähigen Personen durchgeführt werden.
25. Wenn die nicht voll geschäftsfähige Person, wie beispielsweise ein minderjähriges Kind, fähig ist, seine Zustimmung zur Mitwirkung an einem Forschungsvorhaben zu erteilen, so muss neben der Einwilligung des gesetzlich ermächtigten Vertreters auch die Zustimmung des Minderjährigen eingeholt werden.

26. Forschung an Menschen, bei denen die Einwilligung, einschließlich der Einwilligung des ermächtigten Vertreters oder der vorherigen Einwilligung, nicht eingeholt werden kann, darf nur dann erfolgen, wenn der physische/geistige Zustand, der die Einholung der Einwilligung nach Aufklärung verhindert, ein notwendiger charakteristischer Faktor für die Forschungspopulation ist. Die konkreten Gründe für die Einbeziehung von Versuchspersonen, deren Zustand die Einholung der Einwilligung nach Aufklärung nicht erlaubt, ist in dem Forschungsprotokoll festzuhalten und der Ethikkommission zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. In dem Protokoll ist festzuhalten, dass die Einwilligung zur weiteren Teilnahme an dem Forschungsvorhaben so bald wie möglich von der Versuchsperson oder dem gesetzlich ermächtigten Vertreter eingeholt werden muss.
27. Sowohl die Verfasser als auch die Herausgeber von Veröffentlichungen haben ethische Verpflichtungen. Der Forscher ist bei der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse verpflichtet, die Ergebnisse genau wiederzugeben. Positive, aber auch negative Ergebnisse müssen veröffentlicht oder der Öffentlichkeit anderweitig zugänglich gemacht werden. In der Veröffentlichung müssen die Finanzierungsquellen, institutionelle Verbindungen und eventuelle Interessenkonflikte dargelegt werden. Berichte über Versuche, die nicht in Übereinstimmung mit den in dieser niedergelegten Grundsätzen durchgeführt wurden, sollten nicht zur Veröffentlichung angenommen werden.

C. Weitere Grundsätze für die medizinische Forschung in Verbindung mit ärztlicher Versorgung

28. Der Arzt darf medizinische Forschung mit der ärztlichen Betreuung nur soweit verbinden, als dies durch den möglichen prophylaktischen, diagnostischen oder therapeutischen Wert der Forschung gerechtfertigt ist. Wenn medizinische Forschung mit ärztlicher Versorgung verbunden ist, dann sind für den Schutz der Patienten, die gleichzeitig Versuchspersonen sind, zusätzliche Standards anzuwenden.
29. Vorteile, Risiken Belastungen und die Effektivität eines neuen Verfahrens sind gegenüber denjenigen der gegenwärtig besten prophylaktischen, diagnostischen und therapeutischen Methoden abzuwägen. Dies schließt nicht die Verwendung von Placebos, oder die Nichtbehandlung, bei Versuchen aus, für die es kein erprobtes prophylaktisches, diagnostisches oder therapeutisches Verfahren gibt.
30. Am Ende des Versuchs sollten alle Patienten, die an dem Versuch teilgenommen haben, die sich in der Erprobung als am wirksamsten erwiesenen prophylaktischen, diagnostischen und therapeutischen Verfahren erhalten.
31. Der Arzt hat den Patienten ausführlich über die forschungsbezogenen Aspekte der Behandlung zu informieren. Die Weigerung eines Patienten, an einem Versuch teilzunehmen, darf niemals die Beziehung zwischen Patient und Arzt beeinträchtigen.
32. Bei der Behandlung eines Patienten, für die es keine erwiesene prophylaktische, diagnostische und therapeutische Methoden gibt oder diese keine Wirkung zeigten, muss der Arzt mit der Einwilligung des Patienten nach Aufklärung die Freiheit haben, nicht erprobte neue prophylaktische, diagnostische und therapeutische Maßnahmen anzuwenden, wenn sie nach dem Urteil des Arztes die Hoffnung bieten, das Leben des Patienten zu retten, seine Gesundheit wiederherzustellen oder seine Leiden zu lindern. Gegebenenfalls sollten diese Maßnahmen zur Evaluierung ihrer Sicherheit und Wirksamkeit zum Gegenstand von Forschungsvorhaben gemacht werden. In allen Fällen sollten neue Informationen aufgezeichnet und gegebenenfalls veröffentlicht werden. Die anderen relevanten Leitlinien dieser Deklaration sollten befolgt werden.

Anlage 2**Auszug aus dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)****Anmerkung:**

Dieser Text gibt das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) unter Einarbeitung der nachfolgend aufgeführten Änderungen wieder.

1. Neuntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 26. Juli 1999 (BGBl. I S. 1666), in Kraft getreten am 31. Juli 1999
2. Zehntes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 04. Juli 2000 (BGBl. I S. 1002), in Kraft getreten am 12. Juli 2000
3. Artikel 2 Teil 4 § 10 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchRNeuG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in Kraft getreten am 01. Januar 2001
4. Artikel 3 des Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (Achstes Euro-Einführungsgesetz) vom 23.10.2001 (BGBl. I, S. 2704), in Kraft getreten am 01. Januar 2002
5. Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Medizinproduktegesetzes (2. MPG-ÄndG) vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586), in Kraft getreten am 01. Januar 2002
6. Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozidgesetz) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2076), in Kraft getreten am 28. Juni 2002
7. Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674), in Kraft getreten am 01. August 2002
8. Artikel 8 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 06. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in Kraft getreten am 01. November 2002
9. Artikel 1 des Elften Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3348), in Kraft getreten am 1. November 2002
10. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Apothekengesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3352), in Kraft getreten am 28. August 2002

Sechster Abschnitt**Schutz des Menschen bei der Klinischen Prüfung****§ 40 Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Die klinische Prüfung eines Arzneimittels darf bei Menschen nur durchgeführt werden, wenn und solange
 1. die Risiken, die mit ihr für die Person verbunden sind, bei der sie durchgeführt werden soll, gemessen an der voraussichtlichen Bedeutung des Arzneimittels für die Heilkunde ärztlich vertretbar sind,
 2. die Person, bei der sie durchgeführt werden soll, ihre Einwilligung hierzu erteilt hat, nachdem sie durch einen Arzt über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist, und mit dieser Einwilligung zugleich erklärt, dass sie mit der im Rahmen der klinischen Prüfung erfolgenden Aufzeichnung von Krankheitsdaten, ihrer Weitergabe zur Überprüfung an den Auftraggeber, an die zuständige Überwachungsbehörde oder die zuständige Bundesoberbehörde und, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, mit deren Einsichtnahme durch Beauftragte des Auftraggebers oder der Behörden einverstanden ist,
 3. die Person, bei der sie durchgeführt werden soll, nicht auf gerichtliche oder behördliche Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist,
 4. sie von einem Arzt geleitet wird, der mindestens eine zweijährige Erfahrung in der klinischen Prüfung von Arzneimitteln nachweisen kann,
 5. eine dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende pharmakologisch-toxikologische Prüfung durchgeführt worden ist,

6. die Unterlagen über die pharmakologisch-toxikologische Prüfung, der dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende Prüfplan mit Angabe von Prüfern und Prüforten und das Votum der für den Leiter der klinischen Prüfung zuständigen Ethik-Kommission bei der zuständigen Bundesoberbehörde vorgelegt worden sind,
7. der Leiter der klinischen Prüfung durch einen für die pharmakologisch-toxikologische Prüfung verantwortlichen Wissenschaftler über die Ergebnisse der pharmakologisch-toxikologischen Prüfung und die voraussichtlich mit der klinischen Prüfung verbundenen Risiken informiert worden ist und
8. für den Fall, dass bei der Durchführung der klinischen Prüfung ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt wird, eine Versicherung nach Maßgabe des Absatzes 3 besteht, die auch Leistungen gewährt, wenn kein anderer für den Schaden haftet.

Die klinische Prüfung eines Arzneimittels darf bei Menschen vorbehaltlich des Satzes 3 nur begonnen werden, wenn diese zuvor von einer nach Landesrecht gebildeten unabhängigen Ethik-Kommission zustimmend bewertet worden ist; Voraussetzung einer zustimmenden Bewertung ist die Beachtung der Vorschriften in Satz 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 6, soweit sie die Unterlagen über die pharmakologisch-toxikologische Prüfung und den Prüfplan betrifft, sowie Nummer 7 und 8. Soweit keine zustimmende Bewertung der Ethik-Kommission vorliegt, darf mit der klinischen Prüfung erst begonnen werden, wenn die zuständige Bundesoberbehörde innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Unterlagen nach Satz 1 Nr. 6 nicht widersprochen hat. Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten unerwünschten Ereignisse, die während der Studie auftreten und die Sicherheit der Studienteilnehmer oder die Durchführung der Studie beeinträchtigen könnten, muss die Ethik-Kommission unterrichtet werden.

- (2) Eine Einwilligung nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur wirksam, wenn die Person, die sie abgibt
 1. geschäftsfähig und in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung einzusehen und ihren Willen hiernach zu bestimmen und
 2. die Einwilligung selbst und schriftlich erteilt hat.Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Versicherung nach Absatz 1 Nr. 8 muss zugunsten der von der klinischen Prüfung betroffenen Person bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer genommen werden. Ihr Umfang muss in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der klinischen Prüfung verbundenen Risiken stehen und für den Fall des Todes oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit mindestens 500 000 Euro betragen. Soweit aus der Versicherung geleistet wird, erlischt ein Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Auf eine klinische Prüfung bei Minderjährigen finden die Absätze 1 bis 3 mit folgender Maßgabe Anwendung:
 1. Das Arzneimittel muss zum Erkennen oder zum Verhüten von Krankheiten bei Minderjährigen bestimmt sein.
 2. Die Anwendung des Arzneimittels muss nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt sein, um bei dem Minderjährigen Krankheiten zu erkennen oder ihn vor Krankheiten zu schützen.
 3. Die klinische Prüfung an Erwachsenen darf nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft keine ausreichenden Prüfergebnisse erwarten lassen.
 4. Die Einwilligung wird durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben. Sie ist nur wirksam, wenn dieser durch einen Arzt über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist. Ist der Minderjährige in der Lage, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung einzusehen und seinen Willen hiernach zu bestimmen, so ist auch seine schriftliche Einwilligung erforderlich.

- (5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der klinischen Prüfung und der Erzielung dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechender Unterlagen zu treffen. In der Rechtsverordnung können insbesondere die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Personen, die die klinische Prüfung veranlassen, durchführen oder kontrollieren, näher bestimmt und Anforderungen an das Führen und Aufbewahren von Nachweisen gestellt werden. Ferner können in der Rechtsverordnung Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten eingeräumt werden, soweit diese für die Durchführung und Überwachung der klinischen Prüfung erforderlich sind. Dies gilt auch für die Verarbeitung von Daten, die nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

§ 41 Besondere Voraussetzungen

Auf eine klinische Prüfung bei einer Person, die an einer Krankheit leidet, zu deren Behebung das zu prüfende Arzneimittel angewendet werden soll, findet § 40 Abs. 1 bis 3 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die klinische Prüfung darf nur durchgeführt werden, wenn die Anwendung des zu prüfenden Arzneimittels nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um das Leben des Kranken zu retten, seine Gesundheit wiederherzustellen oder sein Leiden zu erleichtern.
2. Die klinische Prüfung darf auch bei einer Person, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, durchgeführt werden.
3. Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person in der Lage, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung einzusehen und ihren Willen hiernach zu bestimmen, so bedarf die klinische Prüfung neben einer erforderlichen Einwilligung dieser Person der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Ist der Kranke nicht fähig, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung einzusehen und seinen Willen hiernach zu bestimmen, so genügt die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.
5. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist nur wirksam, wenn dieser durch einen Arzt über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist. Auf den Widerruf findet § 40 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedarf es solange nicht, als eine Behandlung ohne Aufschub erforderlich ist, um das Leben des Kranken zu retten, seine Gesundheit wiederherzustellen oder sein Leiden zu erleichtern, und eine Erklärung über die Einwilligung nicht herbeigeführt werden kann.
6. Sofern der Kranke nicht in der Lage ist, die Einwilligung schriftlich zu erteilen, ist diese auch wirksam, wenn sie mündlich gegenüber dem behandelnden Arzt in Gegenwart eines Zeugen abgegeben wird.
7. Die Aufklärung und die Einwilligung des Kranken können in besonders schweren Fällen entfallen, wenn durch die Aufklärung der Behandlungserfolg nach der Nummer 1 gefährdet würde und ein entgegenstehender Wille des Kranken nicht erkennbar ist.

§ 42 Ausnahmen

Die §§ 40 und 41 finden keine Anwendung bei Arzneimitteln im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4. § 40 Abs. 1 Nr. 5 und 6 findet keine Anwendung auf klinische Prüfungen mit zugelassenen oder von der Zulassungspflicht freigestellten Arzneimitteln.

Anlage 3**Auszug aus der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV)**

Vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714)

amtlich berichtigt am 22. April 2002 (BGBl. I S. 1459)

zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869)

§ 82 Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen

- (1) In der Heilkunde oder Zahnheilkunde dürfen radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung am Menschen nur angewendet werden von
 1. Personen, die als Ärzte oder Zahnärzte approbiert sind oder denen die Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist und die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
 2. Personen, die als Ärzte oder Zahnärzte approbiert sind oder denen die Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erlaubt ist und die nicht die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen, wenn sie auf ihrem speziellen Arbeitsgebiet über die für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und die Anwendung ionisierender Strahlung erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen und unter Aufsicht und Verantwortung einer der unter Nummer 1 genannten Personen tätig sind.
- (2) Die technische Mitwirkung bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen in der Heilkunde oder Zahnheilkunde ist neben den Personen nach Absatz 1 ausschließlich
 1. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist,
 2. Personen mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten abgeschlossenen Ausbildung, wenn die technische Mitwirkung Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war und sie die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
 3. Personen, die sich in einer die erforderlichen Voraussetzungen zur technischen Mitwirkung vermittelnden beruflichen Ausbildung befinden, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nr. 1 Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind, und sie die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen,
 4. Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nr. 1 tätig sind und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen,erlaubt.
- (3) Für häufig vorgenommene Untersuchungen und Behandlungen sind schriftliche Arbeitsanweisungen zu erstellen. Diese sind zur jederzeitigen Einsicht durch die bei diesen Untersuchungen und Behandlungen tätigen Personen bereitzuhalten und auf Anforderung der zuständigen Behörde zu übersenden.
- (4) Für Behandlungen mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung ist ein Medizinphysik-Experte zu enger Mitarbeit hinzuzuziehen. Bei nuklearmedizinischen Untersuchungen oder bei Standardbehandlungen mit radioaktiven Stoffen muss ein Medizinphysik-Experte, insbesondere zur Optimierung und Qualitätssicherung bei der Anwendung radioaktiver Stoffe, verfügbar sein.

§ 85 Aufzeichnungspflichten

- (1) Es ist dafür zu sorgen, dass über die Befragung nach § 80 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, die Untersuchung und die Behandlung von Patienten Aufzeichnungen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 angefertigt werden. Die Aufzeichnungen müssen enthalten:
1. das Ergebnis der Befragung,
 2. den Zeitpunkt, die Art und den Zweck der Untersuchung oder Behandlung, die dem Patienten verabreichten radioaktiven Stoffe nach Art, chemischer Zusammensetzung, Applikationsform, Aktivität,
 3. Angaben zur rechtfertigenden Indikation nach § 80 Abs. 1 Satz 1,
 4. die Begründung nach § 81 Abs. 2 Satz 2,
 5. bei der Behandlung zusätzlich die Körperdosis und den Bestrahlungsplan nach § 81 Abs. 3 Satz 1,
 6. bei der Behandlung mit Bestrahlungsvorrichtungen oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen zusätzlich das Bestrahlungsprotokoll.

Die Aufzeichnungen sind gegen unbefugten Zugriff und unbefugte Änderungen zu sichern. Aufzeichnungen, die unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen angefertigt werden, müssen innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach Absatz 3 in angemessener Zeit lesbar gemacht werden können.

- (2) Der untersuchten oder behandelten Person ist auf ihr Verlangen eine Abschrift der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 auszuhändigen.
- (3) Die Aufzeichnungen über die Untersuchung sind zehn Jahre lang, über die Behandlung 30 Jahre lang nach der letzten Untersuchung oder Behandlung aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass im Falle der Praxisaufgabe oder sonstiger Einstellung der Tätigkeit die Aufzeichnungen bei einer von ihr bestimmten Stelle zu hinterlegen sind; dabei ist die ärztliche Schweigepflicht zu wahren.
- (4) Wer eine Person mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung untersucht oder behandelt hat, hat demjenigen, der später eine solche Untersuchung oder Behandlung vornimmt, auf dessen Verlangen Auskunft über die Aufzeichnungen nach Absatz 1 zu erteilen und die sich hierauf beziehenden Unterlagen vorübergehend zu überlassen. Werden die Unterlagen von einer anderen Person aufbewahrt, so hat diese dem Auskunftsberechtigten die Unterlagen vorübergehend zu überlassen.
- (5) Das Bundesamt für Strahlenschutz ermittelt regelmäßig die medizinische Strahlenexposition der Bevölkerung und ausgewählter Bevölkerungsgruppen.
- (6) Es ist ein aktuelles Verzeichnis der Bestrahlungsvorrichtungen, der Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder der sonstigen Geräte oder Ausrüstungen zu führen. Das Bestandsverzeichnis nach § 8 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten kann hierfür herangezogen werden. Das Bestandsverzeichnis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 87 Besondere Schutz- und Aufklärungspflichten

- (1) Die Anwendung von radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung am Menschen in der medizinischen Forschung ist nur mit dessen persönlicher Einwilligung zulässig. Der Inhaber der Genehmigung nach § 23 hat eine schriftliche Erklärung des Probanden darüber einzuholen, dass der Proband mit
1. der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung an seiner Person und
 2. den Untersuchungen, die vor, während und nach der Anwendung zur Kontrolle und zur Erhaltung seiner Gesundheit erforderlich sind,

einverstanden ist. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn der Proband geschäftsfähig und in der Lage ist, das Risiko der Anwendung der radioaktiven Stoffe oder ionisierenden Strahlung für sich einzusehen und seinen Willen hiernach zu bestimmen. Diese Erklärung und alle im Zusammenhang mit der Anwendung stehenden Einwilligungen können jederzeit vom Probanden formlos widerrufen werden.

- (2) Die Anwendung ist ferner nur zulässig, wenn der Proband zuvor eine weitere schriftliche Erklärung darüber abgegeben hat, dass er mit
 1. der Mitteilung seiner Teilnahme an dem Forschungsvorhaben und
 2. der unwiderruflichen Mitteilung der durch die Anwendung erhaltenen Strahlenexpositionen an die zuständige Behördeeinverstanden ist.
- (3) Vor Abgabe der Einwilligungen ist der Proband durch den das Forschungsvorhaben leitenden oder einen von diesem beauftragten Arzt über Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken der Anwendung der radioaktiven Stoffe oder ionisierenden Strahlung und über die Möglichkeit des Widerrufs aufzuklären. Der Proband ist zu befragen, ob an ihm bereits radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung zum Zweck der Untersuchung, Behandlung oder außerhalb der Heilkunde oder Zahnheilkunde angewandt worden sind. Über die Aufklärung und die Befragung des Probanden sind Aufzeichnungen anzufertigen.
- (4) Der Proband ist vor Beginn der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung ärztlich zu untersuchen. Die Aktivität der radioaktiven Stoffe ist vor deren Anwendung zu bestimmen. Die Körperdosis ist durch geeignete Verfahren zu überwachen. Der Zeitpunkt der Anwendung, die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen und die Befunde sind aufzuzeichnen.
- (5) Die Erklärungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 4 sind 30 Jahre lang nach deren Abgabe oder dem Zeitpunkt der Anwendung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Für die Aufzeichnungen gilt § 85 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend.
- (6) Die Anwendung von radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung am Menschen in der medizinischen Forschung darf nur von einer Person nach § 82 Abs. 1 vorgenommen werden.
- (7) Die §§ 83, 84 und 85 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

Anlage 4**BUNDESMINISTER FÜR JUGEND, FAMILIE, FRAUEN UND GESUNDHEIT**

Bekanntmachung von Grundsätzen für die ordnungsgemäße Durchführung der klinischen Prüfung von Arzneimitteln vom 09. Dezember 1987; Bundesanzeiger Jahrgang 39, No.243 vom 30. Dezember 1987, 16617 ff.

A. Einleitung

- (1) Ziel dieser Grundsätze ist es, Regeln für die ordnungsgemäße Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation klinischer Prüfungen von Arzneimitteln aufzustellen.
- (2) Klinische Prüfung im Sinne dieser Grundsätze ist die Anwendung eines Arzneimittels am Menschen zu dem Zweck, über den einzelnen Anwendungsfall hinaus Erkenntnisse über den therapeutischen oder diagnostischen Wert eines Arzneimittels, insbesondere über seine Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, zu gewinnen; dies gilt unabhängig davon, ob die Prüfungen in einer Klinik oder in der Praxis eines niedergelassenen Arztes durchgeführt wird.
- (3) Vor Aufnahme der klinischen Prüfung sind die ethischen und rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Maßstab für die Beurteilung sind die Bestimmungen über die klinische Prüfung nach §§ 40 und 41 des Arzneimittelgesetzes und die revidierte Deklaration von Helsinki (BAnz. vom 13. Juni 1987, S. 7109). Eine unabhängige und sachkundige Ethik-Kommission soll gehört werden.
- (4) Wer eine klinische Prüfung plant oder durchführt, muss sich bewusst sein, dass es zwischen der Fürsorgepflicht gegenüber dem einzelnen Patienten beziehungsweise Probanden und dem allgemeinen Verlangen nach therapeutischem Fortschritt abzuwägen gilt. Gemessen an der voraussichtlichen Bedeutung des Arzneimittels für die Heilkunde müssen die Risiken für die teilnehmenden Personen ärztlich vertretbar sein.
- (5) Bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Ergebnisse der klinischen Prüfung von Arzneimitteln, die in der Zahnmedizin, in der Homöopathie, Phytotherapie und anthroposophischen Therapie eingesetzt werden sollen, sind deren Besonderheiten zu berücksichtigen.
- (6) Abweichungen von diesen Grundsätzen sind zulässig, soweit sie aufgrund spezieller medizinischer Fragestellungen notwendig sind; sie sind zu begründen.
- (7) Die Vorschriften des § 41 der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl.I S. 2905;1977 S. 184, 269) in der geltenden Fassung sowie die Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über klinische Erprobung medizinisch-technischer Geräte vom 10. November 1986 (Bundesarbeitsblatt 12/1986 S. 113) bleiben unberührt.

B. Planung der klinischen Prüfung

- (1) Bei der Planung einer klinischen Prüfung müssen der Kenntnisstand über die zu behandelnde Krankheit (Ätiologie, Pathogenese, Spontanverlauf, Prognose und Therapiemöglichkeiten), die medizinische und biometrische Methodik sowie die bisherigen Erkenntnisse aus der Entwicklung dieses Arzneimittels, insbesondere der pharmakologisch-toxikologischen Prüfung, berücksichtigt werden. Sämtliche verfügbaren Informationen (auch historisches und bibliographisches Material, ggf. auch aus dem Ausland) sollen dabei herangezogen werden. Es ist sicherzustellen, dass eine dem Prüfziel entsprechende ärztliche Beurteilung und biometrische Auswertung der erhobenen Daten möglich sind.

- (2) Biometrische Überlegungen sind so früh wie möglich anzustellen. Grundsätzlich sollen klinische Prüfungen, wenn dies angemessen, d.h. dem therapeutischen Ziel nach sinnvoll und in der Durchführung auch möglich ist, kontrolliert durchgeführt werden. Dies schließt eine gleichzeitig beobachtete Kontrollgruppe und eine randomisierte Zuteilung der Patienten bzw. Probanden zu den Behandlungsgruppen ein. Davon muss abgewichen werden, wenn wissenschaftliche oder ethische Gründe dafür vorliegen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Ergebnisse durch subjektive Einflüsse und Fehleinschätzungen nicht verfälscht werden.
- (3) Bei der Planung einer klinischen Prüfung ist zu berücksichtigen, ob diese in einer einzigen Prüfstelle oder multizentrisch durchgeführt werden soll.
- (4) Der Leiter der klinischen Prüfung, der verantwortliche Biometriker und die durchführenden Ärzte müssen für die Durchführung der klinischen Prüfung qualifiziert sein.
- (5) Vor Beginn der Prüfung ist ein Prüfplan aufzustellen. Er soll Angaben zu folgenden Punkten erhalten:
 1. Zielsetzung und Begründung der Prüfung; Festlegung des Hauptzielkriteriums und Begründung seiner Eignung für die Erreichung des Prüfzieles,
 2. Charakterisierung des zu prüfenden Arzneimittels; die Zusammensetzung und die pharmazeutische Qualität müssen über eine eindeutige Identifizierung (Chargenbezeichnung) zurückverfolgt werden können,
 3. Beschreibung des Prüfdesigns und gegebenenfalls Definition der Beobachtungseinheit.
 4. Definition der Zielpopulation durch Ein- und Ausschlusskriterien,
 5. Methodik der Personenwahl
 6. Handhabung des Randomisierungsverfahrens und Beschreibung der Dekodierung bei Doppelblindstudien,
 7. begründete Angaben über die Zahl der Patienten bzw. Probanden unter Berücksichtigung der geschätzten Ausfallrate,
 8. bei multizentrischen Prüfungen: Anzahl der Zentren und Anzahl der Personen pro Zentrum,
 9. Behandlung (Art, Dosis, Dauer, Art der Anwendung des Arzneimittels, ambulante/stationäre Durchführung) in den einzelnen Gruppen,
 10. zulässige und unzulässige Begleittherapien,
 11. Auflistung aller Ziel- und Begleitvariablen,
 12. die verwendeten Messverfahren und deren Validierung. Bei multizentrischen Prüfungen müssen die entscheidenden Meßmethoden standardisiert sein,
 13. Ermittlung, Bewertung und Dokumentation unerwünschter Begleiterscheinungen,
 14. ausführliche Beschreibung des Prüfungsablaufs einschließlich des Zeitplanes für die Untersuchungstermine,
 15. Überprüfung der Compliance,
 16. vorgesehene Gesamtdauer der Prüfung,
 17. biometrische Auswertungsmethoden mit Festlegung der Arbeitshypothesen und der Irrtumswahrscheinlichkeiten sowie Zeitpunkte und Umfang vorgesehener Zwischenauswertungen,
 18. eventuell notwendige Vorsichtsmaßnahmen einschließlich Handlungsanweisungen, wie etwa Veränderungen der Dosierungen,
 19. Kriterien für den Abbruch der klinischen Prüfung sowohl im Einzelfall als auch für die gesamte Prüfung,
 20. Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung des Prüfplanes,
 21. Anleitung zur Dokumentation der Befunde,

22. Quellenangaben der verwendeten Informationen, insbesondere der benutzten oder der zu benutzenden historischen und bibliographischen Daten,
 23. der Ort (die Orte) der Prüfung sowie die Art der Einrichtung, wo die Prüfung stattfindet,
 24. Name, Qualifikation und Verantwortungsbereich des jeweiligen Arztes für die einzelnen Abschnitte der klinischen Prüfung.
- (6) Zur Erfassung und Dokumentation der Befunde bei den einzelnen Personen ist ein Prüfbogen zu verwenden, der alle Angaben enthalten muss, die zur fundierten Beantwortung der im Prüfplan formulierten Fragestellungen notwendig sind. Hierzu gehören mindestens Angaben
1. zur Identifizierung unter Berücksichtigung des Datenschutzrechtes,
 2. Alter, Größe und Gewicht, Geschlecht, wichtige prognostische Faktoren (z.B. Raucher, Diät, bisherige Krankheitsdauer),
 3. eine etwaige Schwangerschaft bei Frauen im gebärfähigen Alter,
 4. Erfüllung der Einschlusskriterien und Nichtvorliegen von Ausschlusskriterien,
 5. Diagnose und Begründung für die Anwendung des Arzneimittels, Zeitpunkt der Diagnosestellung, Kriterien für die Diagnosestellung, Begleitdiagnosen sowie Zeitpunkt der Stellung der Begleitdiagnosen,
 6. Einzeldosis, Tagesdosis, Dosierungsschema und Art der Anwendung des Arzneimittels
 7. Beginn und Ende (Datumsangaben) der Behandlung und des Beobachtungszeitraums,
 8. alle Begleittherapien und relevante Vortherapien,
 9. Ergebnisse der Messung der Ziel- und Begleitvariablen mit Angabe der Messzeitpunkte,
 10. unerwünschte Begleiterscheinungen (Art, Zeitpunkt des Auftretens, Dauer, Intensität, Maßnahmen/Folgen, Zusammenhang),
 11. zur Compliance,
 12. Gründe für einen Therapieabbruch,
 13. Gesamtbeurteilung (Wirksamkeit und Verträglichkeit),
 14. Name und Adresse des prüfenden Arztes.

Ein Muster des Prüfbogens ist Bestandteil des Prüfplans

C. Durchführung der Prüfung

- (1) Die Auswahl der für die Prüfung in Betracht kommenden Personen muss sich an den Kriterien des Prüfplans ausrichten. Bei Prüfungen, die besondere Anforderungen an die Repräsentativität der Patientenauswahl stellen, sollen von allen Personen, die den Ein- und Ausschlusskriterien des Prüfplanes genügen, Basisdaten erhoben werden.
- (2) Eine klinische Prüfung darf während einer Schwangerschaft oder während einer Stillzeit nur durchgeführt werden, wenn:
 1. das Arzneimittel dazu bestimmt ist, bei schwangeren oder stillenden Frauen oder bei ungeborenen Kindern Krankheiten zu verhüten, zu erkennen, zu heilen oder zu lindern,
 2. die Anwendung des Arzneimittels nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um bei der schwangeren oder stillenden Frau oder bei einem ungeborenen Kind Krankheiten oder deren Verlauf zu erkennen, Krankheiten zu heilen oder zu lindern oder die schwangere oder stillende Frau oder das ungeborene Kind vor Krankheiten zu schützen.
 3. nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Durchführung der klinischen Prüfung für das ungeborene Kind keine unvermeidbaren Risiken erwarten lässt und
 4. die klinische Prüfung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft nur dann ausreichende Prüfergebnisse erwarten lässt, wenn sie an schwangeren oder stillenden Frauen durchgeführt wird.

- (3) Vor Aufnahme in die Prüfung müssen die Patienten bzw. Probanden in die Teilnahme an der Prüfung eingewilligt haben, nachdem sie über deren Wesen, Bedeutung und Tragweite in verständlicher Form aufgeklärt worden sind. Die Aufklärung muss mindestens folgende Punkte betreffen:
1. Zielsetzung und Ablauf der Prüfung,
 2. Art der Behandlung und der Zuordnung der Patienten zu den einzelnen Behandlungsgruppen (z.B. Randomisierung),
 3. entfallen
 4. mögliche Belastungen und Risiken bei einer Schwangerschaft auch für das ungeborene Kind,
 5. zu erwartende Wirkungen,
 6. andere therapeutischen Möglichkeiten,
 7. Angebot einer weitergehenden Unterrichtung,
 8. Hinweis auf das Recht, die Einwilligung zur Teilnahme an der Prüfung jederzeit zurückziehen zu können.
- Der Inhalt der Aufklärung ist dem Prüfplan beizufügen.
- (4) Der Prüfplan muss grundsätzlich eingehalten werden. Ergeben sich zwingende Gründe für eine Änderung des Prüfplanes und ist der Abbruch der Prüfung deshalb nicht notwendig, so ist der Prüfplan unter Angabe der Gründe zu ergänzen. Jede Änderung des Prüfplans ist vom Leiter der klinischen Prüfung zu unterzeichnen.
- (5) Eine Verlaufskontrolle der klinischen Prüfung ist durch den Leiter der klinischen Prüfung sicherzustellen. Hierzu dienen Kontrollen der ordnungsgemäßen Durchführung der klinischen Prüfung von Arzneimitteln auf der Grundlage des Prüfplans sowie eine Überprüfung des ordnungsgemäßen kontinuierlichen Ausfüllens der Prüfbögen.
- (6) Der Leiter der klinischen Prüfung hat sich fortlaufend über das in der Prüfung befindliche Arzneimittel, insbesondere über auftretende Risiken, gegebenenfalls weltweit zu informieren, um fortlaufend die ärztliche Vertretbarkeit der klinischen Prüfung beurteilen zu können.
- (7) Dem Leiter der klinischen Prüfung sind unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die eine rasche Entscheidung über den Abbruch oder die Unterbrechung der klinischen Prüfung erforderlich machen könnten. Hierunter sind insbesondere alle schwerwiegenden Nebenwirkungen zu verstehen. Schwerwiegende Nebenwirkungen im Sinne des Satzes 2 sind solche Wirkungen, bei denen Gewissheit oder der begründete Verdacht besteht, dass durch sie das Leben bedroht oder die Gesundheit schwer oder dauernd geschädigt wird. Dies trifft insbesondere für Nebenwirkungen zu, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie den Tod zur Folge haben, lebensbedrohlich sind, eine maligne Erkrankung verursachen, angeborene Missbildungen hervorrufen, bleibende Schäden verursachen oder einer ärztlichen Behandlung, vorwiegend stationärer Art, bedürfen.
- Ferner ist das Auftreten unerwartet starker erwünschter Wirkungen bei Gabe der in Prüfung befindlichen Dosis zu melden.
- (8) Nach Abschluss der Prüfung sind mit den Prüfungsunterlagen auch die nicht verbrauchten Prüfpräparate und gegebenenfalls die Dekodierungsumschläge an den Leiter der klinischen Prüfung zurückzugeben.

D. Auswertung und Darstellung der Ergebnisse

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen, der eine biometrische Auswertung und eine Bewertung der Ergebnisse aus medizinischer Sicht enthält. Dies gilt auch für eine Prüfung, die vorzeitig beendet wurde.

- (2) Die biometrische Stellungnahme muss mindestens beinhalten:
1. eine statistische Auswertung anhand der im Prüfplan festgelegten Zielvariablen,
 2. eine Dokumentation und Bewertung der bei der Durchführung der Prüfung aufgetretenen Abweichungen vom Prüfplan; dabei ist jeder Ausschluss einer in die Prüfung aufgenommenen Person von der Auswertung zu begründen und kasuistisch zu beschreiben,
 3. Angaben zu allen verwendeten statistischen Verfahren, so dass ihre Anwendung nachvollzogen werden kann,
 4. eine adäquate Darstellung der Zentrumseinflüsse bei multizentrischen Prüfungen,
 5. eine Beurteilung der Aussagefähigkeit der Prüfung aus biometrischer Sicht.
- (3) Die medizinische Stellungnahme muss - unter Berücksichtigung der biometrischen Aspekte - beinhalten:
1. eine kritische Bewertung, in welcher Weise und in welchem Ausmaß die Zielvariablen, die zum Beleg der Wirksamkeit geprüft wurden, mit dem zu behandelnden Zustand im Zusammenhang stehen,
 2. eine Bewertung der aufgetretenen unerwünschten Begleiterscheinungen und eine Beurteilung ihres Zusammenhanges mit der Gabe des Arzneimittels,
 3. eine Nutzen-Risiko-Abwägung der günstigen Wirkungen gegen die aufgetretenen unerwünschten Begleiterscheinungen,
 4. einen Vergleich von Wirksamkeit und Verträglichkeit des angewandten Arzneimittels mit den untersuchten therapeutischen Alternativen.

E. Dokumentation

- (1) Alle bei der klinischen Prüfung anfallenden Unterlagen sind zu dokumentieren und mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.
- (2) Die Aufzeichnungen können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträger aufbewahrt werden. Bei der Aufbewahrung der Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

Anlage 5**Auszug aus dem Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz - MPG)**

Ausfertigungsdatum: 2. August 1994

Verkündungsfundstelle: BGBl I 1994, 1963

Sachgebiet: FNA 7102-47, GESTA R33

Fußnote: Textnachweis ab: 10. 8.1994

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 7. 8.2002 I 3146

Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der EWGRL 385/90 (CELEX Nr: 390L0385)
EWGRL 42/93 (CELEX Nr: 393L0042)
EWGRL 68/93 (CELEX Nr: 393L0068)

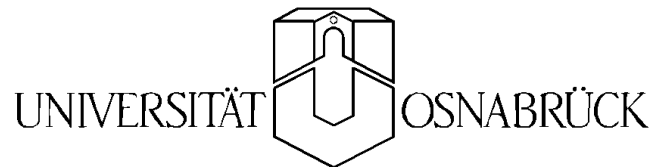
Umsetzung der EGRL 79/98 (CELEX Nr: 398L0079)
EWGRL 385/90 (CELEX Nr: 390L0385)
EWGRL 42/93 (CELEX Nr: 393L0042) vgl. Bek. v. 7.8.2002 I 314

§ 20 Allgemeine Voraussetzungen zur klinischen Prüfung

- (1) Die klinische Prüfung eines Medizinproduktes darf bei Menschen nur durchgeführt werden, wenn und solange
1. die Risiken, die mit ihr für die Person verbunden sind, bei der sie durchgeführt werden soll, gemessen an der voraussichtlichen Bedeutung des Medizinproduktes für die Heilkunde ärztlich vertretbar sind,
 2. die Person, bei der sie durchgeführt werden soll, ihre Einwilligung hierzu erteilt hat, nachdem sie durch einen Arzt, bei für die Zahnheilkunde bestimmten Medizinprodukten auch durch einen Zahnarzt, über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist und mit dieser Einwilligung zugleich erklärt, dass sie mit der im Rahmen der klinischen Prüfung erfolgenden Aufzeichnung von Gesundheitsdaten und mit der Einsichtnahme zu Prüfungszwecken durch Beauftragte des Auftraggebers oder der zuständigen Behörde einverstanden ist,
 3. die Person, bei der sie durchgeführt werden soll, nicht auf gerichtliche oder behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt ist,
 4. sie von einem entsprechend qualifizierten und spezialisierten Arzt, bei für die Zahnheilkunde bestimmten Medizinprodukten auch von einem Zahnarzt, oder einer sonstigen entsprechend qualifizierten und befugten Person geleitet wird, die mindestens eine zweijährige Erfahrung in der klinischen Prüfung von Medizinprodukten nachweisen können,
 5. soweit erforderlich, eine dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende biologische Sicherheitsprüfung oder sonstige für die vorgesehene Zweckbestimmung des Medizinproduktes erforderliche Prüfung durchgeführt worden ist,
 6. soweit erforderlich, die sicherheitstechnische Unbedenklichkeit für die Anwendung des Medizinproduktes unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nachgewiesen wird,
 7. der Leiter der klinischen Prüfung über die Ergebnisse der biologischen Sicherheitsprüfung und der Prüfung der technischen Unbedenklichkeit sowie die voraussichtlich mit der klinischen Prüfung verbundenen Risiken informiert worden ist,
 8. ein dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechender Prüfplan vorhanden ist und
 9. für den Fall, dass bei der Durchführung der klinischen Prüfung ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder beeinträchtigt wird, eine Versicherung nach Maßgabe des Absatzes 3 besteht, die auch Leistungen gewährt, wenn kein anderer für den Schaden haftet.

- (2) Eine Einwilligung nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur wirksam, wenn die Person, die sie abgibt,
1. geschäftsfähig und in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung einzusehen und ihren Willen hiernach zu bestimmen, und
 2. die Einwilligung selbst und schriftlich erteilt hat.
- Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Versicherung nach Absatz 1 Nr. 9 muss zugunsten der von der klinischen Prüfung betroffenen Person bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer genommen werden. Ihr Umfang muss in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der klinischen Prüfung verbundenen Risiken stehen und auf der Grundlage der Risikoabschätzung so festgelegt werden, dass für jeden Fall des Todes oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit einer von der klinischen Prüfung betroffenen Person mindestens 500.000 Euro zur Verfügung stehen. Soweit aus der Versicherung geleistet wird, erlischt ein Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Auf eine klinische Prüfung bei Minderjährigen finden die Absätze 1 bis 3 mit folgender Maßgabe Anwendung:
1. Das Medizinprodukt muss zum Erkennen oder zum Verhüten von Krankheiten bei Minderjährigen bestimmt sein.
 2. Die Anwendung des Medizinproduktes muss nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt sein, um bei dem Minderjährigen Krankheiten zu erkennen oder ihn vor Krankheiten zu schützen.
 3. Die klinische Prüfung an Erwachsenen darf nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft keine ausreichenden Prüfergebnisse erwarten lassen.
 4. Die Einwilligung wird durch den gesetzlichen Vertreter oder Betreuer abgegeben. Sie ist nur wirksam, wenn dieser durch einen Arzt, bei für die Zahnheilkunde bestimmten Medizinprodukten auch durch einen Zahnarzt, über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist. Ist der Minderjährige in der Lage, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung einzusehen und seinen Willen hiernach zu bestimmen, so ist auch seine schriftliche Einwilligung erforderlich.
- (5) Auf eine klinische Prüfung bei Schwangeren oder Stillenden finden die Absätze 1 bis 4 mit folgender Maßgabe Anwendung: Die klinische Prüfung darf nur durchgeführt werden, wenn
1. das Medizinprodukt dazu bestimmt ist, bei schwangeren oder stillenden Frauen oder bei einem ungeborenen Kind Krankheiten zu verhüten, zu erkennen, zu heilen oder zu lindern,
 2. die Anwendung des Medizinproduktes nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um bei der schwangeren oder stillenden Frau oder bei einem ungeborenen Kind Krankheiten oder deren Verlauf zu erkennen, Krankheiten zu heilen oder zu lindern oder die schwangere oder stillende Frau oder das ungeborene Kind vor Krankheiten zu schützen,
 3. nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Durchführung der klinischen Prüfung für das ungeborene Kind keine unvermeidbaren Risiken erwarten lässt und
 4. die klinische Prüfung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft nur dann ausreichende Prüfergebnisse erwarten lässt, wenn sie an schwangeren oder stillenden Frauen durchgeführt wird.
- (6) Die klinische Prüfung ist vom Auftraggeber der zuständigen Behörde sowie von den beteiligten Prüfeinrichtungen den für sie zuständigen Behörden anzuzeigen. Hat der Auftraggeber seinen Sitz nicht in Deutschland, ist die Anzeige bei der Behörde zu erstatten, in deren Bereich der Leiter der klinischen Prüfung seinen Sitz hat; hat dieser seinen Sitz auch nicht in Deutschland, ist die Anzeige bei der Behörde zu erstatten, in deren Bereich mit der klinischen Prüfung begonnen wird. Die Anzeige durch den Auftraggeber muss bei aktiven implantierbaren Medizinprodukten die Angaben nach Nummer 2.2 des Anhangs 6 der Richtlinie 90/385/EWG und bei sonstigen Medizinprodukten die Angaben nach Nummer 2.2 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG enthalten. Die Anzeige der beteiligten Prüfeinrichtungen muss den Namen und die Anschrift der Einrichtung sowie Angaben zum Produkt, zum Auftraggeber, zum geplanten Beginn und der vorgesehenen Dauer der Prüfung enthalten. § 25 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Der Auftraggeber der klinischen Prüfung muss die Angaben nach Satz 3 für aktive implantierbare Medizinprodukte mindestens zehn Jahre, für sonstige Medizinprodukte mindestens fünf Jahre nach Beendigung der Prüfung aufbewahren.

- (7) Mit der klinischen Prüfung darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Deutschland erst begonnen werden, nachdem die Anzeigen nach Absatz 6 Satz 1 erfolgt sind und eine zustimmende Stellungnahme einer unabhängigen und interdisziplinär besetzten sowie beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte registrierten Ethikkommission vorliegt. Bei multizentrischen Studien genügt ein Votum. Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, dass die in Absatz 8 Satz 1 genannten Aspekte geprüft sind. Soweit eine zustimmende Stellungnahme einer Ethikkommission nicht vorliegt, kann mit der betreffenden klinischen Prüfung nach Ablauf einer Frist von 60 Tagen nach der Anzeige durch den Auftraggeber begonnen werden, es sei denn, die zuständige Behörde hat innerhalb dieser Frist eine auf Gründe der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Ordnung gestützte gegenteilige Entscheidung mitgeteilt.
- (8) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, den Prüfplan mit den erforderlichen Unterlagen, insbesondere nach ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten, mit mindestens fünf Mitgliedern mündlich zu beraten und zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 bis 9, Absatz 4 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 vorliegen. Eine Registrierung erfolgt nur, wenn in einer veröffentlichten Verfahrensordnung die Mitglieder, die aus medizinischen Sachverständigen und nicht medizinischen Mitgliedern bestehen und die erforderliche Fachkompetenz aufweisen, das Verfahren der Ethikkommission, die Anschrift und eine angemessene Vergütung aufgeführt sind.



BESCHLUSS
DES PRÄSIDIUMS DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
ÜBER DIE
(a) ERRICHTUNG UND (b) AUSSTATTUNG DES
INSTITUTS FÜR PHILOSOPHIE
IM FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

beschlossen in der 170. Sitzung des Präsidiums am 1. Dezember 2011

(a)

Das Präsidium beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates¹, gemäß § 1 Absatz 2 der Ordnung zur Errichtung von Instituten, Fachgruppen, Seminaren in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück ein Institut für Philosophie zu errichten.

(b)

Das Präsidium beschließt folgende Ausstattung des Instituts für Philosophie

1. Personalausstattung²

a) wissenschaftlicher Dienst

1,0	W3	Theoretische Philosophie
1,0	W2	Praktische Philosophie
1,0	E 13 NwF	Wissenschaftlicher Dienst

b) nicht-wissenschaftlicher Dienst

0,75	E 5	Schreibdienst	- 30301415 -
------	-----	---------------	--------------

2. Sach- und Personalmittel

Die laufenden Haushaltsmittel werden dem Institut für Philosophie im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisungen über den Fachbereich Humanwissenschaften zugewiesen.

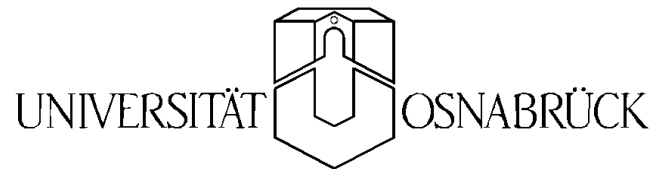
Zugeordnet werden überdies alle Mittel und Mittel für Stellen, die im Rahmen von Drittmittelinwerbung sowie aus Sondermitteln des Landes bzw. der Hochschule befristet zur Verfügung stehen.

3. Räumliche Ausstattung

Das Institut für Philosophie ist in Räumlichkeiten der Universität untergebracht.

¹ Benehmensherstellung ist gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 6 NPerVG erfolgt

² Stichtag 8/2011; Quelle Dezernat Hochschulentwicklungsplanung und Dezernat Personal/ Auswertung aus SAP und Anlage zur Beilage 2011 Denominationen der Stellen für Universitätsprofessorenstellen Stand 01.01.2011



ORDNUNG FÜR DAS
INSTITUT FÜR PHILOSOPHIE
IM FACHBEREICH
HUMANWISSENSCHAFTEN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

beschlossen in der
77. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 02.11.2011
genehmigt in der 170. Sitzung des Präsidiums am 01.12.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 55

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	57
§ 2	Ausstattung; Mitglieder	57
§ 3	Organe des Instituts	57
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Beschlussfassung	58
§ 5	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen	58
§ 6	Geschäftsführende Leitung	59
§ 7	Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	59
§ 8	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	59
§ 9	In-Kraft-Treten	59

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Philosophie ist ein Institut des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Das Institut für Philosophie nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommissionen in dem Fach Philosophie Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
 - Koordinierung der Aktivitäten der Fachrichtung Philosophie an der Universität Osnabrück einschließlich aller daran beteiligten Professuren und den darunter gefassten Studiengängen,
 - die Organisation von Lehre und Forschung in dem Fach Philosophie,
 - die Bildung von Forschungsschwerpunkten
 - und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

³Es hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gesetzt, die Anschlussfähigkeit der Philosophie für andere Disziplinen deutlich zu machen und zu nutzen, die interdisziplinäre Kooperation zu suchen sowie Forschungsprojekte zu initiieren und zu koordinieren.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts und ihre Fortschreibung mit
 - Personal- und Sachmittelnsowie
 - mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) ¹Auf Beschluss des Institutsvorstandes können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut wahrnehmen. ²Mitglieder des Instituts, die Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben kein Wahlrecht (§ 16 Absatz 4 Satz 3 NHG).
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die in diesem Fach studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind

- der Vorstand
 - die oder der Vorsitzende des Vorstands als Direktorin oder Direktor
- und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Beschlussfassung

- (1) ¹Der Vorstand des Instituts für Philosophie besteht aus den Inhaberinnen bzw. Inhabern der beiden dem Institut zugeordneten ordentlichen Professuren und einem weiteren Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Dem Vorstand gehören weiterhin an: ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen- und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern sie nicht geborenes Mitglied sind, von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem Institut angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der Mitglieder der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, soweit nicht alle Angehörigen einer Statusgruppe Mitglieder sind. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) ¹Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. ²Die Stimmen der beiden geborenen Mitglieder des Vorstands zählen doppelt. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors.

§ 5 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut für Philosophie.
- (2) ¹Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: ²Er
 - a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,
 - b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen,
 - c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen sowie die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
 - d) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (4) ¹Der Vorstand kommt zu Sitzungen auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal pro Semester zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Lehrenden des Instituts für Philosophie eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes wird für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder der Direktor zur geschäftsführenden Leitung des Instituts gewählt. ²Diese oder dieser muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Das nicht zur geschäftsführenden Leitung gewählte Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt die Direktorin oder den Direktor. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵§ 4 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) ¹Die Versammlung der Mitglieder des Instituts kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Instituts kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die Direktorin oder den Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gilt § 43 Absatz 4 Satz 4 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 111. Sitzung vom 06.01.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 867-874) beschlossen, der in der 82. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2010 befürwortet und in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2010, S. 1448).

Geändert in Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 26.10.2010, befürwortet in der 90. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011 und genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2012, S. 60).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-B1	Basics of English Literature and Culture	5	7	2	1	--
ANG-B2	Basics of English Linguistics	4	6	2	1	--
ANG-B3	Integrated English Language Practice	4	6	2	1	--
ANG-D1	Einführung Fachdidaktik	2	3	1	3.-5.	ANG- B1, ANG- B2, ANG-B3
ANG-V1	Advanced Literary and Cultural Studies	4	8	2	3.-6.	ANG-B1
ANG-V2	Advanced English Linguistics	4	6	2	3.-6.	ANG- B1, ANG- B2, ANG-B3
ANG-V3	Literary and Cultural History	4	4	2	3.-6.	ANG- B1, ANG- B2, ANG-B3
ANG-V4	Advanced English Language Practice	4	8	2	3.-6.	ANG- B1, ANG- B2, ANG-B3
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-ANG	Eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	2	2	1	1.-6.	--
Gesamtsumme		32	50			

- (2) ¹Für das Fach Englisch kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Englisch und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-D3	Vorbereitung auf das schulische Basisfachpraktikum (BFP) und Durchführung des BFP	2	8	1	4. / 5.	--

§ 3 Bildung der Fachnote

In die Fachnote im Fach „Englisch“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Module ANG-V1, V2, V3, V4 und ANG-D1 ein.

§ 4 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit im Fach Englisch geschrieben, so sind zwei von vier der Module ANG-V1, ANG-V2, ANG-V3, und ANG-V4 vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land wird empfohlen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Berufliche Bildung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 111. Sitzung vom 06.01.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 875-882) beschlossen, der in der 82. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2010 befürwortet und in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2010, S. 1450).

Geändert in Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 26.10.2010, befürwortet in der 90. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011 und genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2012, S. 62).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Englisch im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-B1	Basics of English Literature and Culture	5	7	2	1	--
ANG-B2	Basics of English Linguistics	4	6	2	1	--
ANG-B3	Integrated English Language Practice	4	6	2	1	--
ANG-FD1	Einführung Fachdidaktik	2	3	1	3.-5.	ANG- B1, ANG- B2, ANG-B3
ANG-V4	Advanced English Language Practice	4	8	2	3.-6.	ANG- B1, ANG- B2, ANG-B3
ANG-ALS	Applied Language Studies	2	3	1	3.-6.	ANG- B1, ANG- B2, ANG-B3
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-V1	Advanced Literary and Cultural Studies	4	8	2	3.-6.	ANG-B1
oder						
ANG-V2	Advanced English Linguistics* (siehe ANG-ANG im Wahlbereich)	4	6	2	3.-6.	ANG- B1, ANG- B2, ANG-B3
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-ANG	*Eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung im Umfang von 1-3 LP	2	1-3	1	1.-6.	--
Gesamtsumme		32	42			

§ 3 Bildung der Fachnote

In die Fachnote im Fach „Englisch“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Module ANG-V1 oder V2 und V4 sowie ANG-D1 ein.

§ 4 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land wird empfohlen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“ (§ 8 Nds. MasterVO-Lehr).

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 111. Sitzung vom 06.01.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 883-891) beschlossen, der in der 82. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2010 befürwortet und in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2010, S. 1452).

Redaktionelle Änderung in § 2; Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2012, S. 64.

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch im Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-D2	Fachdidaktik Grund-, Haupt-, Realschulen	2	4	2	1	--
ANG-ALS	Applied Language Studies	2	3	1	3.-6.	--
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-ANG-GHR	Eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	2	2	1	1.-6.	--
	Gesamtsumme	6	9			

- (2) ¹Für das Fach Englisch kann ein Modul zum schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die Teilnahme am EFP setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Englisch und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-D2	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Englisch (EFP)	--	6	1	1.	ANG-D2

§ 3 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land ist bis zur Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung nachzuweisen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 111. Sitzung vom 06.01.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 892-900) beschlossen, der in der 82. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2010 befürwortet und in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2010, S. 1454).

Redaktionelle Änderung in § 3; Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2012, S. 66.

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Englisch weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an Realschulen* genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Englisch an Realschulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch im Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-D2	Fachdidaktik Grund-, Haupt-, Realschulen	2	4	2	1	--
ANG-ALS	Applied Language Studies	2	3	1	3.-6.	--
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-ANG-GHR	Eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	2	2	1	1.-6.	--
	Gesamtsumme	6	9			

- (2) ¹Für das Fach Englisch kann ein Modul zum schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die Teilnahme am EFP setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Faches Englisch und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-D2	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Englisch (EFP)	--	6	1	1.	ANG-D2

§ 4 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land ist bis zur Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung nachzuweisen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 111. Sitzung vom 06.01.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 901-909) beschlossen, der in der 82. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2010 befürwortet und in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2010, S. 1456).

Geändert in Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 21.06.2010, befürwortet in der 93. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011 und genehmigt in der 167. Sitzung des Präsidiums am 20.10.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2012, S. 68).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Englisch mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-L1	Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung von Praxis	4	10	2	1.	--
ANG-L2	Advanced English Language Practise	4	6	2	1.	--
ANG-L3	Advanced Graduate Course	4	10	2	1.-4.	--
ANG-L4	Advanced Graduate Lecture	4	4	2	1.-4.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-FD1	Einführung Fachdidaktik (siehe Abs. 3)	2	2	1	1.	--
	Gesamtsumme	16	30			

- (2) ¹Wird „Advanced Graduate Course in Linguistics“ als Modul L3 gewählt, muss „Advanced Graduate Lecture in Literary and Cultural Studies,“ als Modul L4 gewählt werden. ²Wird „Advanced Graduate Course in Literary and Cultural Studies“ als Modul L3 gewählt, muss „Advanced Graduate Lecture in Linguistics“ als Modul L4 gewählt werden. ³Wird der „Advanced Integrated Graduate Course“ als Modul L3 gewählt, ist die Wahl freigestellt, welches der angebotenen L4-Module belegt wird.
- (3) ¹Falls Studierende während der Bachelor-Phase noch nicht das Modul ANG-D1 absolviert haben, ist eine der beiden Vorlesungen aus dem Modul L4 (à 2 SWS) durch diese Einführung zu ersetzen. ²Die Leistung wird in diesem Fall mit 2 LP bewertet.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Englisch mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-V2	Advanced English Linguistics	4	6	2	1.+2.	--
ANG-V3	Literary und Cultural History	4	4	2	1.+2.	--
ANG-I	Intergration of Literary and Lingustic and Cultutral Studies	4	8	2	3.	ANG-V2, ANG-V3
ANG-L1	Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung von Praxis	4	10	2	1.	--
ANG-L2	Advanced English Language Practise	4	6	2	1.	--
ANG-L3	Advanced Graduate Course	4	10	2	1.-4.	--
ANG-L4	Advanced Graduate Lecture	4	4	2	1.-4.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-D1	Einführung Fachdidaktik (siehe Abs. 3)	2	2	1	1.	--
	Gesamtsumme	16	48			

- (2) ¹Wird „Advanced Graduate Course in Linguistics“ als Modul L3 gewählt, muss „Advanced Graduate Lecture in Literary and Cultural Studies“, als Modul L4 gewählt werden. ²Wird „Advanced Graduate Course in Literary and Cultural Studies“ als Modul L3 gewählt, muss „Advanced Graduate Lecture in Linguistics“ als Modul L4 gewählt werden. ³Wird der „Advanced Integrated Graduate Course“ als Modul L3 gewählt, ist die Wahl freigestellt, welches der angebotenen L4-Module belegt wird.
- (3) ¹Falls Studierende während der Bachelor-Phase noch nicht das Modul ANG-D1 absolviert haben, ist eine der beiden Vorlesungen aus dem Modul L4 (à 2 SWS) durch diese Einführung zu ersetzen. ²Die Leistung wird in diesem Fall mit 2 LP bewertet.

§ 4 Schulische Praktika

¹Für das Fach Englisch muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Englisch und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-D3	Vorbereitung auf das schulische Basisfachpraktikum (BFP) und Durchführung des BFP	2	8	1	1.	--
ANG-D4	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Englisch (EFP)	--	6	1	2.	ANG-L1

§ 5 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land ist bis zur Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung nachzuweisen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 111. Sitzung vom 06.01.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 910-918) beschlossen, der in der 82. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2010 befürwortet und in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2010, S. 1458).

Geändert in Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 21.06.2010, befürwortet in der 93. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011 und genehmigt in der 167. Sitzung des Präsidiums am 20.10.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2012, S. 70).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Englisch mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-L1	Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung von Praxis	4	10	2	1.-2.	--
ANG-L2	Advanced English Language Practise	4	6	2	1.-2.	--
ANG-V3	Advanced Literary and Cultural History	4	4	2	1.-4.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
	<i>Entweder ANG-V1 oder ANG-V2, siehe Abs. 3</i>					
ANG-V1	Advanced Literary and Cultural Studies	4	8	2	1.-4.	ANG-B1
ANG-V2	Advanced English Linguistics* (siehe ANG-ANG im Wahlbereich)	4	6	2	1.-4.	ANG- B1, ANG-B2, ANG-B3
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-ANG-M	Wissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Anglistik (s. Abs. 3)	2-4	2-4	1-2	1.-4.	--
	Gesamtsumme	18-20	30			

- (2) ¹Für das Fach Englisch muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Englisch und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-D5	Schulisches Fachpraktikum Englisch LbS (FP-LbS)	--	2.	1	1. oder 2.	ANG-L1

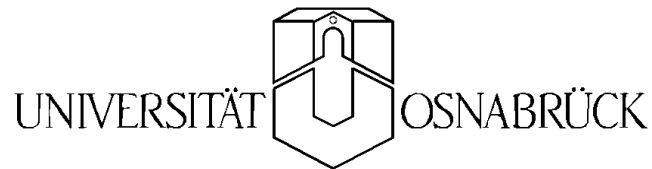
- (3) Im Wahlpflichtbereich ist das im Bachelor nicht studierte Modul ANG-V1 oder ANG-V2 zu studieren. Das Modul ANG-ANG ist in entsprechendem Umfang zu wählen.

§ 3 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land ist bis zur Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung nachzuweisen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT „ANGLISTIK“

beschlossen in der

111. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 06.01.2010
befürwortet in der 82. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2010
genehmigt in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2010 vom 03.11.2010, S. 1460

geändert in

Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 21.06.2010
befürwortet in der 93. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 167. Sitzung des Präsidiums am 20.10.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 72

Modulbeschreibungen Anglistik / Englisch**Bachelorprogramme**

Identifizier	ANG-B1
Modultitel	Basics of English Literature and Culture
Englischer Modultitel	Basics of English Literature and Culture
Modulbeauftragte(r)	Schneck / Kullmann
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse wesentlicher Perioden anglo-amerikanischer Literatur- und Kulturgeschichte • Grundkenntnisse wesentlicher Theorien, Modelle und Konzepte der anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaft • Fähigkeit zur Einordnung, Klassifizierung und Unterscheidung fiktionaler und nicht-fiktionaler Texte und kultureller Artefakte / Medien sowie deren Beschreibung und Analyse in ihren jeweiligen literatur- und kulturgeschichtlichen Kontexten • Einführung und Einübung grundlegender wissenschaftlicher Arbeits- und Rechartechniken in der anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaft
Inhalte	Literatur- und Kulturgeschichte englisch-sprachiger Länder seit der Renaissance literatur- und kulturwissenschaftliche Konzepte, Theorien und Terminologien Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens Einübung in die Interpretation und Analyse literarischer Texte und kultureller Artefakte / Medien
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Seminar 'Study Skills' (3 LP) 2. Komponente: Vorlesung 'Survey Course' (3 LP) 3. Komponente: Übung 'Interpretation' (1 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	5 SWS (2 SWS + 2 SWS + 1 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. u. 3. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	1 Essay (1. Modulkomponente), 3 Kurzinterpretationen (3. Modulkomponente)
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (i. d. R. 10-90 Min) zu den Inhalten des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Modulnote entspricht der Klausurnote
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<u>Pflichtmodul</u> 2FB Anglistik/ Englisch BEU Englisch BB Englisch
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	

Identifizier	ANG-B2
Modultitel	Basics of English Linguistics
Englischer Modultitel	Basics of English Linguistics
Modulbeauftragte(r)	Bergs / Hoffmann

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der Entwicklungsphasen der englischen Sprache sowie der sozialen und kognitiven Prinzipien des Sprachwandels • Wissen über exemplarische Bereiche und grundlegende Konzepte der englischen Sprachwissenschaft, Kenntnisse wesentlicher theoretischer Zugänge und Methoden in der anglistischen Sprachwissenschaft • Methodenkompetenz: Beschreibung und Analyse sprachlicher Phänomene, Einübung in sprachwissenschaftliche Recherche- und Arbeitstechniken
Inhalte	Alle Ebenen der Sprachstruktur Zentrale Bereiche des Sprachgebrauchs (z. B. Spracherwerb, Pragmatik, Soziolinguistik, u.a.) Linguistische Terminologie Geschichte und Wandel der englischen Sprache
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung 'Introduction to Language Structure' (2LP) 2. Komponente: Vorlesung 'Introduction to Language Use' (4LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (i. d. R. 10-90 min) zu den Inhalten des Moduls am Ende des zweiten Modulteils
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Modulnote entspricht der Klausurnote
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul 2FB Anglistik/ Englisch BEU Englisch BB Englisch
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	

Identifizier	ANG-B3
Modultitel	Integrated English Language Practice
Englischer Modultitel	Integrated English Language Practice
Modulbeauftragte(r)	Murphy / Asu
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der rezeptiven und produktiven Kompetenzen in der Zielsprache auf der Stufe B2/C1 (GER) • Einübung in wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren in der Zielsprache auf Stufe B2/C1 (GER)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lektüre und Analyse der Form und Funktion unterschiedlicher Textarten in der Zielsprache mit dem Ziel der Textproduktion • Themenzentrierte Diskussion und Dialogführung • Multimedia-basierte Präsentationen • Übungen zu themenspezifischem Wortschatz und zu Schwerpunktproblemen der englischen Grammatik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Seminare (je 3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente (Hör- u. Sprachkompetenz) jedes Wintersemester 2. Komponente (Lese- u. Schreibkompetenz) jedes Sommersemester

Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar 2. Komponente Seminar
Studiennachweise	aktive mündliche Seminarteilnahme; 2-4 Kurzreferate;
Art der studienbegleitenden Prüfung	mündliche Prüfung (max. 20 Min.) am Ende des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der mündlichen Prüfung werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfung
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Verwendung des Moduls	<u>Pflichtmodul</u> : 2FB Anglistik/ Englisch BEU Englisch BB Englisch
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	

Identifizier	ANG-V1
Modultitel	Advanced Literary and Cultural Studies
Englischer Modultitel	Advanced Literary and Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Schneck / Kullmann
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Benennen prägender sozio-historischer, literarischer kultureller und politischer Entwicklungen im englischsprachigen Kulturraum zwischen dem 16. und 21. Jahrhundert. • Kenntnisse über wesentliche kultur- und literaturtheoretische Konzepte • Anwenden von Methoden der Analyse und Interpretation literarischer und kultureller Repräsentationen der Länder des englischsprachigen Kulturraumes • Kritische Analyse der Geschichte kultureller Produktion- und Rezeptionsweisen. • Befähigung zur Kontextualisierung literarischer und kultureller Entwicklungen. • Fähigkeit zur Darstellung und Visualisierung (Präsentation) von relevanten bzw. determinierenden Kausalzusammenhängen. • Fähigkeit zur sachgerechten Recherche und kritischen Auswertung von Sekundärliteratur. • Reflektion und Interpretation von literarischen und kulturellen Phänomenen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Exemplarisch, themen- und problemorientierte Untersuchung von ausgewählten Texten, Autoren und Perioden in der Kultur- und Literaturgeschichte anglophoner Länder, wie z. B. "The 19th Century – Age of Reform"; "The Elizabethan Age"; "English and American Romanticism"; "Postmodernism and Multiculturalism" • Analyse ausgewählter Phänomene anglophoner Kulturräume unter spezifischen Aspekten, wie z.B. "Photography in America – The 19th Century", "The British Media"; "High Art and Popular Culture after Modernism" • Einführung in ausgewählte literatur- und/oder kulturtheoretische Ansätze, wie z.B. "Gender Theory", "Visual Culture", "New Historicism", "Eco-Criticism" • Einführung in avancierte Problem- und Forschungsbestände in der englischsprachigen Literatur- und Kulturwissenschaft
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Seminar mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt (4 LP) 1 Seminar mit kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester

Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar (4 LP) 2. Komponente Seminar (4 LP)	
Studiennachweise	ggf. Referat, ggf. regelmäßige Teilnahme	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 längere Hausarbeit (15-30 Seiten über beide Modulkomponenten) mit vorangestellten Referat (Vortrag 5-30 min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) <i>oder</i> 2 Hausarbeiten (10-12 Seiten je Seminar) <i>oder</i> Klausur (30-90 min) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15-30 min)	
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.	
Berechnung der Modulnote	Modulnote entspricht der Note der längeren Hausarbeit oder dem Mittel aus den Noten der beiden kürzeren Hausarbeiten oder der Note der Klausur oder der Note der mündlichen Prüfung	
Bestehensregelung für dieses Modul		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07	
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul 2FB Anglistik/ Englisch BEU Englisch	Wahlpflicht BB Englisch MEd LbS Englisch
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote		

Identifizier	ANG-V2	
Modultitel	Advanced English Linguistics	
Englischer Modultitel	Advanced English Linguistics	
Modulbeauftragte(r)	Bergs / Hoffmann	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Differenzierung grundlegender Konzepte der Sprachwissenschaft aus exemplarischen Themengebieten • Vertiefung von Wissen über exemplarische Bereiche der englischen Sprachwissenschaft sowie Ziele und Fragestellungen der anglistischen Sprachwissenschaft • Aufbau eines vertieften Bewusstseins für die Zufälligkeit und Relativität von Sprachnormen • Vertieftes Wissen über unterschiedliche Theoriezweige innerhalb der anglistischen Sprachwissenschaft • Aneignung exemplarischer Analysefähigkeit sprachwissenschaftlicher Phänomene • Fähigkeit zum Transfer von Wissensbereichen auf neuartige Datensätze/Phänomene • Recherche- und Textkompetenz, akademisches Schreiben, kreative Darstellung sprachwissenschaftlicher Inhalte (Präsentation) • Anleitung von Lernprozessen, Organisations-, Kooperations-, Kommunikations- und Präsentationskompetenz, Zeitmanagement, 	
Inhalte	Pro Seminar wird jeweils ein exemplarischer Kernbereich der englischen Linguistik (Phonetik/Phonologie, Lexik, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Diskursanalyse, Textlinguistik, Spracherwerb, Variation und Sprachwandel, Epochen der englischen Sprachgeschichte, linguistische Theorien und Methoden) entweder unter Struktur- oder Sprachverwendungsaspekten untersucht.	Projektarbeit in Kleingruppen, in der Studierende mit Schülern der 12. Klasse (Gymn.) gemeinsam sprachwissenschaftliche Themen bearbeiten, Exkursionen durchführen, mit Experten diskutieren und ihre Ergebnisse präsentieren

Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Seminar (2/4 LP)	1 Seminar (2/4 LP)	Projektarbeit linguistics@schools (alternativ zu einem der Seminare) (4 LP)
	Entweder zwei Seminare <i>oder</i> ein Seminar und Projektarbeit (im Umfang von 6 LP)		
LP des Moduls	6 LP (2 + 4 LP)		
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Angebotsturnus	Jährlich, beginnend im Wintersemester (Projektarbeit nur im Sommersemester)		
Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar 2. Komponente Seminar / alternativ: Projektarbeit 'Linguistics@Schools' beginnend im Sommersemester		
Studiennachweise	Keine		
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Wahlweise in einem der beiden Modulteile (Seminare) durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschlussklausur (90 Min. = 4 LP) oder • Referat und Thesenpapier oder Ausarbeitung (3-5 Seiten =2 LP) • längere Hausarbeit (15-20 Seiten – 4 LP) • Podcast / Videocast oder Wiki-Produktion (mind. 20 Min. oder 2000 Worte = 2 LP) <p>Für die Anerkennung der Projektarbeit (4 LP) müssen folgende Prüfungsleistungen erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktive Gruppenleitung mit Aufarbeitung eines sprachwissenschaftlich relevanten Themengebiets und Erarbeitung eines Arbeitsplans für die Gruppe; oder • Organisation einer Exkursion oder eines Workshops mit Experten zu einem sprachwissenschaftlich relevanten Themengebiet; oder • Ausarbeitung des Projektthemas unter sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten mit adäquater Literaturrecherche 		
Prüfungsanforderungen	Die jeweiligen Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.		
Berechnung der Modulnote	Modulnote entspricht der Note der längeren Hausarbeit <i>oder</i> der Note der Klausur <i>oder</i> dem Mittel aus den Noten für die Leistung im ersten Modulteil (2LP) und der Leistung im zweiten Modulteil (4LP), falls der zweite Teil als Projektarbeit belegt wird.		
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erbracht worden sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung			
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07		
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul 2FB Anglistik/ Englisch BEU Englisch MEd Gym Englisch	Wahlpflicht BB. Englisch MEd LbS Englisch	
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote			

Identifizier	ANG-V3
Modultitel	Advanced Literary and Cultural History
Englischer Modultitel	Advanced Literary and Cultural History
Modulbeauftragte(r)	Kullmann / Schneck
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse literarischer und kultureller Phänomene, Entwicklungen und Zusammenhänge jeweils eines ausgewählten Zeitraumes der anglo-amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte • Ausgeprägte Kenntnis von und vertieftes Verständnis für die Wechselwirkungen von Literatur und Kultur mit den politischen und sozialen Entwicklungen und Bedingungen innerhalb eines ausgewählten Zeitraumes der anglo-amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte • Vertieftes Wissen und Verständnis für die spezifische Formation und wandelnde Funktion bestimmter literarischer und kultureller Formen

	(z. B. Genres, Stile, Schreibweisen) innerhalb eines ausgewählten Zeitraumes der anglo-amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionen und Formen der Kritik, Interpretation und Theorie literarischer Texte und kultureller Artefakte innerhalb einer bestimmten Periode 	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Perioden und Epochen der englischen und amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte von der Renaissance bzw. Kolonialzeit bis zur Gegenwart 	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Vorlesung (2 LP) 1 Vorlesung (2 LP)	
LP des Moduls	4 LP	
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Angebotsturnus	Jedes Semester	
Veranstaltungsformen	1. Komponente Vorlesung (2 LP) 2. Komponente Vorlesung (2 LP)	
Studiennachweise	keine	
Art der studienbegleitenden Prüfung	2 Kurzklausuren (bis zu 30 Min.) am Ende des jeweiligen Modulteils; oder 1 Klausur (bis zu 60 Min.) am Ende des zweiten Modulteils.	
Prüfungsanforderungen	Die Klausur(en) wird/werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.	
Berechnung der Modulnote	Modulnote entspricht dem Mittel der Note aus den beiden Kurzklausuren <i>oder</i> der Note der abschließenden Klausur.	
Bestehensregelung für dieses Modul		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07	
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul 2FB Anglistik/ Englisch BEU Englisch MEd LbS Englisch	Forts. Nebenfach MEd Gym Englisch
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote		

Identifizier	ANG-V4	
Modultitel	Advanced English Language Practice (AELP)	
Englischer Modultitel	Advanced English Language Practice (AELP)	
Modulbeauftragte(r)	Murphy / Asu	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der rezeptiven und produktiven Kompetenzen in der Zielsprache auf der Stufe C1/C2 (GER), insbesondere vertiefte Praxis im wissenschaftlichen Schreiben (einschließlich Aufbau selbst-reflexiver Analyse- und Korrekturkompetenz im Hinblick auf die Entwicklung und Revision von längeren Texten in der Zielsprache) • (Mindest-)Kenntnis der 7000 frequentesten Wörter des Englischen und gebräuchlicher Kollokationen • Beherrschung der zielsprachlichen Grammatik 	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lektüre und schreiberorientierte Analyse von ausgewählten wissenschaftlichen Texten in der Zielsprache • Diskussion und Darstellung fachwissenschaftlicher Themen und Problemstellungen in der Zielsprache • Intensive mündliche Praxis / Schreibpraxis in fachwissenschaftlich ausgerichteten Formaten und Konventionen (MLA Style, APA Style, Präsentationen, Diskussionsbeiträge) • themenspezifische und auf wissenschaftliche Textproduktion ausgerichtete Wortschatz- und Grammatikübungen 	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Seminar 'Debate, Argument, Presentation' (AELP I = 2 LP) 1 Seminar 'Reading / Writing' (AELP II = 3 LP)	
LP des Moduls	8 LP (2 x 4)	
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)	

Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar 'Reading/Writing' 2. Komponente Seminar 'Debate, Argument, Presentation'
Studiennachweise	Gruppenarbeit, Diskussionsleitung, Präsentation
Art der studienbegleitenden Prüfung	2-4 Essays (ca. 2.500 Wörter) <i>und</i> Leistungstest (Achievement Test, 90 Minuten) zu Wortschatz- und Grammatikkenntnissen am Ende des zweiten Modulteils
Prüfungsanforderungen	Die jeweiligen Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Modulnote errechnet sich aus den gewichteten Anteilen der Note des Leistungstests (60%) und dem Mittel der Noten der Essays (40%)
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul 2FB Anglistik/ Englisch BEU Englisch BB Englisch
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	

Identifizier	ANG-I-Modul
Modultitel	Integration of Linguistics, Literary and Cultural Studies
Englischer Modultitel	Integration of Linguistics, Literary and Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Kullmann / Schneck // Bergs / Hoffmann
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • kompetente Darstellung und eingehendes Verständnis unterschiedlicher theoretischer Ansätze und Methoden in der englischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft und deren kontrastive und komplementäre Reflexion • Befähigung zum kritischen Vergleich und zur integrativen Kontextualisierung linguistischer, literarischer und kultureller Phänomene anhand konkreter Inhalte und im Bezug auf ein gemeinsames Thema bzw. eine gemeinsame Fragestellung. • Fähigkeit zur Darstellung und Visualisierung (Präsentation) von relevanten bzw. determinierenden Zusammenhängen. • Fähigkeit zur sachgerechten Recherche, Analyse, Auswertung und Interpretation von Primärmaterial, sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit Sekundärliteratur.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Exemplarische Problemfelder und Forschungsbereiche in der Anglistik und Amerikanistik im Überschneidungsbereich von Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, wie zum Beispiel 'Cognitive Poetics', 'Stylistics', 'Translation Studies', 'Iconicity and Visual Culture', 'Experimental Writing' und andere vergleichbare Bereiche. • Untersuchung, Vergleich und Verhandlung gemeinsamer fachwissenschaftlicher Gegenstände (literarische Texte, kulturelle Artefakte, Medien) aus sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Sicht • Untersuchung, Vergleich und Verhandlung gemeinsamer Konzepte und Begriffe (z. B. Metapher, Zeichen, Rhetorik, Kommunikation, Übersetzung) aus sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Sicht verbunden mit der Anwendung (Analyse, Interpretation) auf konkrete Beispiele (Texte, Artefakte, Medien) • Untersuchung, Vergleich und Verhandlung historischer Entwicklungen und spezifischer Perioden oder Epochen (z. B. Sprachwandel, Mündlichkeit-Schriftlichkeit) aus sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Sicht
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Seminar (4 SWS) oder 2 Seminare (à 2 SWS)

LP des Moduls	8 LP	
SWS des Moduls	4 SWS (4 SWS oder 2 SWS + 2 SWS)	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Angebotsturnus	Jedes Semester	
Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar (4 LP) 2. Komponente Seminar (4 LP)	1. Komponente Seminar (8 LP)
Studiennachweise	ggf. Referat, ggf. regelmäßige Teilnahme	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 längere Hausarbeit (15-30 Seiten über beide Modulkomponenten oder über die 1. Komponente bei 8 LP) <i>oder</i> 2 Hausarbeiten (10-15 Seiten je Seminar) <i>oder</i> Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung <i>oder</i> Organisation eines abschließenden gemeinsamen Symposium (mit eigenem Beitrag, z.B. Präsentation 20-30 Min.) <i>oder</i> Podcast / Videocast (ca. 30 Min.) zu einem ausgewählten Bereich des Modulthemas.	
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.	
Berechnung der Modulnote	Modulnote entspricht der Note der längeren Hausarbeit <i>oder</i> dem Mittel aus den Noten der beiden kürzeren Hausarbeiten <i>oder</i> der Note der Klausur <i>oder</i> der Note der mündlichen Prüfung <i>oder</i> der Note für die jeweils vorgelegte äquivalente Leistung.	
Bestehensregelung für dieses Modul		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07	
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul 2FB Anglistik/ Englisch	Forts. Nebenfach MEd Gym Englisch
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote		

Masterprogramme

Identifizier	ANG-L1
Modultitel	Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung in der Praxis
Englischer Modultitel	English Language Teaching and Learning: Theory and Practice
Modulbeauftragte(r)	Siepmann
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Eingehende Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der englischen Fachdidaktik bzw. Fremdsprachendidaktik • Ausgeprägte Fähigkeiten zur kritischen Analyse und zur Weiterentwicklung unterrichtlicher Prozesse • Vertrautheit mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung • Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle als Fremdsprachenlerner und –lehrer • Fähigkeit zur Durchführung eigener Untersuchungen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien des Zweitspracherwerbs • Methodik des Englischunterrichts • Lernstrategien und Fertigkeitsschulung • Leistungsmessung und –bewertung • Kompetenzen und Bildungsstandards • Medien im Fremdsprachenunterricht • Didaktische Grammatik • Wortschatz und Wortschatzvermittlung • Mehrsprachigkeitsdidaktik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Seminare (à 2 SWS)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester

Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar (5 LP) 2. Komponente Seminar (5 LP)
Studiennachweise	Präsentation, Sitzungsleitung und -organisation
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (i. d. R. 60-90 min) oder 1 längere Hausarbeit (15-20 Seiten) oder 1 mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht dem Mittel aus den Noten der Hausarbeit und der Klausur.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul MEd Gym Englisch MEd LbS Englisch
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	

Identifizier	ANG-L2
Modultitel	Advanced English Language Practice
Englischer Modultitel	Advanced English Language Practice
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul: M. Ed. Gym Englisch M.Ed. LBS Englisch M.A. English and American Studies
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Modulbeauftragte(r)	Murphy / Asu
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgeprägte Kompetenz in der Rezeption, dem Verständnis und der Referierung komplexer Texte in der Zielsprache • Ausgeprägte Kenntnis über unterschiedliche Formate schriftlicher und mündlicher Darstellung komplexer Sachverhalte und Inhalte in der Zielsprache • praktische Sicherheit in der Anwendung unterschiedlicher Formate schriftlicher und mündlicher Darstellung komplexer Sachverhalte und Inhalte in der Zielsprache • Ausgeprägte Kompetenz in der Erstellung von Konzepten, Projektbeschreibungen, und Entwürfen (Proposals) eigener Textarbeiten in der Zielsprache • Sicherheit im angemessenen Sprachgebrauch in unterschiedlichen kommunikativen, formalen und professionellen Kontexten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • beispielhafte Lektüren und Diskussion komplexer Texte in unterschiedlichen Formaten (essay, lecture, conference talk) in englischer Sprache • Erarbeitung, Vorstellung und Diskussion eigener Projekte und Textarbeiten in englischer Sprache
Modulkomponenten	1 Seminar „Professional and Creative Writing“ (2 SWS = 3LP) 1 Seminar „Professional Communication and Presentation“ (2 SWS = 3 LP)
LP des Moduls	6 LP (2 x 3 LP)
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich, beginnend im Wintersemester
Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
Studiennachweise	3-4 kürzere schriftliche Texte von insgesamt 10-15 Seiten (Proposal, Konzeptpapier, Zusammenfassung, Kurzstatement); 2 mündliche Präsentationen oder Diskussionsleitung
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zusammenfassung und Synthese der schriftlichen Beiträge (Portfolio) im Umfang von 15 Seiten.

Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note des Portfolio.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Identifizier	ANG-L3
Modultitel	Advanced Graduate Course
Englischer Modultitel	Advanced Graduate Course
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul: M.A. English and American Studies Wahlpflichtmodul: M.Ed. Gym
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Modulbeauftragte(r)	Bergs / Schneck /Hoffmann
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in den unterschiedlichen Fachgebieten der Anglistik/ Amerikanistik sowie deren kritische Diskussion und Anwendung erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/Amerikanistik Fähigkeit zur Integration literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Gegenstände.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich Sprach-, Literatur-, und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder, wie z. B. zur Bedeutung spezifischer Perioden (Renaissance, Romantik, Postmoderne) oder zur Untersuchung des Form- und Funktionswandel im Übergang zwischen einzelnen Perioden. ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglo-amerikanischen Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft. ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen in der intra- und interdisziplinären Forschung und Diskussion der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/ Amerikanistik
Modulkomponenten	2 Seminare "Advanced Graduate Course in Linguistics" (2 x 5 LP) = ANG-L3a <i>oder</i> 2 Seminare "Advanced Graduate Course in Literary and Cultural Studies" (2 x 5 LP) = ANG-L3b <i>oder</i> 1 sprachwissenschaftliches Seminar kombiniert und thematisch abgestimmt mit 1 literatur- / kulturwissenschaftlichem Seminar = „Advanced Integrated Graduate Course“ als parallele Veranstaltungen innerhalb eines Semesters = ANG-L3c
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen (SK))
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich, beginnend im Wintersemester, Integrated Course im Sommersemester
Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar (2 SWS = 5 LP) 2. Komponente Seminar (2 SWS = 5 LP) <i>oder</i> 1. Komponente Seminar (4 SWS = 10LP)

Studiennachweise	keine
Art der studien- begleitenden Prüfung	1 längere Hausarbeit (20-30 Seiten) über beide Modulkomponenten <i>oder</i> 2 Hausarbeiten (15-20 Seiten je Seminar) <i>oder</i> Organisation eines abschließenden gemeinsamen Symposium (mit eigenem Beitrag, z.B. Präsentation 30 Min.) <i>oder</i> Podcast / Videocast (ca. 40 Min.) zu einem ausgewählten Bereich des Modulthemas <i>oder</i> eine Klausur (90 Min.) in einem der beiden Modulteile
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der längeren Hausarbeit <i>oder</i> dem Mittel der Noten der kürzeren Hausarbeiten <i>oder</i> der Bewertung der Organisation / Präsentation im Rahmen des Symposiums <i>oder</i> der Note des Pod-/ Videocasts <i>oder</i> der Note der Klausur.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Identifizier	ANG-L4
Modultitel	Advanced Graduate Lecture Course
Englischer Modultitel	Advanced Graduate Lecture Course
Modulbeauftragte(r)	Kullmann / Schneck // Bergs / Hoffmann
Qualifikationsziele	<p><i>Literary and Cultural Studies:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> erweiterte und vertiefte Kenntnis über ausgesuchte Perioden / Epochen der anglo-amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte erweiterte und vertiefte Kenntnis über text- und kontextzentrierte Interpretationsansätze und exemplarische Analysen zentraler Texte, Dokumente und kultureller Artefakte aus ausgewählten Perioden / Epochen der anglo-amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte. Fähigkeit zur Verknüpfungen literatur- und kulturwissenschaftlicher Erkenntnisse mit didaktischen Anforderungen und Sachverhalten <p><i>Linguistics:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> erweiterte und vertiefte Kenntnis von Konzepten der englischen Sprachwissenschaft anhand ausgesuchter Themengebiete und Problemfelder erweiterte Kenntnis und fundiertes Verständnis exemplarischer Konzepte aus dem Gesamtfeld der Linguistik. Fähigkeit zur Verknüpfung linguistischer Erkenntnissen mit didaktischen Anforderungen und Sachverhalten
Inhalte	<p><i>Literary and Cultural Studies:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Darstellung und Diskussion zentraler Perioden / Epochen der anglo-amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte. <p><i>Linguistics:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Zentrale sprachwissenschaftliche Teilbereiche besonders solche mit Relevanz für die schulische Praxis wie Sprachkontakt, kontrastive Linguistik, Spracherwerb, Mehrsprachigkeit etc.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>2 Vorlesungen "Advanced Graduate Lecture in Literary and Cultural Studies " (2 x 2 LP) – ANG-L4a - <i>oder</i> 2 Vorlesungen "Advanced Graduate Lecture in Linguistics" (2 x 2 LP) – ANG-L4b</p> <p><i>Für Studierende M.Ed. Gymn., die in ihrem B.A. Studium die LV "Einführung Fachdidaktik" (oder eine vergleichbare Veranstaltung) absolviert haben, ist eine der beiden Vorlesungen durch die "Einführung Fachdidaktik" zu ersetzen. Die Leistung wird in diesem Fall mit 2 LP bewertet.</i></p>
LP des Moduls	4 LP (2 x 2 LP)
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	1. Komponente Vorlesung (2 LP) 2. Komponente Vorlesung (2 LP)
Studiennachweise	keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	2 Kurzklausuren (bis zu 30 Min.) am Ende des jeweiligen Modulteils; <i>oder</i> 1 Klausur (bis zu 60 Min.) am Ende des zweiten Modulteils.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Modulnote entspricht dem Mittel der Note aus den beiden Kurzklausuren <i>oder</i> der Note der abschließenden Klausur.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Verwendung des Moduls	Wahlpflichtmodul MEd Gym Englisch
Anrechnung Prüfungsnote aus Endnote	

Identifizier	ANG-ANG
Modultitel	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragte(r)	Institutsdirektor
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten aus den Basis- und Vertiefungsmodulen • Individuelle Schwerpunktbildung • Ausgleich fachlicher Schwächen
Inhalte	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
LP des Moduls	2 / 1-3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Studiennachweise	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Verwendung des Moduls	Wahlpflichtmodul BEU Englisch BB Englisch
Anrechnung Prüfungsnote aus Endnote	

Identifizier	ANG-ANG-GHR
Modultitel	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragte(r)	Institutsdirektor
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten aus den Basis- und Vertiefungsmodulen • Individuelle Schwerpunktbildung • Ausgleich fachlicher Schwächen
Inhalte	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester

Veranstaltungsformen	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Studiennachweise	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Verwendung des Moduls	Wahlpflichtmodul MEd GH Englisch MEd R Englisch
Anrechnung Prüfungsnote aus Endnote	

Identifizier	ANG-ANG-M
Modultitel	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragte(r)	Institutsdirektor
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten aus den Basis- und Vertiefungsmodulen • Individuelle Schwerpunktbildung • Ausgleich fachlicher Schwächen
Inhalte	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
LP des Moduls	2-4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Studiennachweise	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Verwendung des Moduls	Wahlpflichtmodul MEd LbS Englisch
Anrechnung Prüfungsnote aus Endnote	

Identifizier	ANG-ALS
Modultitel	Applied Language Studies
Englischer Modultitel	Applied Language Studies
Modulbeauftragte(r)	Murphy / Asu
Qualifikationsziele	<p>Optimierung der Hör- und Sprachkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR)</p> <p>Optimierung der Lese- und Schreibkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR)</p> <p>Optimierung themen- und materialorientierter, adressatenbezogener Darstellungsformen in der Zielsprache auf Stufe C1 (GERR)</p> <p>Einübung und Ausbau kompetenter und angemessener Formen der Übersetzung von unterschiedlichen Texten aus der Zielsprache</p>

Inhalte	Lektüre und Analyse der Form und Funktion unterschiedlicher Textarten mit hoher Komplexität in der Zielsprache Inhaltliche und konzeptuelle Organisation sowie Entwurf (<i>proposal</i>) wissenschaftlicher Arbeiten in der Zielsprache auf dem Niveau einer B.A. Abschlussarbeit Formen und Methoden professioneller Übersetzungspraxis in unterschiedlichen Bereichen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Seminar
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	aktive mündliche Seminarteilnahme; 2-4 Kurzreferate oder Übersetzungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Übersetzung) im Umfang von 10-15 Seiten
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul: 2FB Anglistik/ Englisch BB Englisch MEd GH Englisch MEd R Englisch M.A. English and American Studies
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	

Identifizier	ANG-D1
Modultitel	Einführung in die Fachdidaktik
Englischer Modultitel	Introduction to English Language Teaching and Learning
Modulbeauftragte(r)	Siepmann
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Didaktische Kompetenz • Reflexion von Fremdsprachenkompetenz • Analytisches Denken • Problemlösungskompetenzen • Methodenkompetenz • Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle als Fremdsprachenlehrer • Überblickswissen zu verschiedenen didaktischen Fragestellungen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Referenzrahmen und Qualitätsentwicklung im Fremdsprachenunterricht • Theorien des Zweitspracherwerbs • Methodik des Englischunterrichts • Lernstrategien und Fertigkeitsschulung • die Rolle der Sprache und sprachwissenschaftlichen Beschreibung im Englischunterricht • interkulturelles Lernen • Literaturdidaktik • Leistungsmessung und –bewertung • Kompetenzen und Bildungsstandards • Medien im Fremdsprachenunterricht • Didaktische Grammatik • Wortschatz und Wortschatzvermittlung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Seminar (à 2 SWS)

LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Präsentation, Sitzungsleitung und -organisation
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i.d. R. 90 min)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Klausur.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Verwendung des Moduls	Wahlmodul: 2FB (Ziel : M.Ed Gymnasium) Anglistik/ Englisch BB Englisch
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	

Identifizier	ANG-D2
Modultitel	Fachdidaktik Grund-, Haupt- und Realschule
Englischer Modultitel	English Language Teaching at 'Grund-, Haupt- und Realschule'
Modulbeauftragte(r)	Siepmann
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Eingehende Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der englischen Fachdidaktik bzw. Fremdsprachendidaktik • Ausgeprägte Fähigkeiten zur kritischen Analyse und zur Weiterentwicklung unterrichtlicher Prozesse • Vertrautheit mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung • Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle als Fremdsprachenlerner und -lehrer • Fähigkeit zur Durchführung eigener Untersuchungen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien des Zweitspracherwerbs • Methodik des Englischunterrichts • Lernstrategien und Fertigkeitsschulung • Leistungsmessung und -bewertung • Kompetenzen und Bildungsstandards • Medien im Fremdsprachenunterricht • Didaktische Grammatik • Wortschatz und Wortschatzvermittlung • Mehrsprachigkeitsdidaktik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Seminar
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminar (4 LP)
Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 10 – 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 12 Wochen oder • Klausur oder • Mündliche Prüfung •
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Präsentation oder Organisation einer Sitzung zu einem Drittel, die Hausarbeit zu zwei Dritteln ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul MEd GH Englisch MEd R Englisch
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	

Identifizier	ANG-D3
Modultitel	Vorbereitung auf das schulische Basisfachpraktikum (BFP) und Durchführung des BFP
Englischer Modultitel	Basic School placement
Modulbeauftragte(r)	Siepmann
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Bewältigung unterrichtspraktischer Aufgaben • Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Lehr- und Lernzielen des Englischunterrichts • Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Produkt- und Prozessanalysen von Unterricht • Gestaltung von Unterrichtsentwürfen • Unterrichtsversuche
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Vorbereitungsseminar (à 2 SWS), Praktikum (5 Wochen)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS , 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Veranstaltungsformen	Vorbereitungsseminar und Praktikum
Studiennachweise	2 Studiennachweise: Präsentation oder Sitzungsleitung und -organisation oder Klausur und Praktikumsbericht
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Es erfolgt keine Benotung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) die Teilnahme und Mitarbeit an den Begleitseminaren regelmäßig erfolgte, b) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zumindest ausreichend war, c) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde, d) keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrerberuf erwarten lassen. (Rd.Erl. d. MK v. 8. Mai 1998)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Verwendung des Moduls	Wahlpflichtmodul: BEU Englisch MEd Gym Englisch
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	

Identifizier	ANG-D4
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Englisch (EFP)
Englischer Modultitel	Advanced School placement
Modulbeauftragte(r)	Siepmann
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Englischunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Englischunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. • Bearbeitung einzelner Schwerpunkte im Kontext des Fachs auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Produkt- und Prozessanalysen von Unterricht • Gestaltung von Unterrichtsentwürfen • Unterrichtsversuche
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Veranstaltungsformen	Praktikum
Studiennachweise	Praktikumsbericht
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	Der Praktikumsbericht wird auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Es erfolgt keine Benotung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) die Teilnahme und Mitarbeit an dem jeweiligen Vorbereitungsseminar regelmäßig erfolgte, b) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde, c) keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrerberuf erwarten lassen. (Rd.Erl. d. MK v. 8. Mai 1998)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Verwendung des Moduls	Wahlpflichtmodul: MEd Gym Englisch MEd GH Englisch MEd R Englisch
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	

Identifizier	ANG-D5
Modultitel	Schulisches Fachpraktikum Englisch LbS (FP-LbS)
Englischer Modultitel	Advanced School placement
Modulbeauftragte(r)	Siepmann
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Englischunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Englischunterrichts im Zusammenhang des

	<p>Schullebens,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. • Bearbeitung einzelner Schwerpunkte im Kontext des Fachs auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (A-LbS) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (S-LbS)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Produkt- und Prozessanalysen von Unterricht • Gestaltung von Unterrichtsentwürfen • Unterrichtsversuche
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Praktikum (2 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Praktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Veranstaltungsformen	Praktikum
Studiennachweise	Praktikumsbericht
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	Der Praktikumsbericht wird auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Es erfolgt keine Benotung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) die Teilnahme und Mitarbeit an dem jeweiligen Vorbereitungsseminar regelmäßig erfolgte, b) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde, c) keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrerberuf erwarten lassen. (Rd.Erl. d. MK v. 8. Mai 1998)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul: MEd LbS Englisch
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	

Identifizier	ANG-F1
Modultitel	Advanced Graduate Seminar A, B and C in Linguistics
Englischer Modultitel	Advanced Graduate Seminar A, B and C in Linguistics
Verwendung des Moduls	<u>Pflichtmodul</u> M.A. English and American Studies.
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Modulbeauftragte(r)	Bergs / Hoffmann
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in der Sprachwissenschaft des Englischen sowie deren kritische Diskussion und Anwendung • erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven • erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der Sprachwissenschaft des Englischen • Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in Sprachwissenschaft des Englischen.

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglistischen Linguistik in drei Teilbereichen <ul style="list-style-type: none"> – Sprachstruktur – Sprachgebrauch – Spracherwerb • Einübung und selbstständiger Einsatz avancierter Methoden und Modelle in der anglistischen Linguistik in einem der drei genannten Teilbereiche • Themen und Problemstellungen aktueller Forschung und Modellbildung in der anglistischen Linguistik
Modulkomponenten	1 Seminar „Advanced Linguistics A“ 1 Seminar „Advanced Linguistics B“ 1 Seminar „Advanced Linguistics C“
LP des Moduls	15 LP (inkl. 3 LP für Schlüsselkompetenzen (SK))
SWS des Moduls	6 SWS (2 SWS + 2 SWS+ 2 SWS)
Dauer des Moduls	1-3 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar (5 LP) 2. Komponente Seminar (5 LP) 3. Komponente Seminar (5 LP)
Studiennachweise	Jeweils ein Referat (i. d. R. Vortrag 5-30 min, Ausarbeitung 8-20 Seiten) in zwei verschiedenen Veranstaltungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Jeweils eine Hausarbeit (15-20 Seiten) in zwei verschiedenen Veranstaltungen, eine der Hausarbeiten kann durch einen Podcast / Videocast (ca. 40 Min.) ersetzt werden
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Identifizier	ANG-F2
Modultitel	Advanced Graduate Seminar A and B in Literary Studies
Englischer Modultitel	Advanced Graduate Seminar A and B in Literary Studies
Verwendung des Moduls	<u>Pflichtmodul</u> M.A. English and American Studies.
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Modulbeauftragte(r)	Kullmann / Schneck
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in der anglistisch/ amerikanistischen Literaturwissenschaft sowie deren kritische Diskussion und Anwendung • erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven • erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der anglistisch/ amerikanistischen Literaturwissenschaft • Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der anglistisch/ amerikanistischen Literaturwissenschaft.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich der anglistisch/ amerikanistischen Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte englischsprachiger Länder, wie z. B. zur Bedeutung und literarischen Produktion spezifischer Perioden (Renaissance, Romantik, Postmoderne) oder zur Untersuchung des Form- und Funktionswandels literarischer Texte in Übergangs- oder Umbruchsperioden. • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissen-

	<p>schaftlichen Forschung und Diskussion im Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglistisch/ amerikanistischen Literaturwissenschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und aktuelle Ausprägung literaturgeschichtlicher Forschung und literaturtheoretischer Ansätze in der Anglistik/ Amerikanistik
Modulkomponenten	1 Seminar „Advanced Literary Studies A“ 1 Seminar „Advanced Literary Studies B“
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen (SK))
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar (5 LP) 2. Komponente Seminar (5 LP)
Studiennachweise	Mindestens ein mündliches Referat (i. d. R. 5-30 min).
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Hausarbeit (15-20 Seiten) pro Seminar; eine Hausarbeit kann durch einen Podcast / Videocast (ca. 40 Min.) ersetzt werden.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Identifizier	ANG-F3
Modultitel	Advanced Graduate Seminar A and B in Cultural Studies
Englischer Modultitel	Advanced Graduate Seminar A and B in Cultural Studies
Verwendung des Moduls	<u>Pflichtmodul</u> M.A. English and American Studies.
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Modulbeauftragte(r)	Kullmann / Schneck
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Aneignung und Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft sowie deren kritische Diskussion und Anwendung • erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven • erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft • Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder, wie z. B. zur Bedeutung und kulturellen Produktion spezifischer Perioden (zum Beispiel Colonialism and Expansionism, Elizabethan Age, Gilded Age, Cold War) oder zur Untersuchung des Form- und Funktionswandels kultureller Produktion in Übergangs- oder Umbruchsperioden. • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft. • Entwicklung und aktuelle Ausprägung von Ansätzen und Debatten in der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft

Modulkomponenten	1 Seminar „Advanced Cultural Studies A“ 1 Seminar „Advanced Cultural Studies B“
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen (SK))
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar (5 LP) 2. Komponente Seminar (5 LP)
Studiennachweise	Mindestens ein mündliches Referat (i. d. R. 5-30 min).
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Hausarbeit (15-20 Seiten) pro Seminar; eine Hausarbeit kann durch einen Podcast / Videocast (ca. 40 Min.) ersetzt werden.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Identifizier	ANG-F4
Modultitel	Advanced English Language Practice
Englischer Modultitel	Advanced English Language Practice
Verwendung des Moduls	<u>Pflichtmodul:</u> M. Ed. Gym Englisch M.Ed. LBS Englisch M.A. English and American Studies
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Modulbeauftragte(r)	Murphy / Asu
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgeprägte Kompetenz in der Rezeption, dem Verständnis und der Referierung komplexer Texte in der Zielsprache • Ausgeprägte Kenntnis über unterschiedliche Formate schriftlicher und mündlicher Darstellung komplexer Sachverhalte und Inhalte in der Zielsprache • praktische Sicherheit in der Anwendung unterschiedlicher Formate schriftlicher und mündlicher Darstellung komplexer Sachverhalte und Inhalte in der Zielsprache • Ausgeprägte Kompetenz in der Erstellung von Konzepten, Projektbeschreibungen, und Entwürfen (Proposals) eigener Textarbeiten in der Zielsprache • Sicherheit im angemessenen Sprachgebrauch in unterschiedlichen kommunikativen, formalen und professionellen Kontexten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • beispielhafte Lektüren und Diskussion komplexer Texte in unterschiedlichen Formaten (essay, lecture, conference talk) in englischer Sprache • Erarbeitung, Vorstellung und Diskussion eigener Projekte und Textarbeiten in englischer Sprache
Modulkomponenten	1 Seminar „Professional and Creative Writing“ (2 SWS = 3LP) 1 Seminar „Professional Communication and Presentation“ (2 SWS = 3 LP)
LP des Moduls	6 LP (2 x 3 LP)
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich, beginnend im Wintersemester
Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar (3 LP) 2. Komponente Seminar (3 LP)
Studiennachweise	3-4 kürzere schriftliche Texte von insgesamt 10-15 Seiten (Proposal, Konzeptpapier, Zusammenfassung, Kurzstatement); 2 mündliche Präsentationen oder Diskussionsleitung
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zusammenfassung und Synthese der schriftlichen Beiträge (Portfolio) im Umfang von 15 Seiten.

Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note des Portfolio.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Identifizier	ANG-F5
Modultitel	Advanced Integrated Graduate Course
Englischer Modultitel	Advanced Integrated Graduate Course
Verwendung des Moduls	Pflichtmodul: M.A. English and American Studies Wahlpflichtmodul: M.Ed. Gym
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07
Modulbeauftragte(r)	Bergs / Schneck
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in den unterschiedlichen Fachgebieten der Anglistik/ Amerikanistik sowie deren kritische Diskussion und Anwendung erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/ Amerikanistik Fähigkeit zur Integration literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Gegenstände.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich Sprach-, Literatur-, und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder, wie z. B. zur Bedeutung spezifischer Perioden (Renaissance, Romantik, Postmoderne) oder zur Untersuchung des Form- und Funktionswandel im Übergang zwischen einzelnen Perioden. ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglo-amerikanischen Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft. ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen in der intra- und interdisziplinären Forschung und Diskussion der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/ Amerikanistik
Modulkomponenten	1 sprachwissenschaftliches Seminar kombiniert und thematisch abgestimmt mit 1 literatur- / kulturwissenschaftlichem Seminar als parallele oder gemeinsam unterrichtete Veranstaltungen innerhalb eines Semesters
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen (SK))
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Veranstaltungsformen	1. Komponente Seminar (2 SWS = 5 LP) 2. Komponente Seminar (2 SWS = 5 LP) oder 1. Komponente Seminar (4 SWS= 10 LP)
Studiennachweise	keine
Art der studien- begleitenden Prüfung	1 längere Hausarbeit (20-30 Seiten) über beide Modulkomponenten <i>oder</i> 2 Hausarbeiten (15-20 Seiten je Seminar) <i>oder</i> Organisation eines abschließenden gemeinsamen Symposium (mit eigenem Beitrag, z.B. Präsentation 30 Min.) <i>oder</i> Podcast / Videocast (ca. 40 Min.) zu einem ausgewählten Bereich des Modulthemas <i>oder</i> eine Klausur (90 Min.) in einem der beiden Modulteile

Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsleistungen werden auf die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der längeren Hausarbeit <i>oder</i> dem Mittel der Noten der kürzeren Hausarbeiten <i>oder</i> der Bewertung der Organisation / Präsentation im Rahmen des Symposiums <i>oder</i> der Note des Pod-/ Videocasts <i>oder</i> der Note der Klausur.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Identifizier	ANG-FWBB
Modultitel	Freier Wahlbereich (2-Fächer-Bachelor)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Spezialisierung in Hinblick auf das individuelle Studienprofil
Inhalte	ein oder zwei beliebige Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot des Faches Anglistik/ Englisch mit Ausnahme der B-Module
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Ein bis zwei Komponenten im Umfang von 3-4 LP
LP des Moduls	3-4 LP
SWS des Moduls	2-4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	semesterweise
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	In den Wahlveranstaltungen des Wahlbereichs ist je ein Studiennachweis (Allgemeine Prüfungsordnung § 11) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<i>Keine</i>
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB Anglistik/Englisch

Identifizier	ANG-FWBM
Modultitel	Freier Wahlbereich (Fachmaster)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Spezialisierung in Hinblick auf das individuelle Studienprofil
Inhalte	Verflechtungsbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl aus der Geschichte, Germanistik und Romanistik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponenten bis zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 16 LP
LP des Moduls	16 LP
SWS des Moduls	8-12 SWS
Dauer des Moduls	1-4 Semester
Angebotsturnus	semesterweise

Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	In den Wahlveranstaltungen des Wahlbereichs ist je ein Studiennachweis (Allgemeine Prüfungsordnung § 11) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<i>Keine</i>
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA English and American Studies

Identifizier	<i>ANG-SK1</i>
Modultitel	Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen Anglistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Orientation
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Unterstützung beim Start ins Studium des gewählten Faches, Aktive Orientierung und Zielbewusstsein über mögliche Inhalte des Studiums, Reflexion der eigenen Stärken, Wissenschaftliches Arbeiten, Recherchieren.
Inhalte	Thematischer Überblick zu Inhalten des gewählten Faches unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Orientierung (2LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen - Anglistik)

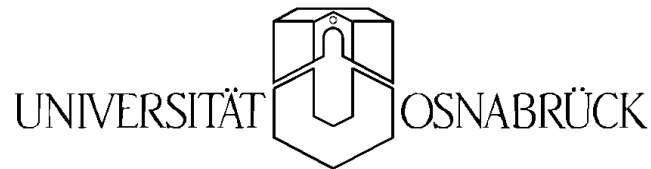
Identifizier	<i>ANG-SK2</i>
Modultitel	Methoden / Grundlagen Integrative Schlüsselkompetenzen Anglistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Methodology

Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Selbstgesteuertes Lernen, Methoden- und Vermittlungskompetenz
Inhalte	In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe des Studiums anwenden und entwickeln können. Z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Rhetorik, Recherche usw.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Methoden/Grundlagen (2LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen - Anglistik)

Identifizier	ANG-SK3
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen Integrative Schlüsselkompetenzen - Anglistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Application
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Die in den Modulen SK 1 und 2 vermittelten Kompetenzen sollen in den Fachveranstaltungen integrativ angewendet werden.
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Komponenten Anwendung in Fachveranstaltungen (2 x 1 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen - Anglistik)

Identifizier	ANG-SK4
Modultitel	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit Integrative Schlüsselkompetenzen - Anglistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Project or tutoring
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	a) Projektarbeit: Ziel ist die Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement usw. b) Tutorentätigkeit: Kommunikationskompetenzen etc.
Inhalte	a) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder b) Tutorentätigkeit: Übernahme von Tutorentätigkeit, z.B. für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in den Schritten 1. oder 2.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Erarbeitung eines fachlich orientierten Projekts 2. Komponente Betreuung von Studenten in oder außerhalb der Veranstaltungen zu 1. oder 2. sowie Vor- und Nachbereitung
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn z.B. Projektarbeit: Bearbeitung und Präsentation eines Projekts Tutorentätigkeit: Selbstständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen, z.B. bei der Erlernung von Inhalten aus den Schritten 1. oder 2.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen - Anglistik)



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
genehmigt in der 101. Sitzung des Präsidiums am 28.08.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1229

geändert in der
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 03.06.2009
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
genehmigt in der 121. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 915

geändert in der
73. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 20.04.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 887

Redaktionelle Änderung
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 99

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	101
§ 1 Zweck der Prüfung	101
§ 2 Hochschulgrad.....	101
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	101
§ 4 Prüfungsausschuss	101
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	102
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	102
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	103
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	104
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	104
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	105
§ 11 Wiederholung von Prüfungen.....	105
§ 12 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden	106
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	106
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	107
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	107
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	107
Zweiter Teil: Bachelorprüfung	108
§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung	108
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	108
§ 19 Bachelorarbeit	109
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	110
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	110
Dritter Teil: Schlussvorschriften	110
§ 22 In-Kraft-Treten	110
Anlage 1a.....	111
Annex 1b.....	112
Anlage 2.....	113
Anlage 3a.....	115
Annex 3b.....	116
Anlage 4a.....	117
Annex 4b.....	122
Anlage 5.....	127

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) ¹Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die zentralen Zusammenhänge des Fachs überblickt und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann. ²Durch das Bachelorstudium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Bachelorarbeit, beträgt 180 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit, dem Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 2*).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 5),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 6),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 7),
 - Hausarbeit (Absatz 8).²Die Form der Prüfungsleistung wird in *Anlage 5* (Modulhandbuch) geregelt.
- (4) Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (5) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Klausur kann in Teilen oder ganz in einem Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen vorgegeben werden (Antwortwahlverfahren, Multiple-Choice Format). ³Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (7) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden vom Veranstalter des Seminars bewertet.

- (8) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin und einem Verfasser in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (9) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (10) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 6) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.
- (3) Ein erfolgloser Versuch, in einem dem Bachelorstudiengang Psychologie entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

- (4) ¹Aus der Liste der in **Anlage 2** gekennzeichneten Module können maximal zwei Module einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁴In der Regel wird dies eine mündliche Prüfung über die Inhalte des gesamten Moduls sein.

§ 12 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden

- (1) ¹Es ist ein berufsbezogenes Praktikum oder es sind mehrere berufsbezogene Praktika zu absolvieren. ²Der Gesamtumfang des Praktikums oder der Praktika beträgt 450 Stunden, wobei 60 Stunden auf die Praktikumsuche und -planung entfallen und 390 Stunden Praktikumszeit absolviert und nachgewiesen werden müssen. ³Im Falle der Aufteilung der Praktikumszeit auf mehrere Praktika muss jedes Praktikum mindestens 160 Stunden umfassen.
- (2) ¹Die oder der Studierende muss sich selbst eine Praktikumsstelle suchen. ²Sie oder er muss vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden das geplante Praktikum darlegen. ³Auf Grund dieser Darlegung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. ⁴Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist auch für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen zuständig, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. ⁵Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Befugnisse nach diesem Absatz widerruflich auch auf eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten übertragen.
- (3) Weiteres regelt eine Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.
- (4) ¹Die Studierenden müssen insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen absolvieren. ²Die abgeleiteten Versuchspersonenstunden werden vom zuständigen wissenschaftlichen Personal schriftlich bestätigt.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlage 3a, Annex 3b**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher (**Anlage 4a**) und englischer Sprache (**Annex 4b**) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 152 Leistungspunkten, dem Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit, dem Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 2*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 5* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - zu Beginn der Bachelorarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte gemäß Studienplan nachweisen kann, und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm Psychologie eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:
 - die Nachweise der Leistungspunkte gemäß Absatz 2,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,

- Vorschläge für Prüfende,
- eine Darstellung des Bildungsgangs.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2 Satz 1) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Satz 2 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas wird die die oder Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die oder der Zweitprüfende, bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 9 und 10 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß **Anlage 2**, dem Nachweis einer berufpraktischen Tätigkeit, dem Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit.
- (2) Die Berechnung der Note für ein Modul (Modulnote) wird jeweils nach den in **Anlage 5** (Modulhandbuch) für die einzelnen Module festgelegten Gewichtungsschlüsseln für die Prüfungsleistungen vorgenommen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Modulnoten und der gewichteten Note der Bachelorarbeit. ²Die Gewichte sind in **Anlage 2** in Spalte „G“ der Tabelle angegeben. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 0,7 bis 1,5 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Fachprüfung oder die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a

Universität Osnabrück
Fachbereich Humanwissenschaften

Urkunde

Die Universität Osnabrück,
Fachbereich Humanwissenschaften,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn*

.....,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem sie/ er* die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie
am (mit Auszeichnung)* bestanden/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan des Fachbereiches Human-
wissenschaften)*

.....
(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

* Zutreffendes einsetzen.

Annex 1b

University of Osnabrück
Faculty of Human Sciences

Certificate

The University of Osnabrück,
Faculty of Human Sciences
hereby awards

Ms/ Mrs/ Mr*

.....,

born at,

the degree of a

Bachelor of Science (B.Sc.)

having passed/ passed (with distinction)* the Bachelor examination in Psychology

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Faculty of Human Sciences)

.....
(Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgende Tabelle enthält die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „G“ enthält das Gewicht, mit dem die Note des Moduls in die Abschlussnote eingeht. Die Summe aller Gewichte beträgt 147. Ein Beispiel: Die Prüfungsnote im Modul „Forschungsmethoden“ geht mit einem Gewicht von 6/147 in die Abschlussnote ein. Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 4 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Einführung in die Psychologie	Einführung in die Psychologie	V	2	4	0	nein
	Arbeits- und Kommunikationstechniken	P	4	8		
Empirisch-experimentelles Praktikum	Empirisch-experimentelles Praktikum	P	4	8	5	nein
Forschungsmethoden	Forschungsmethoden	V	2	4	6	ja
	Forschungsmethoden	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse I	Statistik I	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse I	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse I	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse II	Statistik II	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse II	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse II	Ü	2	2		
Allgemeine Psychologie I	Wahrnehmung und Gedächtnis	V	2	4	8	ja
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie	V	2	4		
Allgemeine Psychologie II	Lernen	V	2	4	8	ja
	Emotion und Motivation	V	2	4		
Biologische Psychologie	Biopsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgew. Themen der Biopsychologie	S	2	4		
Entwicklungspsychologie	Entwicklungspsychologie I	V	2	4	8	ja
	Entwicklungspsychologie II	V	2	4		
Differentielle Psychologie	Persönlichkeitspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgew. Themen der Persönlichkeitspsychologie	S	2	4		
Sozialpsychologie	Einführung in die Sozialpsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie	S	2	4		
Testtheorie und Testkonstruktion	Testtheorie und Testkonstruktion	V	2	4	6	ja
	Testtheorie und Testkonstruktion	Ü	2	2		
Psychologische Diagnostik	Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	2	4	10	ja
	Testverfahren	S	2	3		
	Interview und Beobachtung	S	2	3		
Grundlagen der Organisationspsychologie	Einführung in die Organisationspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie	S	2	4		
Grundlagen der Arbeitspsychologie	Einführung in die Arbeitspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie	S	2	4		
Grundlagen der Klinischen Psychologie	Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie	S	2	4		

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Klinisch-psychologische Intervention	Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Interventionen	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Interventionen	S	2	4		
Gesundheitspsychologie	Gesundheitspsychologie I	V	2	4	12	ja
	Gesundheitspsychologie II	V	2	4		
	Ausgewählte Themen der Gesundheitspsychologie	S	2	4		
Bachelor-Propädeutikum	Bachelor-Propädeutikum	S	2	2	0	nein
	Bachelorarbeit	-	-	12	12	nein
	Berufsorientierendes Praktikum	-	-	15	0	nein
	Versuchspersonenstunden	-	-	1	0	nein
				180	147	

Anlage 3a

Universität Osnabrück
 Fachbereich Humanwissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/ Herr *,
 geboren am,
 hat die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie
 mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote * **

.....

bestanden.

	Studienbegleitende Prüfungen in	Beurteilung	Prüferin/Prüfer
1.	Forschungsmethoden
2.	Statistik und Datenanalyse
3.	Wahrnehmung und Gedächtnis und Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie
4.	Lernen, Emotion und Motivation
5.	Biologische Psychologie
6.	Entwicklungspsychologie
7.	Differentielle Psychologie
8.	Sozialpsychologie
9.	Testtheorie und Testkonstruktion
10.	Psychologische Diagnostik
11.	Grundlagen der Organisationspsychologie
12.	Grundlagen der Arbeitspsychologie
13.	Grundlagen der Klinischen Psychologie
14.	Klinisch-psychologische Intervention
15.	Gesundheitspsychologie

Bachelorarbeit

Thema:

Beurteilung:

1. Prüferin/ Prüfer*:

2. Prüferin/ Prüfer*:

....., den

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Hochschule)

(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

* Zutreffendes einsetzen.

** Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Annex 3b

University of Osnabrück
 Department of Humanities

Diploma of Bachelor Examination

Ms/ Mrs/ Mr*),
 born,
 has passed the Bachelor examination in Psychology
 with distinction/ with the grade * **

	Collateral examinations	grade	examiner
1.	Research Methods
2.	Statistics and Data Analysis
3.	Perception and Cognition
4.	Learning, Emotion and Motivation
5.	Biological Psychology
6.	Developmental Psychology
7.	Personality Psychology
8.	Social Psychology
9.	Test Theory und Test Construction
10.	Psychological Assessment
11.	Basics of Work Psychology
12.	Basics of Organizational Psychology
13.	Basics of Clinical Psychology
14.	Clinical Psychological Interventions
15.	Health Psychology

Bachelor's thesis

Subject:.....

Grade:

1. Examiner:

2. Examiner:

.....,,
 (City) (Date)

(seal)

.....
 (Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.

** Grades: excellent, good, satisfactory, passed.

Anlage 4a

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

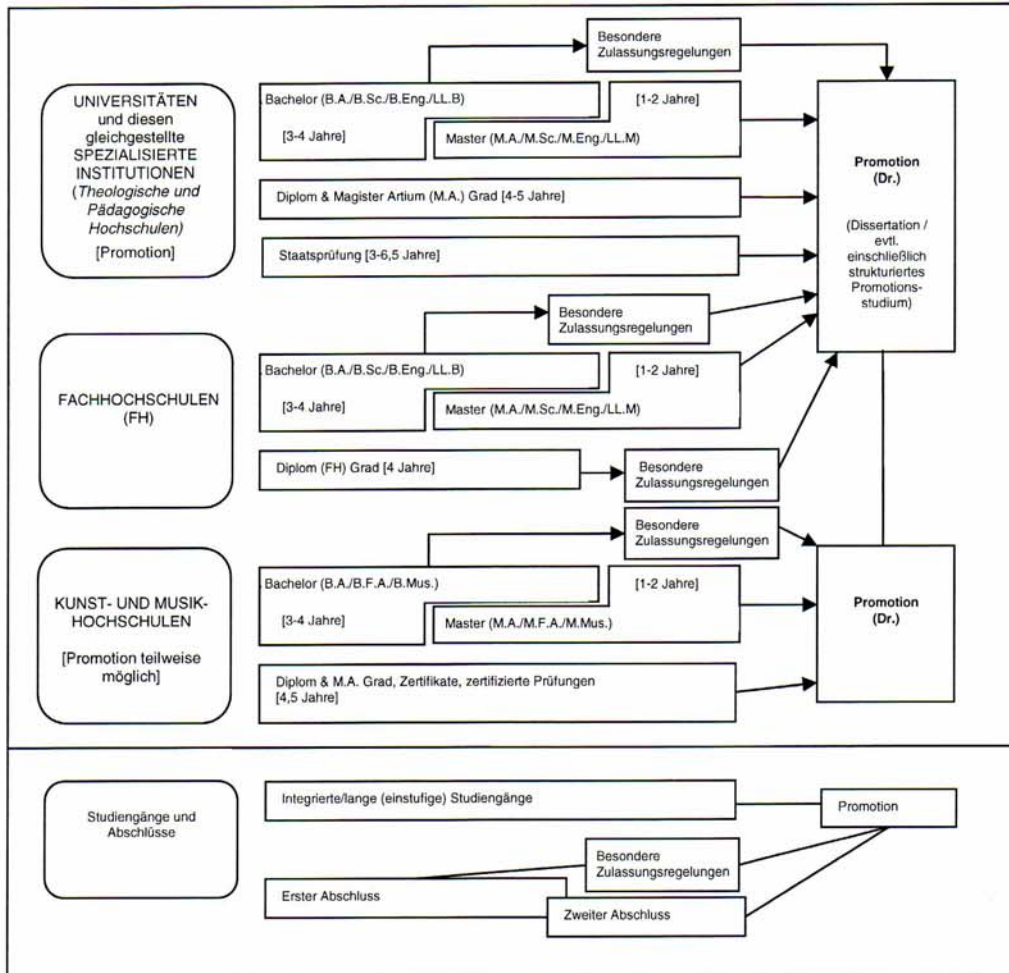
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 4b

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

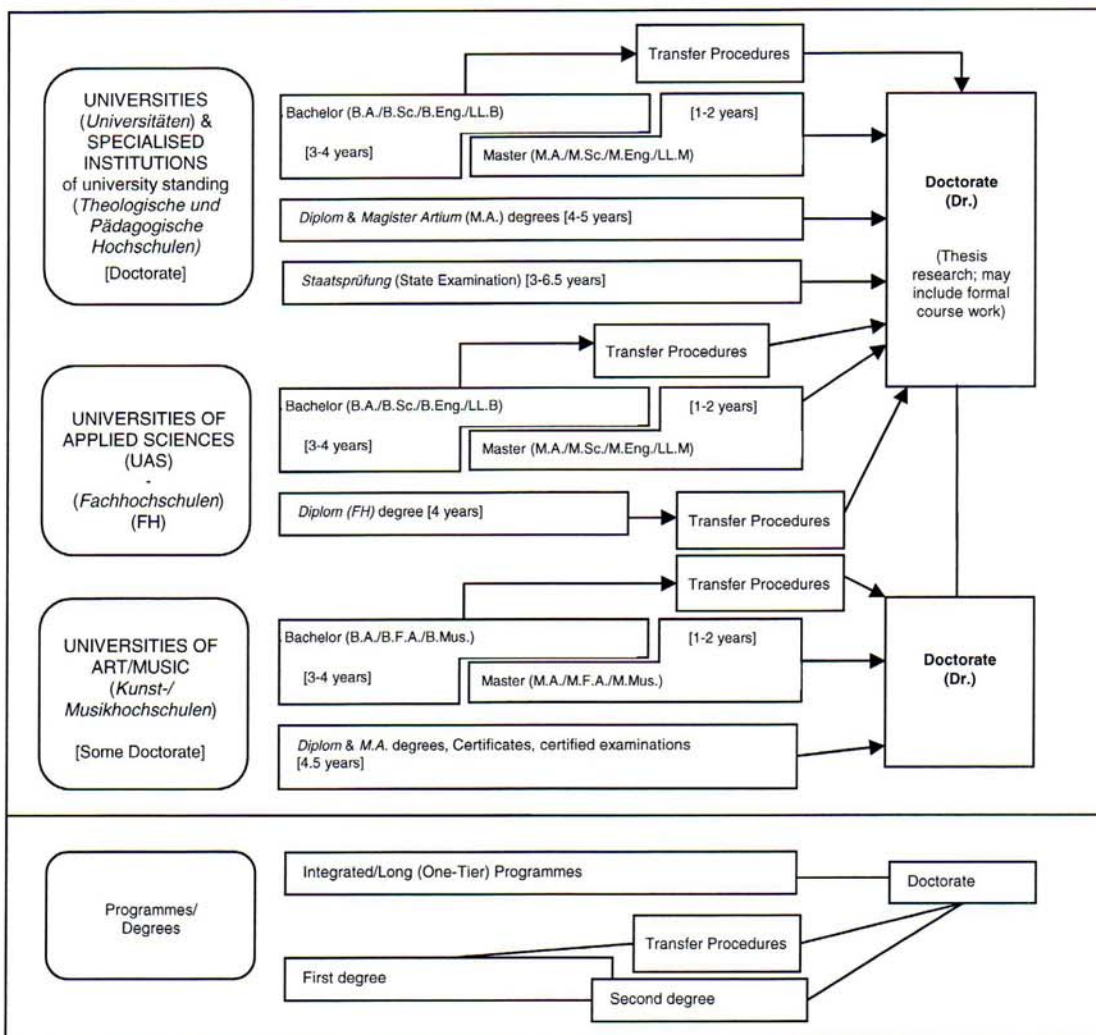
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 5**Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Psychologie****Übersicht über Module**

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload), den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält und dem empfohlenen Fachsemester. Alle Module sind Pflichtmodule, eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

Code	Bezeichnung	LP	Workload	Semester
EINFÜHRUNG				
Psy-B-101	Einführung in die Psychologie	12	360	1-2
	Einführung in die Psychologie (V)	4	120	1
	Arbeits- und Kommunikationstechniken (P)	8	240	1-2
Psy-B-102	Empirisch-experimentelles Praktikum	8	240	2-3
METHODEN				
Psy-B-111	Forschungsmethoden	6	180	1
	Forschungsmethoden (V)	4	120	1
	Forschungsmethoden (Ü)	2	60	1
Psy-B-112	Statistik und Datenanalyse I	8	240	1
	Statistik I (V)	4	120	1
	Computergestützte Datenanalyse I (V)	2	60	1
	Statistik und Datenanalyse I (Ü)	2	60	1
Psy-B-113	Statistik und Datenanalyse II	8	240	2
	Statistik II (V)	4	120	2
	Computergestützte Datenanalyse II (V)	2	60	2
	Statistik und Datenanalyse II (Ü)	2	60	2
GRUNDLAGENFÄCHER				
Psy-B-121	Allgemeine Psychologie I	8	240	4
	Wahrnehmung und Gedächtnis (V)	4	120	4
	Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (V)	4	120	4
Psy-B-122	Allgemeine Psychologie II	8	240	3-4
	Lernen (V)	4	120	3
	Emotion und Motivation (V)	4	120	4
Psy-B-123	Biologische Psychologie	8	240	2-3
	Biopsychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Biopsychologie (S)	4	120	3
Psy-B-124	Entwicklungspsychologie	8	240	1-2
	Entwicklungspsychologie I (V)	4	120	1
	Entwicklungspsychologie II (V)	4	120	2
Psy-B-125	Differentielle Psychologie	8	240	2-3
	Persönlichkeitspsychologie (V)	4	120	2
	Ausgewählte Themen der Persönlichkeitspsychologie (S)	4	120	3
Psy-B-126	Sozialpsychologie	8	240	3-4
	Einführung in die Sozialpsychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (S)	4	120	4

DIAGNOSTIK

Psy-B-131	Testtheorie und Testkonstruktion	6	180	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (V)	4	120	2
	Testtheorie und Testkonstruktion (Ü)	2	60	2
Psy-B-132	Psychologische Diagnostik	10	300	3-4
	Grundlagen psychologischer Diagnostik (V)	4	120	3
	Testverfahren (S)	3	90	3
	Interview und Beobachtung (S)	3	90	4

ANWENDUNGSFÄCHER

Psy-B-141	Grundlagen der Organisationspsychologie	8	240	4-5
	Einführung in die Organisationspsychologie (V)	4	120	4
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie (S)	4	120	5
Psy-B-142	Grundlagen der Arbeitspsychologie	8	240	5-6
	Einführung in die Arbeitspsychologie (V)	4	120	5
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie (S)	4	120	6
Psy-B-143	Grundlagen der Klinischen Psychologie	8	240	3-4
	Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie (V)	4	120	3
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie (S)	4	120	4
Psy-B-144	Klinisch-psychologische Intervention	8	240	5-6
	Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Interventionen (V)	4	120	5
	Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Interventionen (S)	4	120	6
Psy-B-145	Gesundheitspsychologie	12	360	5-6
	Gesundheitspsychologie I (V)	4	120	5
	Gesundheitspsychologie II (V)	4	120	6
	Ausgewählte Themen der Gesundheitspsychologie (S)	4	120	6

WEITERE ANFORDERUNGEN

Psy-B-151	Bachelor-Propädeutikum	2	60	5-6
Psy-B-152	Bachelorarbeit	12	360	6
Psy-B-153	Berufsorientierendes Praktikum*	15	450	4-5 ³
Psy-B-154	Versuchspersonenstunden**	1	30	1 ⁴
		180	5400	

3 Empfehlung, das Praktikum kann aber auch bereits im dritten Semester begonnen werden. Ein Praktikum vor dem dritten Semester muss bei dem Praktikumsbeauftragten beantragt werden.

4 Versuchspersonenstunden können auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden.

Modul-Bezeichnung	Einführung in die Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-101		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	P Arbeits- und Kommunikationstechniken (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Themen der Vorlesung sind u.a.: Psychologie als Wissenschaft, Stellung der Psychologie innerhalb natur- und sozialwissenschaftlicher Fächer, Geschichte der Psychologie, Teildisziplinen der Psychologie und deren Fragestellungen, grundlegende Forschungsmethoden, grundlegendes Wissen über das Studienfach Psychologie in Osnabrück, Perspektiven in Studium und Beruf. Im Praktikum werden grundlegende Arbeitstechniken (u.a. PC-gestützte Literaturrecherche, Zeitmanagement) und Kommunikationstechniken (u.a. Gestaltung einer Seminareinheit, Präsentation, Moderation von Gruppen) vermittelt und eingeübt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse über die Psychologie, ihre Teilgebiete mit ihren Fragestellungen und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten erwerben. Im Praktikum erwerben die Studierenden Kenntnisse spezifischer auf das Psychologiestudium und die spätere Berufstätigkeit zugeschnittene Arbeits- und Kommunikationstechniken. In tutoriell begleiteten Kleingruppen setzen die Studierenden diese Kenntnisse in konkretes Handlungswissen praktisch und unmittelbar um und erhalten dazu individuelles Feedback und konstruktive Verbesserungsvorschläge		
Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung am Praktikum.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Empirisch-experimentelles Praktikum		
Modul-Code	Psy-B-102		
Modul-Verantwortlicher	Vertreter des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	P Empirisch-experimentelles Praktikum (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	Das Empirisch Experimentelle Praktikum besteht aus zwei Teilen (I und II). Das Empirisch Experimentelle Praktikum I ist ein Stationen-Praktikum, bei dem am Beispiel ausgewählter psychologischer Fragestellungen grundlegende Kenntnisse des experimentellen Arbeitens vermittelt werden. Im Empirisch Experimentellen Praktikum II werden diese Kenntnisse vertieft. Hierzu wird in Kleingruppen eine aktuelle Studie aus einem der Teilgebiete der Psychologie geplant, durchgeführt, ausgewertet, interpretiert und dokumentiert.
Lernziele	Die Studierenden sollen am Beispiel lernen, wie man eine empirische Studie so plant, dass man damit eine wissenschaftliche Fragestellung beantworten kann. Zudem sollen die Kompetenzen erworben werden, eine solche Studie praktisch durchzuführen und deren Ergebnisse zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige und aktive Beteiligung an beiden Teilen des Praktikums.
Prüfungsleistungen	Erstellung eines Versuchsberichtes oder/und eines Posters nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden		
Modul-Code	Psy-B-111		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Forschungsmethoden (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Forschungsmethoden (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Alltagspsychologie vs. wissenschaftliche Psychologie, Theorien, Ableitung und Prüfung von Hypothesen, Wissenschaftstheorie, grundlegende Forschungsmethoden (Experimente, Befragung, Beobachtung, psychophysiologische Methoden), Stichprobenziehung, Versuchsplanung und Kontrolltechniken, Messwiederholung, Gütekriterien (interne und externe Validität, etc.). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die Grundqualifikationen für die Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen erwerben.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Statistik und Datenanalyse I		
Modul-Code	Psy-B-112		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Statistik I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse I (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Statistik und Datenanalyse I (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung „Statistik I“ behandelt u.a. folgende Themen: Deskriptive Kennwerte für zentrale Tendenz und Variabilität, Darstellung von Verteilungen, Messen und Skalenniveaus, bivariate Regression, Korrelationen, Wahrscheinlichkeitstheorie, Logik des statistischen Schließens, Parameterschätzung, grundlegende inferenzstatistische Tests.</p> <p>In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse I“ werden die folgenden Themen behandelt: Dateneingabe, Missing-data handling, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation.</p> <p>In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Statistik und Datenanalyse II		
Modul-Code	Psy-B-113		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Statistik II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse II (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Statistik und Datenanalyse II (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Statistik II“ werden u.a. die folgenden Inhalte vermittelt: weitere inferenzstatistische Tests, nichtparametrische Verfahren, Power, Varianzanalysen, Grundzüge der Faktorenanalyse. In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ werden die folgenden Themen behandelt: Datentransformationen, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation. In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben.
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Statistik-Vorlesung werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft (80% der Prüfungsleistung). Die Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ schließt mit einer Prüfung am PC ab (20% der Prüfungsleistung). Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie I		
Modul-Code	Psy-B-121		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Wahrnehmung und Gedächtnis (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Wahrnehmung und Gedächtnis“ werden u.a. die folgenden Themenschwerpunkte behandelt: (1) Physiologische und psychologische Grundlagen der Perzeption mit Schwerpunkten visuelles und auditives System. (2) Gedächtnissysteme und Gedächtnisprozesse. In der Vorlesung „Neurowissenschaftliche Methoden in der Allgemeinen Psychologie“ werden die Methoden zur Untersuchung des Gehirns (z.B. EEG/MEG/PET/fMRT) und deren Anwendung in Forschung und Praxis vorgestellt.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die Grundlagen der Allgemeinen Psychologie (Schwerpunkt Wahrnehmung und Gedächtnis) erlernen und dabei ein Verständnis für die psychologischen Grundbegriffe und Theorien erwerben. Das Wissen über neurowissenschaftliche Methoden vertieft diese Grundlagen und zeigt praktische Anwendungen auf.		

Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie II		
Modul-Code	Psy-B-122		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Lernen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Emotion und Motivation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Lernen“ werden die grundlegenden nicht-assoziativen Lernprozesse (Habituation, Sensitivierung) sowie assoziatives Lernen (klassische und instrumentelle Konditionierung) und Beobachtungslernen dargestellt. Dabei werden die theoretischen Annahmen und Basisparadigmen erarbeitet. Besonderer Schwerpunkt ist die Darstellung der Versuchsanordnungen zum Nachweis der jeweiligen Lernphänomene. Ebenso werden Anwendungen der Lernpsychologie dargestellt.</p> <p>Die Vorlesung „Emotion und Motivation“ vermittelt im ersten Teil (Emotion) die Basisemotionen, die Theorien der Emotionspsychologie sowie einzelne Emotionen und ihre neurobiologischen Korrelate. In Teil 2 werden Motivationstheorien, Methoden der Motivationsforschung und einzelne Motive (z. B. Hunger, Durst, Sexualität, Macht-, Leistungs-, und Anbindungsmotivation) und ihre neurobiologischen Korrelate behandelt.</p> <p>In beiden Vorlesungen stellt die Darstellung empirischer Originalarbeiten einen wesentlichen Inhalt dar.</p>		
Lernziele	<p>Studierende sollen die empirischen Kenntnisse der experimentellen Lernpsychologie (speziell der Konditionierungsforschung), der Emotions- und der Motivationspsychologie, ergänzt um ein übergreifendes Verständnis der neuronalen Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation erwerben. Die Studierende sollen die für den Nachweis von Lernen, Emotion und Motivation notwendigen Versuchsanordnungen beherrschen und aktuelle Forschungsergebnisse methodenkritisch bewerten können. Sie sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die all-gemeinpsychologischen Inhalte auch in den Anwendungsfächern zu verstehen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung ; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	-		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Biologische Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-123		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Gegenstand der Vorlesung ist die Vermittlung der neuroanatomischen, neurobiologischen, neuropharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen der Biologischen Psychologie. Themen sind u.a. Struktur und Funktion von Nervenzellen, elektrische Erregungsleitung, chemische Überträgerstoffe und Neuropharmakologie; Neuroanatomie des zentralen und des peripheren Nervensystems; endokrines System; Messmethoden der Biopsychologie.</p> <p>Im Seminar werden die neurobiologischen Korrelate psychologischer Funktionen erarbeitet. Themen sind u. a.: Sinnesphysiologie und einzelne Sinnessysteme, Neurobiologie des Lernens, des Gedächtnisses, der Emotionen und homöostatischer Motive (Hunger, Durst); Sexualität; Biologische Rhythmen, Schlaf und Traum; Stress; Schmerz; Psychoneuroimmunologie; Hormone und Verhalten; Messmethoden zur Erfassung peripherer und zentralnervöser Parameter.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse der anatomischen, neurobiologischen, pharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen von Erleben und Verhalten erwerben. Die Kenntnisse sollen es erlauben, aus dem sich stets erweiternden Feld der Biologischen Psychologie neueste Daten sofort integrieren und kritisch bewerten zu können.</p> <p>Die Studierenden sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die neuronalen Ursachen auch allgemein-psychologischer, entwicklungspsychologischer oder differentialpsychologischer Phänomene und die Analyse ihrer Störungen in den Anwendungsfächern zu verstehen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation ; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Moderation und Führung von Gruppen; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme in dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung		Entwicklungspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-124			
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Entwicklungspsychologie			
Teilnahmevoraussetzungen	-			
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium	
	V Entwicklungspsychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	V Entwicklungspsychologie II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h	
Leistungspunkte für Modul	8			
Dauer des Moduls	2 Semester			
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich			
Exemplarische Inhalte	<p>In der ersten Vorlesung werden die biologischen Grundlagen und die kulturell/kontextuellen Einflüsse auf die Lösung universeller Entwicklungsaufgaben besprochen. Daran anschließend werden die Entwicklungsaufgaben bis zur Pubertät in Form kulturspezifischer Entwicklungspfade diskutiert.</p> <p>In der Vorlesung „Entwicklungspsychologie II“ wird die menschliche Lebensspanne ab der Pubertät thematisiert. Auch hier werden kulturspezifische Entwicklungspfade anhand universeller Entwicklungsaufgaben konstruiert. Weiterhin werden grundlegende Kenntnisse abweichender Entwicklung (Entwicklungspsychopathologie) vermittelt.</p>			
Lernziele	Die Studierenden sollen in diesem Modul Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Entwicklung sowie konkreter Entwicklungsverläufe erwerben. Dabei sind drei Fragestellungen zentral: Beschreiben, Erklären und Vorhersagen von Entwicklungsprozessen.			
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln			
Studienleistungen	-			
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.			
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie			
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul			

Modul-Bezeichnung		Differentielle Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-125			
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung			
Teilnahmevoraussetzungen	-			
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium	
	V Persönlichkeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	S Ausgewählte Themen der Persönlichkeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h	
Leistungspunkte für Modul	8			
Dauer des Moduls	2 Semester			
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich			

Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden Theorien und Forschungsergebnisse der Persönlichkeitspsychologie behandelt. Persönlichkeit wird durch das Zusammenwirken aller psychischen Funktionsebenen verstanden, die an der Entwicklung persönlicher Kompetenzen beteiligt sind (Gewohnheiten, Aktivierung, Affekte, Stressbewältigung, Motive, Ziele und Selbststeuerung). Dazu werden Forschungsergebnisse über die verschiedenen Funktionsbereiche aus allen Teilgebieten der Psychologie integriert (einschließlich ihrer neurobiologischen Grundlagen). Im Seminar geht es um die Vertiefung anhand des Lehrbuches zur Vorlesung, eines Forschungs- oder Anwendungsthemas aus der Persönlichkeitspsychologie, z.B. Hemisphärenasymmetrie, Stressbewältigung oder entwicklungsorientierte Persönlichkeitsdiagnostik (z. B. zur Begabungsausschöpfung bei Schülern, zur Optimierung persönlicher Kompetenzen bei Führungskräften oder zur Therapie begleitenden Ursachen- diagnostik).
Lernziele	Die Studierenden sollen zu jeder Funktionsebene der Persönlichkeit die einschlägigen Theorien und den aktuellen Forschungsstand referieren können. Dabei ist die Fähigkeit zur Verknüpfung von Befunden aus verschiedenen Bereichen und deren Anwendung auf Alltagsphänomene ein wichtiges Zusatzziel. Im anwendungsorientierten Teil soll die Fähigkeit erworben werden, die theoretischen Konzepte, empirischen Befunde und die diagnostischen Instrumente für die individuelle Beratung nutzbar zu machen .
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar und Erstellen von wöchentlichen Hausarbeiten.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Sozialpsychologie		
Modul-Code	Psy-B-126		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung bietet einen Überblick über die Forschungsmethodik und die wichtigsten Inhaltsgebiete der Sozialpsychologie: Gruppenprozesse, zwischenmenschliche Anziehung, Beziehungen, Selbstkonzept, sozialer Einfluss, Einstellungen, Attribution, soziale Urteile, Stereotype und Diskriminierung, Emotion, Aggression und Altruismus. In dem Seminar wird eines dieser Themen anhand von Originalliteratur vertiefend behandelt.		
Lernziele	Studierende sollen lernen, (1) sozialpsychologische Theorien darzustellen, (2) empirische Befunde den relevanten Theorien zuzuordnen und kritisch zu diskutieren, (3) sozialpsychologische Theorien auf alltägliche Situationen anzuwenden und (4) den Umgang mit englischsprachiger Originalliteratur.		

Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen.); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Moderation
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Testtheorie und Testkonstruktion		
Modul-Code	Psy-B-131		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Psychologische Diagnostik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Testtheorie und Testkonstruktion (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Ü Testtheorie und Testkonstruktion (2 LP)	2 SWS (30h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung bietet einen Überblick über Testtheorien (Klassische Testtheorie, Item-Response-Theorien), die Strategien der Item- und Testanalyse und die Qualitätskriterien zur Bewertung psychologischer Testverfahren (Reliabilität, Validität, Nutzen). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Dabei werden in Kleingruppen die Schritte der Testkonstruktion an Beispielen nachvollzogen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die Theorien und Strategien der Testentwicklung kennen, bewertend einordnen und unter Nutzung entsprechender Software anwenden können.		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, die auch die Erstellung eines Berichts über eine Testkonstruktion beinhalten kann.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Psychologische Diagnostik		
Modul-Code	Psy-B-132		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Psychologische Diagnostik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen psychologischer Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	S Testverfahren (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Interview und Beobachtung (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	90 h	210 h

Leistungspunkte für Modul	10
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich
Exemplarische Inhalte	Themen der Vorlesung sind u.a. Grundlagen und Rahmenbedingungen der Psychologischen Diagnostik (rechtliche, ethische Grundlagen, Zielsetzungen), Methoden der Datenerhebung (Tests, Beobachtung, objektive Verfahren, Interview, computergestützte Verfahren), diagnostischer Prozess, Datenintegration (diagnostische Urteilsbildung, Bezugsnormen, Begutachtung), diagnostische Standards (DIN-Norm 33430). In den Seminaren werden psychodiagnostische Verfahren vorgestellt und deren Gütekriterien beurteilt.
Lernziele	Die Studierenden sollen einen diagnostischen Prozess planen und umsetzen können sowie die Qualität psychodiagnostischer Verfahren beurteilen und statistisch informierte diagnostische Urteile abgeben können.
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen jeweils ein diagnostisches Verfahren vorzustellen bzw. zu präsentieren ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Organisationspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-141		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Thema der Vorlesung sind das Erleben und Verhalten des Menschen in Organisationen. Es werden die zentralen Themen der Personalpsychologie, Kommunikations- und Entscheidungsprozesse sowie Konflikte in Organisationen und die Rolle von Organisationen als Bedingungsfaktor menschlichen Verhaltens und Erlebens behandelt. Weiteres Thema der Vorlesung sind Methoden der Diagnose und Intervention auf Ebene des Individuums, der Gruppe und der gesamten Organisation. In dem Seminar werden ausgewählte Konzepte und Instrumente (u.a. Auswahlinterviews, Assessment Center, Leistungsbeurteilung, Mitarbeiterbefragung) der Organisationspsychologie behandelt. Die Methoden werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und praktisch erprobt.		
Lernziele	Studierende sollen lernen, welche Faktoren aus psychologischer Perspektive für die Prognose, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens als Organisationsmitglieder zu berücksichtigen sind, um auf dieser Basis begründete Entscheidungen über Interventionen in Organisationen zu treffen und diese in praktisches Handeln umsetzen zu können.		

Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Arbeitspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-142		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90
	S Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Ziele, Anwendungsbereiche und Forschungsfragen der Arbeitspsychologie. Als Voraussetzung für arbeitspsychologische Interventionen werden theoretische und methodische Grundlagen der Arbeitspsychologie vermittelt. Hierzu zählen Theorien menschlichen Verhaltens und Handelns, Fragen der Wirkung von Arbeit auf den Menschen sowie Konzepte und Methoden für die Analyse, Bewertung und Gestaltung menschlicher Arbeit und Arbeitsmittel. In dem Seminar werden ausgewählte Konzepte und Methoden der Arbeitspsychologie vertieft behandelt. Die Methoden werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und praktisch erprobt.		
Lernziele	Studierende sollen den Gegenstand, die Aufgabenfelder und Ziele der Arbeitspsychologie einschließlich der Methoden und Strategien für die Umsetzung dieser Ziele kennen. Zusammenhänge zwischen Eigenschaften des Menschen, arbeitspsychologischen Gestaltungszielen und Interventionen sollen hergestellt werden können. Studierende sollen praktische Fähigkeiten im Bereich der Analyse von Arbeitstätigkeiten erwerben und lernen, hieraus Maßnahmen abzuleiten.		
Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Klinischen Psychologie		
Modul-Code	Psy-B-143		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Pathopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In dieser Vorlesung wird der Gegenstand der Klinischen Psychologie, ihre Entwicklung und Überschneidung mit anderen psychologischen Fachgebieten herausgearbeitet. Dem folgt die Darstellung der Epidemiologie, der Grundlagen der Diagnostik und Klassifikation; weiterhin eine Darstellung der derzeit relevanten theoretischen Perspektiven psychischer Störungen (v.a. tiefenpsychologische, verhaltensanalytische, humanistische und interpersonelle Perspektive). Abschließend wird ein Überblick über die wichtigsten Störungsbilder und deren Pathopsychologie gegeben.</p> <p>Im dazu gehörigen Seminar werden die Grundkonzepte der Klinischen Psychologie anhand ausgewählter Literatur und im Rahmen von Referaten der Teilnehmer vertieft (v.a. Epidemiologie, Ätiologie, Diagnostik, Störungsbilder).</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen in der Vorlesung ein Verständnis der historischen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Klinischen Psychologie wie auch der gegebenen diagnostischen Möglichkeiten erwerben. Im Seminar sollen die Studierenden lernen, diese Grundlagen mit Hilfe gezielter Literaturbearbeitung eigenständig zu vertiefen und in der Diskussion zu überprüfen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Selbst- und Zeitmanagement; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme am Seminar, in dem eine schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung der Dozentin/des Dozenten zu übernehmen ist.</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Klinisch-psychologische Intervention		
Modul-Code	Psy-B-144		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		

Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Intervention (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen klinisch- psychologischer Intervention (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In dieser Vorlesung werden die Interventionsfunktionen der Prävention, Psychotherapie und Rehabilitation bei psychischen Störungen abgehandelt und vor dem Hintergrund des Kontextes klinisch-psychologischer Intervention (z. B. Sozialrecht, Ethik, Berufsrecht, Fachpolitik, etc.) dargestellt. Ebenfalls wird auf Modelle der Evaluation klinisch-psychologischer Intervention eingegangen.</p> <p>Im dazu gehörigen Seminar werden modellhaft Studien und Projekte zur Prävention, Therapie und Rehabilitation bei psychischen Störungen vorgestellt und anhand ausgewählter Literatur im Rahmen von Referaten der Teilnehmer bearbeitet.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen in der Vorlesung Kenntnisse zu klinisch-psychologischen Interventionsmöglichkeiten bei unterschiedlichen psychischen Störungen sowie deren Einbettung in rechtliche und institutionelle Kontextbedingungen erwerben. Sie sollen ferner klinisch-psychologische Interventionen in das Gesamtsystem gesundheitsbezogener Maßnahmen der Gesellschaft einordnen können.</p> <p>Im Seminar lernen die Studierenden, diese Inhalte mit gezielter Literaturbearbeitung, auch aus angrenzenden Fachgebieten, eigenständig zu vertiefen und in der Diskussion zu überprüfen.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	<p>Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten zu übernehmen ist.</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Gesundheitspsychologie		
Modul-Code	Psy-B-145		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Gesundheitspsychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Gesundheitspsychologie II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Gesundheitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	<p>In der ersten Vorlesung werden der Gegenstand und die Entwicklung der Gesundheitspsychologie, ihre Beziehung zu angrenzenden Disziplinen, Theorien der Gesundheit, des Gesundheitsverhaltens und der gesundheitsbezogenen Intervention sowie zentrale Themen wie Stress und Stressverarbeitung, Persönlichkeit, Entwicklung, soziale Unterstützung, Migration sowie Schnittstellen von psychischen und somatischen Prozessen behandelt.</p> <p>Die Vorlesung „Gesundheitspsychologie II“ beinhaltet Ansätze der Nutzung gesundheitspsychologischer Forschung für Gesundheitsförderung in unterschiedlichen Settings (z.B. Occupational Health, schulische und familiäre Gesundheitserziehung, Public Health), spezifische Programmentwicklungen und deren Evaluation sowie bestimmte Erkrankungen (z.B. Herzerkrankungen, Krebs) und Risikoverhaltensweisen (z.B. Rauchen, Sexualverhalten, Sonnenexposition).</p> <p>In dem Seminar befassen sich Studierende im Rahmen von Referaten mit aktuellen theoretischen und angewandten Fragen der Gesundheitspsychologie. Anhand exemplarisch ausgewählter Programme lernen sie Fragen der theoretischen Grundlegung, methodischen Umsetzung und Qualitätskontrolle gesundheitsbezogener Interventionen kennen.</p>
Lernziele	Studierende sollen relevante Konzepte von Gesundheit und deren Förderung kennen. Sie sollen Vorstellungen zum Zusammenhang zwischen psychologischen Faktoren, körperlichen Erkrankungen und Aspekten von Gesundheit kritisch, differenziert und konstruktiv beurteilen können. Sie sollen ferner wissenschaftliche Fachliteratur für die Bearbeitung gesundheitsbezogener Fragestellungen nutzen können.
Schlüsselkompetenzen	Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar, in dem eine schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten zu übernehmen ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium in Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

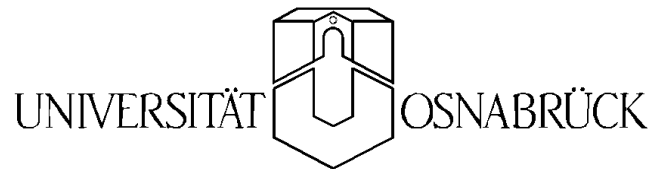
Leistungs-Bezeichnung	Bachelor-Propädeutikum		
Leistungs-Code	Psy-B-151		
Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Bachelor-Propädeutikum (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
Leistungspunkte für Anforderung	2 LP		
Dauer	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Inhalte	Im Seminar werden zunächst die formalen Grundlagen zur Abfassung der Bachelorarbeit dargestellt und dann unter Mitwirkung der Fachgebiete empirische Projekte oder theoretische Fragestellung zu einem Themengebiet der Psychologie vorgestellt, die Gegenstand der Bachelorarbeiten werden können.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die eigenständige Erarbeitung einer theoretischen, empirischen oder praxisorientierten wissenschaftlichen Fragestellung und deren Umsetzung vorbereiten.		
Schlüsselkompetenzen	professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Selbst- und Zeitmanagement		
Studienleistungen	2- bis 4-seitiges Proposal zu dem Themengebiet, das in der Bachelorarbeit bearbeitet werden soll.		

Prüfungsleistungen	-
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflicht

Leistungs-Bezeichnung	Bachelorarbeit		
Leistungs-Code	Psy-B-152		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Bachelorarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Bachelorarbeit (12 LP)	-	360 h
Leistungspunkte für Anforderung	12 LP		
Dauer	3 Monate		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von drei Monaten ein vorgegebenes empirisches Projekt oder eine theoretische Fragestellung.		
Lernziele	Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, den wissenschaftlichen Standards entsprechend, eine psychologische Fragestellung zu bearbeiten. Sie sollen dabei zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Bachelorarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Berufsorientierendes Praktikum		
Leistungs-Code	Psy-B-153		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen	-	60 h
	Praktikum durchführen incl. Kurzbericht erstellen	-	390 h
	Gesamt:	-	450 h
Leistungspunkte für Anforderung	15 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 450 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Inhalte	Die berufsorientierenden Praktika geben Einblicke in die berufliche Tätigkeit eines Psychologen in fachnahen Institutionen oder Unternehmen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Der Praktikumskurzbericht soll inhaltlich so aufgebaut sein, dass er jüngeren Studierenden als Unterstützung bei der Praktikumsuche dienen kann.		
Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.		
Schlüsselkompetenzen			
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution und Erstellung über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Versuchspersonenstunden		
Leistungs-Code	Psy-B-154		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	30 Versuchspersonenstunden (1 LP)	-	30 h
Leistungspunkte für Anforderung	1 LP		
Dauer des Moduls	in der Regel 1. bis max. 2. Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Teilnahme an verschiedenen empirischen Untersuchungen der Psychologie als Proband(in).		
Lernziele	Die Studierenden sollen unterschiedliche Formen psychologischer Untersuchungen praktisch kennen lernen und in die Lage versetzt werden, die Perspektive von Probanden einnehmen zu können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Die Bestätigungen des zuständigen wissenschaftlichen Personals über die Teilnahme an den Untersuchungen im Umfang von insgesamt 30 Stunden müssen vorgelegt werden.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
73. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 20.04.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 933

Redaktionelle Änderung
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 145

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	147
§ 1 Zweck der Prüfung	147
§ 2 Hochschulgrad.....	147
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	147
§ 4 Prüfungsausschuss	147
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	148
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	149
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	149
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	150
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	150
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	151
§ 11 Wiederholung von Prüfungen.....	152
§ 12 Berufsbezogenes Praktikum	152
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	152
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	153
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	153
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	153
Zweiter Teil: Masterprüfung.....	154
§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung.....	154
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit.....	155
§ 19 Masterarbeit.....	155
§ 20 Wiederholung der Masterarbeit.....	156
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung	156
Dritter Teil: Schlussvorschriften	157
§ 22 In-Kraft-Treten	157
Anlage 1a.....	158
Annex 1b.....	159
Anlage 2.....	160
Anlage 3a.....	162
Annex 3b.....	163
Anlage 4a.....	164
Annex 4b.....	169
Anlage 5.....	174

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) ¹Das Masterstudium kann mit dem Studienschwerpunkt „Klinische Psychologie“ oder dem Studienschwerpunkt „Interkulturelle Psychologie“ absolviert werden. ²Für die Aufnahme des Masterstudiums in den beiden Schwerpunkten gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie“ regelt.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Masterarbeit, beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur eine beratende Stimme.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine so gekennzeichnete Prüfungsleistung geht nicht in die Abschlussnote ein. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis einer berufpraktischen Tätigkeit und der Masterarbeit (**Anlage 2**).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 5),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 6),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 7),
 - Hausarbeit (Absatz 8),
 - Studienprojekt (Absatz 9).²Die Form der Prüfungsleistung wird in **Anlage 5** (Modulhandbuch) geregelt.
- (4) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (5) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Klausur kann in Teilen oder ganz in einem Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen vorgegeben werden (Antwortwahlverfahren, Multiple-Choice Format). ³Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.

- (6) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (7) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden vom Veranstalter des Seminars bewertet.
- (8) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin und einem Verfasser in der Regel 15 bis 25 Seiten.
- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört in der Regel die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.
- (10) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (11) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 6) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in der Regel frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.
- (3) Ein erfolgloser Versuch, in einem dem Masterstudiengang Psychologie entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) ¹Aus der Liste der in **Anlage 2** gekennzeichneten Module kann maximal ein Modul einmalig zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁴In der Regel wird dies eine mündliche Prüfung über die Inhalte des gesamten Moduls sein.

§ 12 Berufsbezogenes Praktikum

- (1) ¹Es ist ein berufsbezogenes Praktikum oder es sind mehrere berufsbezogene Praktika zu absolvieren. ²Der Gesamtumfang des Praktikums oder der Praktika beträgt 450 Stunden, wobei 60 Stunden auf die Praktikumsuche und -planung entfallen und 390 Stunden Praktikumszeit absolviert und nachgewiesen werden müssen. ³Im Falle der Aufteilung der Praktikumszeit auf mehrere Praktika muss jedes Praktikum mindestens 160 Stunden umfassen. ⁴Die oder der Studierende muss das Praktikum oder die Praktika bis spätestens zur Abgabe der Masterarbeit abgeleistet haben.
- (2) ¹Die oder der Studierende muss sich selbst eine Praktikumsstelle suchen. ²Sie oder er muss vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden das geplante Praktikum darlegen. ³Auf Grund dieser Darlegung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. ⁴Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist auch für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen zuständig, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. ⁵Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Befugnisse nach diesem Absatz widerruflich auch auf eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten übertragen.
- (3) Weiteres regelt eine Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlage 3a, Annex 3b**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde (**Anlage 1a**) mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachigen Übersetzung (**Annex 1a**) auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. ³"Psychologie" wird mit "Psychology" übersetzt.

- (3) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher (*Anlage 4a*) und englischer Sprache (*Annex 4b*) näher erläutert.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Satz 2 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 75 Leistungspunkten, dem Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit und der Masterarbeit (*Anlage 2*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 5* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - zu Beginn der Masterarbeit insgesamt 60 Leistungspunkte gemäß Studienplan nachweisen kann, und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Psychologie eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der Leistungspunkte gemäß Absatz 2,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sindoder
 - die Masterprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin/des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Satz 2 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören.

- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die oder der Zweitprüfende, bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 10 und 11 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß **Anlage 2**, dem Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Masterarbeit.
- (2) Die Berechnung der Note für ein Modul (Modulnote) wird jeweils nach den in **Anlage 5** (Modulhandbuch) für die einzelnen Module festgelegten Gewichtungsschlüsseln für die Prüfungsleistungen vorgenommen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Modulnoten und der gewichteten Note der Masterarbeit. ²Die Gewichte sind in **Anlage 2** in Spalte „G“ der Tabelle angegeben. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 0,7 bis 1,5 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a

Universität Osnabrück
Fachbereich Humanwissenschaften

Urkunde

Die Universität Osnabrück,
Fachbereich Humanwissenschaften,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn*

.....,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/ er* die Masterprüfung im Studiengang Psychologie
mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie/Interkulturelle Psychologie*
am (mit Auszeichnung)* bestanden/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan des Fachbereiches Human-
wissenschaften)*

.....
(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

* Zutreffendes einsetzen.

Annex 1b

University of Osnabrück
Faculty of Human Sciences

Certificate

The University of Osnabrück,
Faculty of Human Sciences
hereby awards

Ms/ Mrs/ Mr*

.....,

born at,

the degree of a

Master of Science (M.Sc.)

having passed/ passed (with distinction)* the Master examination in Psychology

with specialization in Clinical Psychology/Intercultural Psychology*

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Faculty of Human Sciences)

.....
(Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2

Inhalte und Struktur des Studiums

Das Masterstudium wird in Osnabrück entweder mit einem Schwerpunkt in der Klinischen Psychologie oder einem Schwerpunkt in der Interkulturellen Psychologie studiert. Beide Ausrichtungen haben einen Teil der Veranstaltungen gemeinsam, ein anderer Teil ist jeweils spezifisch.

Die folgenden Tabelle enthalten die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, K=Kolloquium, SP=Studienprojekt), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „G“ enthält das Gewicht, mit dem die Note des Moduls in die Abschlussnote eingeht. Die Summe aller Gewichte beträgt 105. Ein Beispiel: Die Prüfungsnote im Modul „Forschungsmethoden“ geht mit einem Gewicht von 10/105 in die Abschlussnote ein. Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 4 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Die folgende Tabelle enthält die Module des Schwerpunktes „Klinische Psychologie“.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung /Leistungsanforderung	Typ	SWS	LP	G	W
Forschungs- methoden	Multivariate Verfahren	V	2	4	10	ja
	Multivariate Verfahren	Ü	2	2		
	Evaluation	V	2	4		
Skalieren, Testen und Entscheiden	Skalieren, Testen und Entscheiden	V	2	4	6	ja
	Skalieren, Testen und Entscheiden	Ü	2	2		
Biopsychologie und Psychoso- matik/Verhal- tensmedizin	Biopsychologie	V	2	4	12	ja
	Psychosomatik/Verhaltensmedizin	V	2	4		
	Ausgewählte Themen der Psychosomatik/ Verhaltensmedizin	S	2	4		
Psychotherapie und Beratung	Psychotherapie und Beratung	V	2	4	12	ja
	Psychotherapieforschung	V	2	4		
	Psychotherapeutische Übungen	Ü	2	4		
Pathopsycholo- gie & Diag- nostik	Pathopsychologie	V	2	4	12	ja
	Klinische Diagnostik	S	2	4		
	Gutachten	S	2	4		
Studienprojekt & Kolloquium im klinischen Schwerpunkt	Studienprojekt	SP	4	8	11	nein
	Kolloquium	K	2	3		
Nebenfach	Je nach Wahl des Nebenfachs			≥12	12	nein
	Masterarbeit	-	-	30	30	nein
	Berufsorientierendes Praktikum	-	-	15	0	nein
				120	105	

Die folgende Tabelle enthält die Module des Schwerpunktes „Interkulturelle Psychologie“.

Modul	Titel der Veranstaltung /Leistungsanforderung	Typ	SWS	LP	G	W
Forschungs- methoden	Multivariate Verfahren	V	2	4	10	ja
	Multivariate Verfahren	Ü	2	2		
	Evaluation	V	2	4		
Skalieren, Testen und Entscheiden	Skalieren, Testen und Entscheiden	V	2	4	6	ja
	Skalieren, Testen und Entscheiden	Ü	2	2		
Entwicklung und Kultur	Entwicklung und Kultur	V	2	4	12	ja
	Entwicklungsdiagnostik	S	2	4		
	Ausgew. Themen aus Entwicklung und Kultur	S	2	4		
Interkulturelle Wirtschafts- psychologie	Einführung in die interkulturelle Wirtschafts- psychologie	V	2	4	12	ja
	Methoden der interkulturellen Wirtschafts- psychologie	S	2	4		
	Ausgewählte Themen der interkulturellen Wirt- schaftspsychologie	S	2	4		
Kulturverglei- chende Sozial- psychologie	Einführung in die kulturvergleichende Sozial- psychologie	V	2	4	8	ja
	Interkulturelle Kompetenz	S	2	4		
Studienprojekt & Kolloquium im interkultu- rellen Schwer- punkt	Studienprojekt	SP	4	8	15	nein
	Kolloquium I	K	2	3		
	Kolloquium II	K	2	4		
Nebenfach	Je nach Wahl des Nebenfachs			≥12	12	nein
	Masterarbeit	-	-	30	30	nein
	Berufsorientierendes Praktikum	-	-	15	0	nein
				120	105	

Anlage 3a

Universität Osnabrück
 Fachbereich Humanwissenschaften

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/ Herr*,
 geboren am

hat die Masterprüfung im Studiengang Psychologie
 mit Auszeichnung/ mit der Gesamnote * **

.....

bestanden.

	Studienbegleitende Prüfungen in	Beurteilung	Prüferin/Prüfer
1.	Forschungsmethoden
2.	Skalieren, Testen und Entscheiden
3. ^a	Biopsychologie und Psychosomatik/ Verhaltensmedizin
4. ^a	Klinisch-psychologische Intervention und Beratung
5. ^a	Pathopsychologie und Diagnostik
3. ^b	Kultur und Entwicklung
4. ^b	Interkulturelle Wirtschaftspsychologie
5. ^b	Kulturvergleichende Sozialpsychologie
6.	Studienprojekt und Kolloquium
7.	Nebenfach:

Masterarbeit

Thema:

Beurteilung:

- 1. Prüferin/ Prüfer*:
- 2. Prüferin/ Prüfer*:

....., den

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Hochschule)

(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

* Zutreffendes einsetzen.
 ** Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
 a Nur im Schwerpunkt Klinische Psychologie.
 b Nur im Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie.

Annex 3b

University of Osnabrück
 Department of Humanities

Diploma of Master Examination

Ms/ Mrs/ Mr*
 born
 has passed the Master examination in Psychology
 with distinction/ with the grade* **

	Collateral examinations	grade	examiner
1.	Research Methods
2.	Scaling, Testing and Decision Making
3. ^a	Biopsychology and Psychosomatics/ Behavioral Medicine
4. ^a	Clinical Psychological Interventions and Counseling
5. ^a	Pathopsychology and Assessment
3. ^b	Culture and Development
4. ^b	Intercultural Economic Psychology
5. ^b	Cross-Cultural Social Psychology
6. ^b	Study Project and Colloquium
7.	Minor field of study:

Master's thesis

Subject:

Grade:

1. Examiner:

2. Examiner:

.....
 (City) (Date)

(seal)

.....
 (Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.

** Grades: excellent, good, satisfactory, passed.

^a applies only to „Clinical Psychology“ as major field of study.

^b applies only to „Intercultural Psychology“ as major field of study.

Anlage 4a

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Länge“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

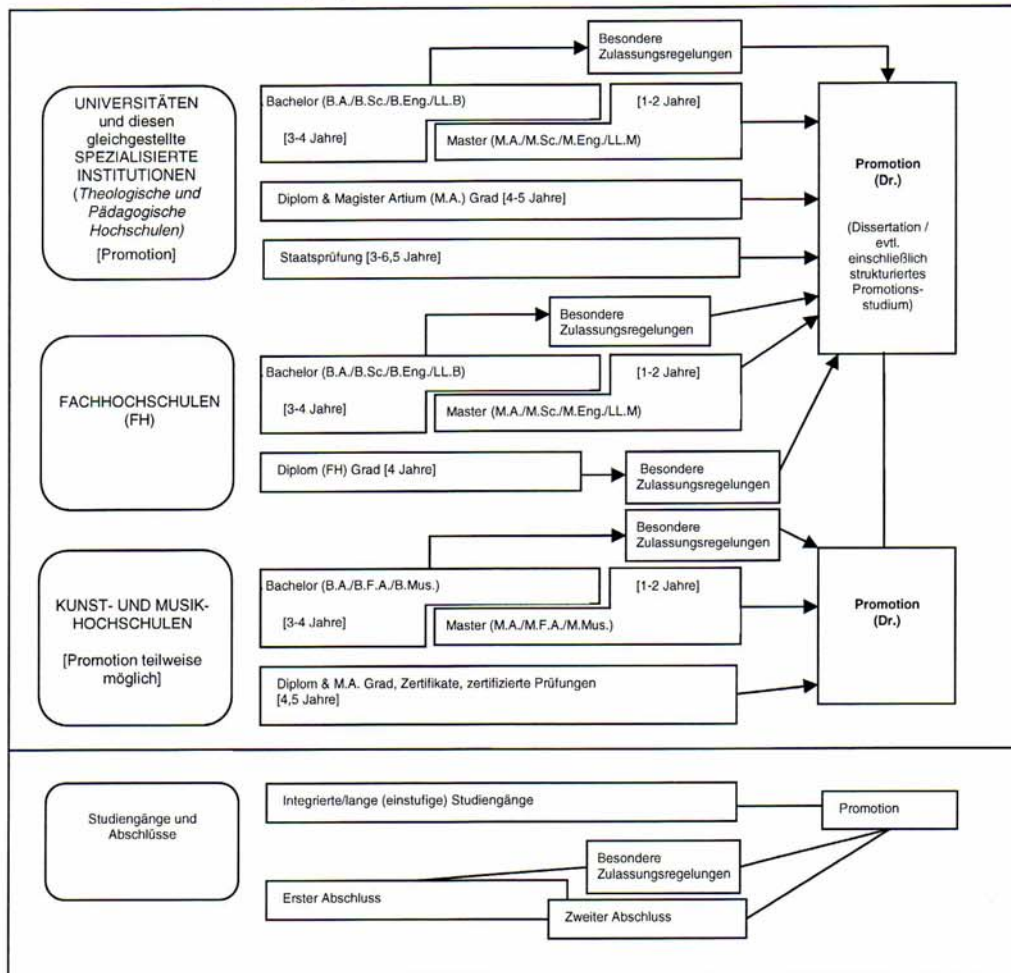
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 4b

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level****3.2 Official Length of Programme****3.3 Access Requirements****4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study****4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate****4.3 Programme Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)**Certification Date:**

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

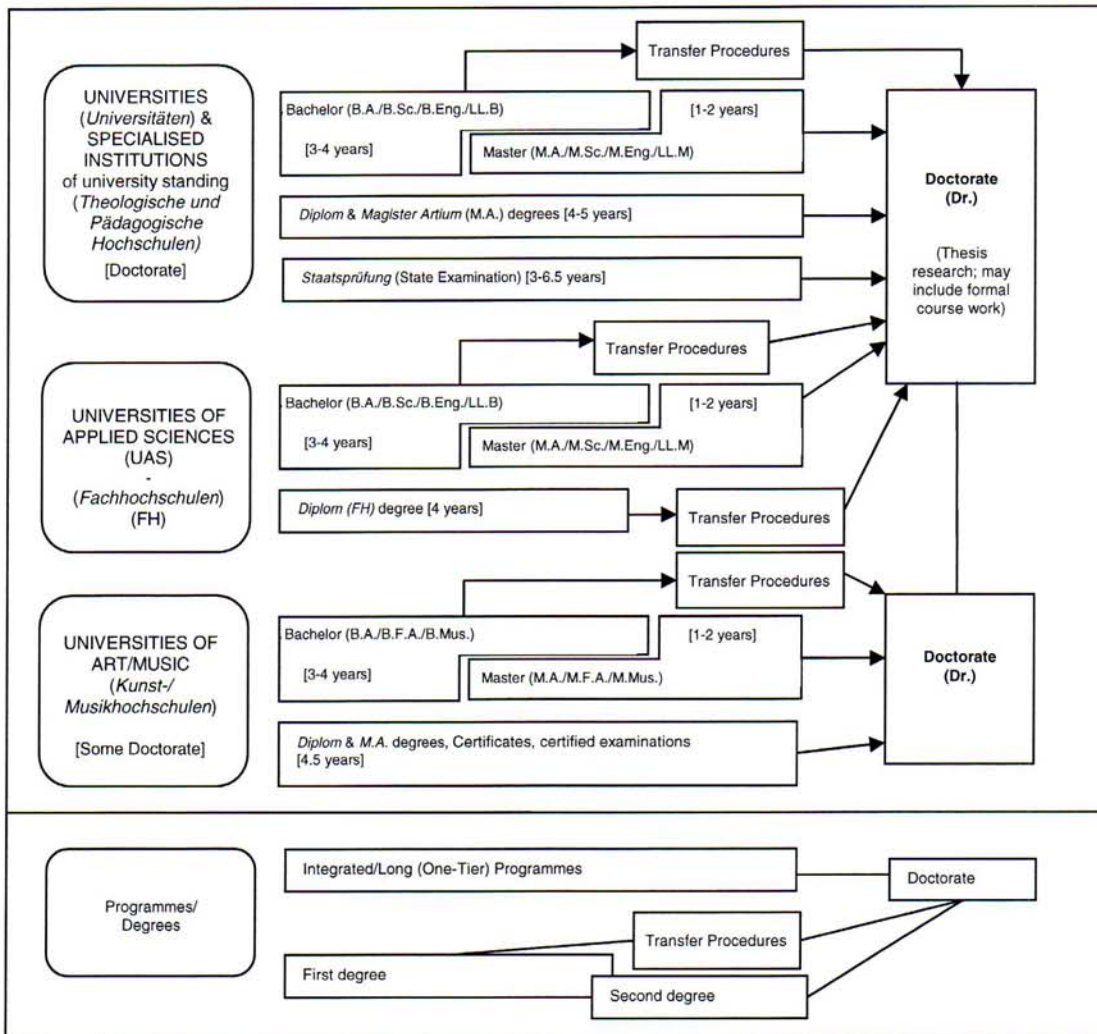
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahhrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 5

Modulhandbuch für den Masterstudiengang Psychologie

Übersicht über Module

Das Masterstudium wird in Osnabrück entweder mit einem Schwerpunkt in der Klinischen Psychologie oder einem Schwerpunkt in der Interkulturellen Psychologie studiert. Beide Ausrichtungen haben einen Teil der Veranstaltungen gemeinsam, ein anderer Teil ist jeweils spezifisch.

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload) und den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält. Alle Module bis auf das Nebenfach-Modul sind Pflichtmodule, d.h. eine Wahlmöglichkeit besteht bei ihnen nicht.

Code	Bezeichnung	Workload	LP Schwerpunkt Klin. Psy.	LP Schwerpunkt Interkult. Psy.
------	-------------	----------	---------------------------	--------------------------------

METHODEN UND DIAGNOSTIK (BEIDE SCHWERPUNKTE)

Psy-M-101	Forschungsmethoden	300	10	10
Psy-M-102	Skalieren, Testen und Entscheiden	180	6	6

SCHWERPUNKT KLINISCHE PSYCHOLOGIE

Psy-M-111	Klinische Psychologie: Biopsychologie und Psychosomatik/Verhaltensmedizin	360	12	
Psy-M-112	Klinische Psychologie: Psychotherapie und Beratung	360	12	
Psy-M-113	Klinische Psychologie: Pathopsychologie und Diagnostik	360	12	
Psy-M-114	Studienprojekt und Kolloquium im klinischen Schwerpunkt	330	11	

SCHWERPUNKT INTERKULTURELLE PSYCHOLOGIE

Psy-M-121	Kultur und Entwicklung	360		12
Psy-M-122	Interkulturelle Wirtschaftspsychologie	360		12
Psy-M-123	Kulturvergleichende Sozialpsychologie	240		8
Psy-M-124	Studienprojekt und Kolloquium im interkulturellen Schwerpunkt	450		15

NEBENFACH (BEIDE SCHWERPUNKTE)

Psy-M-141 ff.	Wahl eines der aufgeführten Nebenfächer (Wahlpflichtbereich)	≥360	≥12	≥12
---------------	--	------	-----	-----

NEBENFACH (SCHWERPUNKT INTERKULTURELLE PSYCHOLOGIE)

Psy-M-113	nur für Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie	270		12
-----------	---	-----	--	----

WEITERE ANFORDERUNGEN (BEIDE SCHWERPUNKTE)

Psy-M-131	Masterarbeit	900	30	30
Psy-M-132	Berufsorientierendes Praktikum	450	15	15

120 120

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden		
Modul-Code	Psy-M-101		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Multivariate Verfahren (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Multivariate Verfahren (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	V Evaluation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	210 h
Leistungspunkte für Modul	10 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Multivariate Verfahren“ werden u.a. folgende Themen bearbeitet: Grundlagen der Matrixalgebra, multivariate Varianzanalyse, multiple Regression, allgemeines lineares Modell, logistische Regression, multidimensionale Skalierung, Strukturgleichungsmodellierung. In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben (zu einem großen Teil am PC mittels einschlägiger Programme) zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Die Vorlesung „Evaluation“ behandelt unter anderem folgende Themen: Evaluationsfelder, Planung und Durchführung von Evaluationen, Evaluationskriterien, Bewerten und Entscheiden, Metaanalysen		
Lernziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels multivariater Verfahren erwerben. Außerdem sollen sie befähigt werden Studierende, Evaluationen von Interventionen zu planen, durchzuführen und zu bewerten.		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Skalieren, Testen und Entscheiden		
Modul-Code	Psy-M-102		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Diagnostik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Skalieren, Testen und Entscheiden (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Skalieren, Testen und Entscheiden (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
	Leistungspunkte für Modul	6	
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	Die Veranstaltung knüpft an die methodischen und diagnostischen Grundlagen des Bachelorstudiums in Psychologie an und beschäftigt sich mit Fragen der Skalierung (grundlegende ein- und mehrdimensionale Modelle), des Testens (Einzelfalldiagnostik, adaptives Testen) und der diagnostischen Entscheidung (Entscheidungsregeln, Optimalitätskriterien, Risikofunktionen, Expertensysteme). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.
Lernziele	Die Studierenden sollen Kenntnisse über deskriptive und normative Modelle sowie Vorgehensweisen der Skalierung, des Testens und psychodiagnostischer Entscheidungen erwerben und lernen, diese unter Nutzung entsprechender Software anzuwenden.
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Biopsychologie und Psychosomatik/Verhaltensmedizin		
Modul-Code	Psy-M-111		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltungen (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Psychosomatik/Verhaltensmedizin (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Psychosomatik/Verhaltensmedizin (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Biopsychologie“ werden die neurobiologischen Grundlagen solcher psychischen Funktionen und Funktionsstörungen erarbeitet, die für den Bereich der klinischen Psychologie bedeutsam sind (z. B. Gedächtnisstörungen, Schizophrenie, Depression, affektive Störungen, Drogenmissbrauch, Hirnschädigung und Neuroplastizität). Weiterhin werden Kenntnisse der Psychoneuroimmunologie und Psychoneuroendokrinologie in Bezug auf psychische und somatische Erkrankungen vermittelt (z. B. die endokrine Stressachse und chronische Belastungsstörungen, Übergewicht, Erkrankungen des Immunsystems etc.) sowie Forschungsmethoden dargestellt. In den Veranstaltungen zur „Psychosomatik/Verhaltensmedizin“ wird die Bedeutung psychologischer Faktoren bei organischen Erkrankungen (z. B. chronischer Schmerz, Herz-Kreislauferkrankungen, Krebserkrankungen, Übergewicht und Diabetes, Erkrankungen des Immunsystems, des Verdauungssystems, Schlafstörungen) dargestellt sowie theoretische Modelle zum Zusammenspiel von somatischen und psychischen Faktoren erarbeitet. Dabei werden vor allem verhaltensorientierte Konzepte vermittelt.		

Lernziele	Die Studierenden sollen die neurobiologischen Grundlagen psychischer Störungen und somatischer Erkrankungen und die Bedeutung von Erleben und Verhalten bei Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf somatischer Erkrankungen erlernen.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu übernehmen ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung der Prüferin/ des Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Psychotherapie und Beratung		
Modul-Code	Psy-M-112		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Psychotherapie und Beratung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Psychotherapieforschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Psychotherapeutische Übungen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In beiden Vorlesungen sollen folgende Themen vermittelt werden: Übersicht über die theoretischen Grundlagen der Psychotherapie oder Beratung, Gegenstandsbereiche von Beratung und Methoden von Psychoedukation, die psychotherapeutische Beziehung, Indikation und Prognose klinisch-psychologischer Intervention, Störungsübergreifende und störungsspezifische Methoden der Psychotherapie, Ethik und Grenzen von Psychotherapie, Methoden der Psychotherapieforschung, Forschungsdesigns, -methoden und -strategien der Psychotherapieforschung, Evaluationsphasen von Psychotherapie, Wirksamkeit und klinische Brauchbarkeit der Psychotherapie, Ergebnisse der Prozess- und Versorgungsforschung.</p> <p>In der Übung werden die Gestaltung der Patient-Therapeutbeziehung, der Einsatz von psychotherapeutischen Techniken und die Umsetzung theoretischer Kenntnisse in prozedurales Wissen in den Vordergrund gerückt.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse der wichtigsten klinisch-psychologischen Interventionsmethoden (Psychotherapie und Beratung) unter besonderer Berücksichtigung evidenzbasierter Verfahren erwerben. Zudem soll eine eingegrenzte Anzahl therapeutischer Techniken in ihrem methodischen Ablauf beherrscht werden.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen		

Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der die Aufbereitung von Übungseinheiten zu therapeutischen Techniken in Form mündlicher oder schriftlicher Behandlungsmaterialien nach Wahl der Dozentin/des Dozenten zu übernehmen ist.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung nach Festlegung der Prüferin/ des Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie (Pflicht)
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinische Psychologie: Pathopsychologie und Diagnostik		
Modul-Code	Psy-M-113		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebiets Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Pathopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Klinische Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Gutachten (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung werden die Methoden und Theorien der allgemeinen sowie der spezifischen Pathopsychologie in Form von Symptomatologie, Epidemiologie, Klassifikation, Ätiologie und Aufrechterhaltung zentraler psychischer Störungen gelehrt. Die Zielsetzung klinisch-psychologischer Diagnostik und der historischen, methodischen, ethischen und rechtlichen Grundlagen, der diagnostische Prozess und die diagnostische Situation werden in der klinischen Praxis beleuchtet. Die Themen der Seminare vertiefen Methoden der psychopathologischen Diagnostik, z. B. Biographische Diagnostik und Anamnese, klinische Tests und Fragebögen, Beobachtungsverfahren und Verhaltensanalyse, Methoden der Epidemiologie, der Versorgungsforschung und der Therapieforschung. Strategien und Methoden der Begutachtung werden fallbezogen in deren störungs- und sozialrechtlich relevanten Kontexten erarbeitet.</p> <p>Besonderheiten für den Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie werden gesondert im Vorfeld der Veranstaltungen angekündigt.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen Fallkonzeptionen unter der Berücksichtigung des Wissens über die Häufigkeit, Verbreitung und Behandelbarkeit psychischer Störungen entwickeln, wobei die wissenschaftlich-diagnostischen Verfahren zur Selbst- und Fremdbeurteilung berücksichtigt werden sollen.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren, in denen ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, eine Hausarbeit oder eine Fallbegutachtung anzufertigen (nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten) zu übernehmen ist.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		

Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie, Masterstudium Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie (Nebenfach Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul)
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Studienprojekt und Kolloquium im klinischen Schwerpunkt		
Modul-Code	Psy-M-114		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie sowie Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	SP Studienprojekt (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
	K Kolloquium (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	240 h
Leistungspunkte für Modul	11		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Im Studienprojekt bearbeiten die Studierenden, aufbauend auf dem in den Einführungsvorlesungen des Schwerpunkts erworbenen Wissen, ein Forschungs- oder Anwendungsprojekt in einem der Fachgebiete, die an dem Masterschwerpunkt beteiligt sind. Die Projektarbeit besteht in der Erarbeitung einer empirischen Fragestellung, der Durchführung einer Untersuchung, deren Auswertung und dem Erstellen eines Projektberichts. Das Studienprojekt kann zur Vorbereitung einer Masterarbeit genutzt werden.</p> <p>Das Kolloquium kann wahlweise einzeln oder gemeinsam von mehreren der im Schwerpunkt beteiligten Fachgebiete durchgeführt werden. Im Kolloquium sollen aktuelle und geplante Arbeiten, vor allem die Masterarbeiten, vorgestellt und diskutiert werden.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbständig erarbeiten und</p> <p>– nach Vorgaben und betreut durch die Dozent/innen – lernen, Projekte soweit möglich selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten, schriftliche Projektberichte zu verfassen und im Kolloquium zu präsentieren.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit in allen Phasen des Studienprojekts.		
Prüfungsleistungen	Schriftliche Projektarbeit in Form einer Hausarbeit, eines wissenschaftlichen Posters und/oder einer mündlichen, wissenschaftlichen Präsentation nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium in Psychologie im Schwerpunkt Klinische Psychologie		
Art des Moduls	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Entwicklung und Kultur		
Modul-Code	Psy-M-121		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Entwicklung und Kultur		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Entwicklung und Kultur (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Entwicklungsdiagnostik (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen aus dem Bereich Entwicklung und Kultur (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung werden zunächst evolutionäre Grundlagen von Entwicklung besprochen. Danach werden entsprechende Konzeptionen von Kultur diskutiert. Auf dem Hintergrund eines ökokulturellen Modells von Entwicklung werden spezifische Entwicklungsverläufe mithilfe quantitativer als auch qualitativer Forschung nachgezeichnet.</p> <p>In dem Seminar „Entwicklungsdiagnostik“ werden entwicklungstheoretische Grundlagen von diagnostischen Verfahren im Kleinkind- und Kindesalter und die kulturpsychologischen Grundlagen diskutiert. Die gängigen Entwicklungstests werden vorgestellt und in ihrer Anwendung erprobt.</p> <p>In einem weiteren Seminar werden ausgewählte Bereiche des in der Vorlesung besprochenen inhaltlichen Programms vertiefend behandelt.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen vertiefende Kenntnisse des Zusammenspiels von Biologie und Kultur für den Verlauf der menschlichen Ontogenese sowie grundlegende und vertiefende Kenntnisse der Rolle der kulturellen Modelle der Autonomie und Relationalität für die aktive Konstruktion und Ko-konstruktion von Entwicklungsprozessen erwerben. Zudem sollen sie grundlegende und vertiefende Kenntnisse diagnostischer Verfahren des Kleinkind- und Kindesalters, sowie ihrer theoretischen und metatheoretischen Grundlagen erwerben.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	<p>In dem Seminar zu ausgewählten Themen ist eine Hausarbeit und im Seminar Entwicklungsdiagnostik ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung anzufertigen.</p>		
Prüfungsleistungen	<p>Der Inhalt des Moduls wird am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.</p>		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Interkulturelle Wirtschaftspsychologie		
Modul-Code	Psy-M-122		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- und Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die interkulturelle Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Methoden der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Gegenstand der Vorlesung sind wirtschaftspsychologische Themen unter spezieller Berücksichtigung interkultureller Aspekte (z.B. interkulturelle Kompetenzen und Trainings, Führung im interkulturellen Kontext, Werte und Normen in Organisationen und Wirtschaftssystemen). Weiterhin werden arbeits- und organisationspsychologische Themen vertieft sowie Fragen der Konsumenten- und Marktpsychologie und wirtschaftspsychologische Methoden und Instrumente behandelt.</p> <p>Thema des Methodenseminars sind Methoden und Instrumente der interkulturellen Wirtschaftspsychologie (z.B. kulturübergreifende Interviews und Fragebögen, Diagnose interkultureller beruflicher Kompetenzen), die an Hand von Praxisbeispielen erläutert und praktisch erprobt werden.</p> <p>Im Seminar zu den Themen der interkulturellen Wirtschaftspsychologie werden ausgewählte Konzepte und Theorien aus dem Gegenstandsbereich der Vorlesung vertieft behandelt.</p>		
Lernziele	Studierende sollen lernen, welche Faktoren aus psychologischer Sicht für die Beschreibung, Erklärung und Prognose menschlichen Erlebens und Handelns in (interkulturellen) wirtschaftlichen Systemen zu berücksichtigen sind, um begründete Entscheidungen über die Analyse und Intervention in Organisationen ableiten und diese in praktisches Handeln umsetzen zu können.		
Schlüsselkompetenzen	<p>Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Auswertung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln</p>		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den beiden Seminaren, in denen ist jeweils ein Referat zu halten und schriftlich auszuarbeiten ist.		
Prüfungsleistungen	Der Inhalt des Moduls wird am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Kulturvergleichende Sozialpsychologie		
Modul-Code	Psy-M-123		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die kulturvergleichende Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Interkulturelle Kompetenz (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung wird die Universalität bzw. Kulturgebundenheit der aus dem Bachelorstudium bekannten sozialpsychologischen Theorien und Befunde diskutiert (z.B. Attribution, Emotion, Selbstkonzept). Es wird aufgezeigt, wie sich Kulturen voneinander unterscheiden, und über welche Mechanismen sich kulturelle Gegebenheiten auf psychologische Prozesse auswirken können. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Darstellung der Methoden kulturvergleichender Labor- und Feldforschung.</p> <p>In dem Seminar werden die Studierenden mit der Analyse und der Optimierung interkultureller Begegnungen vertraut gemacht. Die der interkulturellen Kompetenz zugrunde liegenden Konzepte werden theoretisch erarbeitet sowie in praktischen Übungen angewendet. Die Studierenden werden verschiedene Formen des interkulturelles Trainings (kulturspezifisch vs. kulturübergreifend; informatorisch vs. interaktionsorientiert) an praktischen Beispielen kennen lernen.</p>		
Lernziele	Studierende sollen lernen, die Universalität bzw. Relativität sozialpsychologischer Theorien einzuschätzen und zu diskutieren sowie den eigenen kulturellen Hintergrund und dessen Auswirkungen auf psychologische Prozesse zu reflektieren. Ferner sollen sie Kenntnisse über Methoden kulturvergleichender Forschung und interkulturelle Kompetenzen in interkulturellen Trainings erwerben.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Moderation und Führung von Gruppen; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, in dem ein Referat zu halten ist; zusätzlich sind in praktischen Übungen, die von den Studierenden durchgeführt werden, die Vermittlung interkultureller Kompetenzen zu erarbeiten.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Studienprojekt und Kolloquium im interkulturellen Schwerpunkt		
Modul-Code	Psy-M-124		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/innen der Fachgebiete Entwicklung und Kultur, Arbeits- und Organisationspsychologie und Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	Einführungsvorlesungen in „Kultur und Entwicklung“, „Interkulturelle Wirtschaftspsychologie“ und „Kulturvergleichende Sozialpsychologie“		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	SP Studienprojekt im Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
	K Kolloquium I im Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	K Kolloquium II im Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	330 h
Leistungspunkte für Modul	15		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Im interkulturellen Studienprojekt bearbeiten die Studierenden, aufbauend auf dem in den Einführungsvorlesungen des Schwerpunkts erworbenen Wissen, ein Forschungs- oder Anwendungsprojekt in einem der Fachgebiete der interkulturellen Psychologie. Die Projektarbeit besteht in der Erarbeitung einer empirischen Fragestellung, der Durchführung einer Untersuchung, deren Auswertung und dem Erstellen eines Projektberichts. Das Studienprojekt kann zur Vorbereitung einer Masterarbeit genutzt werden.</p> <p>Die Kolloquien können wahlweise einzeln oder gemeinsam von mehreren der im Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie beteiligten Fachgebiete durchgeführt werden. Im Kolloquium I sollen aktuelle und geplante Arbeiten sowie die Studienprojekte der Fachgebiete, im Kolloquium II die eigene Masterarbeit vorgestellt und diskutiert werden.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbständig erarbeiten und lernen, Projekte soweit möglich selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten, schriftliche Projektberichte zu verfassen und im Kolloquium zu präsentieren.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen; Team- und Konfliktfähigkeit; Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Selbst- und Zeitmanagement; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln;		
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit in allen Phasen des Studienprojekts und Dokumentation der individuellen Beiträge und Leistungen. Aktive Teilnahme an Kolloquium I und Präsentation der Masterarbeit in Kolloquium II.		
Prüfungsleistungen	Erstellung eines Projektberichtes (70% der Prüfungsleistung) und individuelle, durch die jeweiligen Dozent/innen rückgemeldete Leistung im Studienprojekt (30% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Angewandte Systemwissenschaft
Modul-Code	Psy-M-141
Modulinformationen	Dieses Modul setzt sich zusammen aus den Modulen „ASW-101“ und ASW-301“, zu finden im „Modulhandbuch Systemwissenschaft“ des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

Modul	Nebenfach: Arbeitsrecht		
Modulkurztitel	Psy-M-142		
Modul-Verantwortlicher	Prof. Dr. Markus Stoffels		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in das Bürgerliche Recht (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Arbeitsrecht (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Vertiefung Arbeitsrecht (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	V Europäisches Arbeitsrecht (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung „Einführung in das Bürgerliche Recht“ soll die Studierenden mit der Rechtsordnung als solche und der Stellung des Bürgerlichen Rechts in der Gesamtrechtsordnung vertraut machen. Zudem werden den Studierenden neben der Geschichte und dem Aufbau des BGB die Grundprinzipien sowie die Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts vermittelt. Schließlich wird auf die Auslegung von Gesetzen und die Methodik der Rechtsanwendung eingegangen.</p> <p>Die Vorlesungen „Arbeitsrecht“ sowie „Vertiefung Arbeitsrecht“ behandeln in erster Linie das Recht der Arbeitsverhältnisse. Schwerpunktmäßig geht es um die Regelungsinstrumente, die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich der sich darauf beziehenden Regelungen des Betriebsverfassungsrechts sowie die wesentlichen Vertragspflichten und die Folgen ihrer Verletzung. In der Vorlesung „Europäisches Arbeitsrecht“ werden schließlich ergänzend die für das Arbeitsrecht relevanten Rechtsquellen des Europarechts dargestellt und die Grundfreiheiten, insbesondere die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit, behandelt.</p>		
Lernziele	<p>Der Veranstaltungskanon soll den Studierenden die Grundlagen der juristischen Arbeitstechnik und, darauf aufbauend, einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Arbeitsrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, vermitteln. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, juristische Probleme zu erkennen und diese unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen für die beteiligten Personen angemessen zu lösen. Auch die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Beratungsleistungen, mit denen die Studierenden im Verlauf ihrer späteren beruflichen Tätigkeit konfrontiert werden können, zutreffend einzuordnen, soll gefördert werden.</p>		
Schlüsselkompetenzen	Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Team- und Konfliktfähigkeit; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Erfolgreiches Bestehen der Klausur in Vorlesung Arbeitsrecht.		
Prüfungsleistungen	Eine abschließende mündliche Prüfung über die Inhalte Moduls.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Einführung in die Migrationsforschung: Historische und soziologische Grundlagen		
Modul-Code	Psy-M-143		
Modul-Verantwortlicher	Prof. Dr. Jochen Oltmer		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Grundlagen der soziologischen Migrationsforschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Grundlagen der historischen Migrationsforschung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Problemstellungen interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung (Ringvorlesung) (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Hausarbeit (3 LP)	-	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	300 h
Leistungspunkte für Modul	13		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der historisch gesellschaftlichen Bedingungen von Migration und interkulturellen Beziehungen sowie des Beitrags der Kerndisziplinen Geschichtswissenschaft und Soziologie zur Migrationsforschung und Einblicke in ihre disziplinspezifischen Konzeptualisierungen der Migrationsproblematik, Vermittlung von Einsicht in den disziplinären Querschnittscharakter der Migrationsproblematik, Einführung in Problemhorizonte inter- bzw. transdisziplinärer Forschung		
Lernziele	Die Studierenden sollen die historischen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen von Problemstellungen im Bereich Migration und Integration verstehen und analysieren können und mit Bezug auf je konkrete interkulturelle Problemstellungen lernen, Wissen aus unterschiedlichen Disziplinen in seiner Relevanz zu beurteilen, zusammenzuführen und anzuwenden.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Team- und Konfliktfähigkeit, Interkulturelle Kommunikation und Kooperation; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.		
Studienleistungen	Regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen.		
Prüfungsleistungen	In den beiden Seminaren ist jeweils ein Referat (Dauer 15 bis 25 Minuten) zu halten, das die wesentlichen Aspekte und Problemstellungen des behandelten Themas, um Diskussionsfragen ergänzt, kurz darstellt und im Anschluss an die Präsentation in schriftlicher Form (Umfang 6 bis 8 Seiten) vorgelegt wird (je 33% der Prüfungsleistung). Zusätzlich ist eine Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten) anzufertigen, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens zwei Veranstaltungen des Moduls einbezieht. Die Arbeit kann auf einem der gehaltenen Referate aufbauen (33% der Prüfungsleistung). Die Leistungen können auch im Team (bis zu drei Personen) erstellt werden. Dabei müssen die individuellen Leistungsbeiträge erkennbar sein.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Genetik		
Modul-Code	Psy-M-144		
Modul-Verantwortlicher	Prof. Dr. Jürgen J. Heinisch		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Genetik I (Molekulargenetische Grundlagen) (4 LP)	3 SWS (45 h)	75 h
	V Genetik II (Regulation der Gen-expression in Pro- und Eukaryonten) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Aktuelle Themen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	7 SWS (105 h)	255 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Vorlesungen: Einführung in die Grundlagen der molekularen Genetik bei verschiedenen Organismen von Bakterien über Pflanzen bis zum Menschen; Vertiefung der Regulation der Expression von Genen als Grundlage für phänotypische Auswirkungen (lac-Operon; Signalketten; Transkription in Pro- und Eukaryonten)		
Lernziele	Einführung in die genetische Denkweise; Kenntnisse der Grundlagen der Gentechnik; Verständnis der Bedeutung von Genregulation; selbständige Erarbeitung von für Psychologen relevanten genetischen Grundkenntnissen.		
Schlüsselkompetenzen	Methodenkompetenzen: abstraktes genetisches Denken; Verständnis der experimentellen Grundlagen genetischer Konzepte; Literaturrecherche zum Seminarthema, Darstellung und kritische Beurteilung englischer Originaltexte, logischer Aufbau einer naturwissenschaftlichen Präsentation (z.B. Powerpoint), mündliche Präsentation Sozialkompetenzen: Naturwissenschaftliche Kommunikation		
Studienleistungen	Besuch der Vorlesungen und des Seminars; Übernahme eines Seminarvortrages.		
Prüfungsleistungen	Halbstündige mündliche Prüfung zu den Themen der Vorlesungen und des Seminars.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Marketing
Modul-Code	Psy-M-145
Modulinformation	Dieses Modul ist Gegenstand der Module „Management B IV“ und „Management B VI“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Das Modulhandbuch findet sich unter http://www.pruefungsamtfb9.uni-osnabrueck.de/5886.htm und wird jährlich durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften aktualisiert. Das Modulhandbuch wird bis spätestens sechs Wochen nach Beginn eines Studienjahrs (1. Oktober bis 30. September) vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschlossen, unmittelbar danach veröffentlicht und gilt verbindlich für das Studienjahr.

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Mensch-Computer Interaktion		
Modul-Code	Psy-M-146		
Modul-Verantwortlicher	Apl.-Prof. Dr. Kai-Christoph Hamborg		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Mensch-Computer Interaktion (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Mensch-Computer Interaktion (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Cognitive HCI (Cognitive Science) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Software-Engineering (ausgewählte Inhalte) (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Gesamt:	7 SWS (105 h)	315 h
Leistungspunkte für Modul	14		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der einführenden Vorlesung werden die Ziele und Inhalte der Mensch-Computer Interaktion als interdisziplinäre Wissenschaft, sowie konzeptionellen und theoretischen Grundlagen für die Gestaltung gebrauchstauglicher Software vermittelt. Letztere beziehen sich auf: (1) menschliche Informationsverarbeitung und Handlungsprozesse, (2) Ein- und Ausgabegeräte, (3) Interaktionstechniken und (4) Fragen der Arbeits- und Tätigkeitsgestaltung. Weiterhin werden Ansätze der benutzerzentrierten Software-Entwicklung behandelt. Diese umfassen Methoden zur Bestimmung nutzer- und aufgabenbezogener Anforderungen sowie Vorgehensweisen der iterativen und beteiligungsorientierten Entwicklung von Software mit Hilfe von Beteiligung, Prototyping und systematischer Produkt-evaluation.</p> <p>Gegenstand der Übung sind Konzepte, Methoden und Modelle für die Gestaltung menschen- und aufgabengerechter Computeranwendungen. Ausgewählte Methoden für die Analyse und Evaluation von Prototypen, sowie Ansätze beteiligungsorientierter Gestaltung von Mensch-Computer Systemen, wie sie im Rahmen des Usability-Engineerings zum Einsatz kommen, werden vermittelt und praktisch erprobt.</p> <p>Als Ergänzung zur Einführungsveranstaltung wird in dem Seminar „Cognitive HCI“ die Mensch-Computer Interaktion aus einer primär kognitiven Perspektive heraus betrachtet. Grundlagen der Perzeption, der Motorik, der Aufmerksamkeit und höherer kognitiver Fähigkeiten stehen im Mittelpunkt, um Konsequenzen für das Design von Schnittstellen zwischen Mensch und Maschine abzuleiten. Sowohl technische Aspekte des Schnittstellendesigns als auch Evaluationstechniken werden diskutiert. Das Seminar besteht aus einem theoretischen Teil und einem praktischen Teil. In dem Praxisteil werden bevorzugt, jedoch nicht ausschließlich, Semantic Web und E-Learning Anwendungen behandelt.</p> <p>Im Seminar „Software-Engineering“ werden für die Mensch-Computer Interaktion erforderlichen Begriffe und Grundlagen des Software Engineering, Kenntnisse über unterschiedliche Vorgehensmodelle und die mit der Entwicklung von Software verbundenen Aspekte des Projektmanagements behandelt.</p>		
Lernziele	<p>Veranstaltungen „Mensch-Computer Interaktion“: Vermittlung der grundlegenden Ziele und Problemstellungen der Mensch-Computer Interaktion (MCI), Kenntnisse der für die MCI relevanten Grundlagen in Bezug auf menschliche Informationsverarbeitungs- und Handlungsprozesse, Kenntnisse, wie dieses Wissens auf die Gestaltung von Software angewendet werden kann, Kenntnisse bzgl. benutzerzentrierter Entwicklungsprozesse und der Methoden des Usability-Engineering, Kompetenzen bzgl. der Auswahl angemessener Methoden und deren praktische Anwendung für die Gestaltung ergonomischer Software.</p> <p>Seminar "Cognitive HCI": Kenntnisse kognitiver Grundlagen der Mensch-Maschine Interaktion, Vermittlung von Techniken der Evaluation von Mensch-Maschine Schnittstellen, Vermittlung elementarer Techniken für Anwendungen,</p>		

	im Bereich des Semantic Web und des E-Learning. Seminar „Software-Engineering“: MCI relevante Grundkenntnisse der ingenieurmäßigen Systementwicklung.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten; Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Untersuchungen; Professionelle Kommunikation mit Kunden und Kollegen, Team- und Konfliktfähigkeit; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.
Studienleistungen	Teilnahme an beiden Seminaren und ggf. Übernahme eines Referates in den Seminaren; Teilnahme an der Übung.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Vorlesung „Einführung in die Mensch-Computer Interaktion“ werden durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung nach Festlegung durch den Prüfer/die Prüferin abgeprüft (25% der Prüfungsleistung). In der Übung zu der Vorlesung ist ein benotetes Referat mit schriftlicher Ausarbeitung anzufertigen (30% der Prüfungsleistung). Im Seminar „Kognitive HCI“ ergibt sich die Prüfungsnote in der Regel aus folgenden Teilen: aktive Teilnahme, Präsentation, Online Materialien und praktischer Teil, d.h. Evaluation, Ausarbeitung (30% der Prüfungsleistung). Für das Seminar „Software-Engineering“ ergibt sich die Prüfungsnote in der Regel aus folgenden Teilen: aktive Teilnahme, Präsentation, Online-Materialien und praktischer Teil, d.h. Evaluation, Ausarbeitung (15% der Prüfungsleistung). Die Prüfungsformen werden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie, Informatik, Cognitive Science
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Neurobiologie		
Modul-Code	Psy-M-147		
Modul-Verantwortlicher	Prof. Dr. Roland Brandt		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Neurobiologie I (Molekulare und zelluläre Grundlagen) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Neurobiologie II (Entwicklung, Funktionelle Systeme und Degeneration) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Neurobiologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: Molekulare und zelluläre Grundlagen der Neurobiologie (Neurobiologie I) und Aspekte der systemischen Neurobiologie (Neurobiologie II); Seminar: Erarbeitung von vertieften Kenntnissen im Bereich der in der Vorlesung behandelten Themen		
Lernziele	Vertiefte Kenntnisse im Bereich der molekularen und zellulären Neurobiologie; vertiefte Kenntnisse im Bereich der systemischen Neurobiologie; Kenntnisse zur Datenbank- und Literaturrecherche in der experimentellen Neurobiologie		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Halten von Vorträgen), Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet), Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde.		
Studienleistungen	Besuch der Vorlesungen und des Seminars; Übernahme eines Seminarvortrages.		
Prüfungsleistungen	Jeweils eine Abschlussklausur der beiden Vorlesungen (jeweils 50% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Neurobiopsychologie		
Modul-Code	Psy-M-148		
Modul-Verantwortlicher	Prof. Dr. Peter König		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Action & Cognition I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Action & Cognition II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Wahlpflichtveranstaltung oder Wahlveranstaltung aus dem Bereich Neurobiopsychologie, z.B. A&C I- Seminar, A&C II- Seminar, Models of attention (Seminar), Neural Coding (Seminar & Übung) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	1-2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich, Beginn jeweils im Wintersemester		
Exemplarische Inhalte	Sensorische Verarbeitung am Beispiel des visuellen Systems, Aufmerksamkeit, Neglekt, bewusste Wahrnehmung, Objekterkennung, Neurolinguistik, motorisches System, Koordinatentransformationen, Entscheidungen, Schizophrenie, Neuroökonomie, Reinforcementlernen.		
Lernziele	Physiologische Grundlagen kognitiver Prozesse, Darstellen und kritische Diskussion komplexer Sachverhalte.		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Team- und Konfliktfähigkeit; Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement		
Studienleistungen	Erfolgreiches Bestehen der Abschlussklausur zu beiden Vorlesungen.		
Prüfungsleistungen	Die Modulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der beiden Abschlussklausuren und der dritten Lehrveranstaltung zusammen.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Organisation und Unternehmensführung
Modul-Code	Psy-M-149
Modulinformation	<p>Dieses Modul ist Gegenstand der Module „Management B III“ und „SK M III“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Insgesamt müssen im Nebenfach mindestens 12 Leistungspunkte erworben werden.</p> <p>Das Modulhandbuch findet sich unter http://www.pruefungsamtfb9.uni-osnabrueck.de/5886.htm und wird jährlich durch den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften aktualisiert. Das Modulhandbuch wird bis spätestens sechs Wochen nach Beginn eines Studienjahrs (1. Oktober bis 30. September) vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschlossen, unmittelbar danach veröffentlicht und gilt verbindlich für das Studienjahr.</p>

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Philosophy of Mind and Cognition
Modul-Code	Psy-M-150
Modul-Verantwortlicher	Prof. Dr. Achim Stephan
Teilnahmevoraussetzungen	-

Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Introduction to the Philosophy of Mind (Lecture) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Introduction to the Philosophy of Mind (Practice) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich Philosophie der Kognition/des Geistes (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	1-2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich, Beginn jeweils im Sommersemester		
Exemplarische Inhalte	Systematischer Überblick über die wichtigsten Themen der Philosophie des Geistes (u.a. psycho-physisches Problem, Qualität, Intentionalität, Mentale Verursachung), Schwerpunktsetzung nach Wahl		
Lernziele	Grundkenntnisse in den Problemfeldern der Philosophie des Geistes und der Kognition / argumentierendes Schreiben, Präsentationen, Erfassen komplexer Texte		
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; Team- und Konfliktfähigkeit; Interdisziplinäres Denken und Handeln		
Studienleistungen	Erfolgreiches Bestehen der Abschlussklausur zur Vorlesung, Präsentation sowie erfolgreiche Bearbeitung von sechs Kurzessay-Fragen im Seminar, Anforderung der Wahlpflichtveranstaltung nach Auskunft des jeweiligen Dozenten; in die Gesamtnote der Pflicht-LV „Introduction to the Philosophy of Mind“ geht die Bewertung der Vorlesung zu $\frac{1}{4}$ und die des Seminars zu $\frac{3}{4}$ ein.		
Prüfungsleistungen	Die Modulnote setzt sich zusammen aus der Note für die Pflichtveranstaltung „Introduction to the Philosophy of Mind“ (66% der Prüfungsleistung) und der der Wahlpflicht-Lehrveranstaltung (33% der Prüfungsleistung)		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Psychomotorik und Gesundheitsförderung durch Bewegung		
Modul-Code	Psy-M-151		
Modul-Verantwortlicher	Prof. Dr. Renate Zimmer		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S im Bereich Psychomotorik (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S im Bereich Motodiagnostik (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S im Bereich Gesundheitsförderung und –Prävention (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S im Bereich Gesundheitsförderung und –Prävention (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
Gesamt:	8 SWS (120 h)	240 h	
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	Entwicklungstheorien aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung, Bewegung unter dem Aspekt der Entwicklungsförderung, Aufbau personaler Ressourcen durch Bewegung, Spiel und Sport, Psychomotorische Förderkonzepte, Quantitative und qualitative Verfahren in der Motodiagnostik, Spezielle Zielgruppen der Psychomotorik, Integrationsprinzipien, Konzepte und Perspektiven einer Didaktik gesundheitsorientierter Bewegung und gesundheitsförderlichen Sports, Analyse aktueller Vermittlungsangebote von gesundheitsorientierten Sport- und Bewegungsangeboten, Entwicklung, Erprobung und Evaluation gesundheitsorientierter Bewegungsangebote für Vereine, Studios und öffentliche Bildungseinrichtungen, Inhalte und Methoden funktioneller Gymnastik, methodische Aspekte unter Berücksichtigung individualisierter und differenzierender Lehr-/Lernprozesse
Lernziele	Kenntnisse auf dem Gebiet psychomotorischer Konzepte und ihrer Anwendung, Kompetenzen im Umgang mit Verhaltens-, Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten, Wissen um die Bedeutung von Körper- und Bewegungserfahrungen für die Entwicklung des Selbstkonzeptes, Diagnostische Kompetenzen: Bewegungen beobachten und messen, Kompetenzen hinsichtlich der Entwicklung von Förderkonzepten, Kenntnisse verschiedener Vermittlungskonzepte von Sport und Gesundheit, Handlungskompetenzen in ausgewählten Feldern der Gesundheitsförderung, Kompetenzen in der Planung, Analyse und Anwendung präventiven Gesundheitssports unter Berücksichtigung spezieller Ziel- und Altersgruppen
Schlüsselkompetenzen	Methodenkompetenzen: Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten), Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet), Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen, Auswertung empirischer Untersuchungen Selbstkompetenzen: Selbst- und Zeitmanagement, Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln.
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	In allen vier Seminaren werden die drei Leistungspunkte jeweils durch ein Referat, eine Klausur oder eine Hausarbeit nach Wahl der Prüferin/des Prüfers erworben (jeweils 25% der Prüfungsleistung). Die Prüfungsformen werden jeweils zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

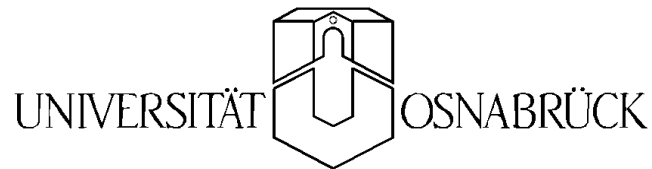
Modul-Bezeichnung	Nebenfach: Psychopathologie und Psychohygiene		
Modul-Code	Psy-M-152		
Modul-Verantwortlicher	Hon. Prof. Dr. med. Wolfgang Weig, Dipl.-Psych. Dr. med. G. Patjens Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Psychopathologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Vertiefung: Sexuelle Störungen und Sexualtherapie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Störungen des Kindes- und Jugendalters (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		

Exemplarische Inhalte	Methoden der Psychopathologie, Grundsätze der Systematik und Klassifikation psychischer Störungen. Überblick über die psychischen Störungen anhand von ICD 10. Vertiefte Darstellung wichtiger und häufiger Krankheitsbilder und deren psychiatrischer Behandlung. Einführung in die Sexualwissenschaft. Systematik der sexuellen Störungen: Sexuelle Funktionsstörungen, Störungen der Sexualpräferenz, Störungen der Geschlechtsidentität, Methoden der Sexualtherapie (Schwerpunkt Paarsexualtherapie). Typische Störungen des Kindes- und Jugendalters. Psychohygiene, Saluotherapie, Prävention und Rehabilitation bei psychischen Störungen
Lernziele	Kenntnis der Grundlagen und Methoden der Psychopathologie. Überblick über die psychischen Störungen nach ICD 10. Vertiefte Kenntnisse über bedeutsame und wichtige psychiatrische Störungsbilder wie Schizophrenie, Depression sowie der Grundzüge der pharmakologischen Behandlung. Überblick über die Grundlagen der Sexualwissenschaft, vertiefte Kenntnisse zu sexuellen Störungen und ihrer Behandlungen. Kompetenzen in therapeutischen Basisfertigkeiten im Rahmen der Sexualtherapie. Überblick über typische Störungen des Kindes- und Jugendalters und Besonderheiten der psychiatrischen Behandlung und Psychotherapie in diesem Lebensalter. Kenntnis der Grundlagen der Psychohygiene und Saluotherapie bei psychischen Störungen. Kompetenz in der Grundhaltung und therapeutischen Handlungsweise der Saluotherapie.
Schlüsselkompetenzen	Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Erstellung von Berichten, Präsentationstechniken; Halten von Vorträgen, Erstellung von Gutachten); Professionelle Kommunikation mit Patienten, Kunden, Kollegen usw.; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln; Interdisziplinäres Denken und Handeln.
Studienleistungen	Klausur im Seminar Störungen des Kindes- und Jugendalters
Prüfungsleistungen	Eine abschließende mündliche Prüfung über die Inhalte der beiden Vorlesungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Wahlpflichtmodul

Leistungs-Bezeichnung	Masterarbeit		
Leistungs-Code	Psy-M-131		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Masterarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Erstellung eines Proposals	-	90 h
	Masterarbeit (30 LP)	-	810 h
	Gesamt:	-	900 h
Leistungspunkte für Anforderung	30 LP		
Dauer	2 Semester (6 Monate)		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Die Studierenden sollen in der Regel in dem Semester, das der Bearbeitung der Masterarbeit vorangeht, ein 2- bis 4-seitiges Proposal zu dem Themengebiet, das in der Masterarbeit bearbeitet werden soll. Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten eine abgegrenzte psychologische Fragestellung. Die Masterarbeit soll in der Regel eine empirische Arbeit sein, die auf eigenen Erhebungen beruht.		

Lernziele	Durch die Anfertigung der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine psychologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards selbständig zu bearbeiten. Dabei sollen sie zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.
Schlüsselkompetenzen	-
Studienleistungen	-
Prüfungsleistungen	Einreichen der Masterarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht

Leistungs-Bezeichnung	Berufsorientierendes Praktikum		
Leistungs-Code	Psy-M-132		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen	-	60 h
	Praktikum durchführen inklusive Kurzbericht erstellen		390 h
	Gesamt:		450 h
Leistungspunkte für Anforderung	15 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 450 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Inhalte	Die berufsorientierenden Praktika geben Einblicke in die berufliche Tätigkeit eines Psychologen in fachnahen Institutionen oder Unternehmen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Der Praktikumskurzbericht soll inhaltlich so aufgebaut sein, dass er <u>jüngeren Studierenden als Unterstützung bei der Praktik suche dienen kann.</u>		
Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Ferner sollen sie Kontakte zur Berufswelt knüpfen und so eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl schaffen.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution und Erstellung über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN“ –

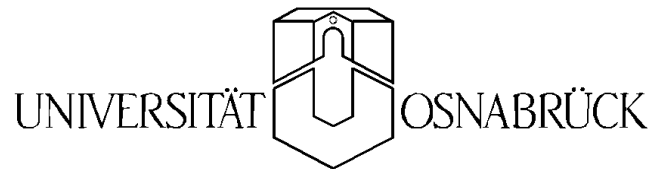
FACH GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN

beschlossen in der

72. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.02.2011
befürwortet in der 89. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.11.2010
genehmigt in der 152. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 265

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 194



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

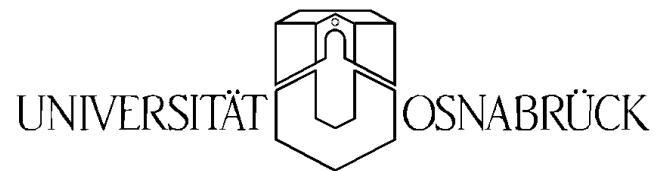
FÜR DIE LEHREINHEIT

„GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN“ –

FACH KOSMETOLOGIE

beschlossen in der
72. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.02.2011
befürwortet in der 88. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.09.2010
genehmigt in der 152. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 298

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 195



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

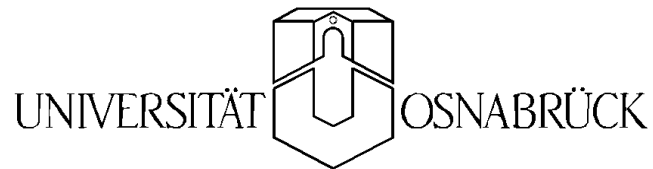
„GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN“ –

FACH PFLEGEWISSENSCHAFT

beschlossen in der

72. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.02.2011
befürwortet in der 88. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.09.2010
genehmigt in der 152. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 331

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 196

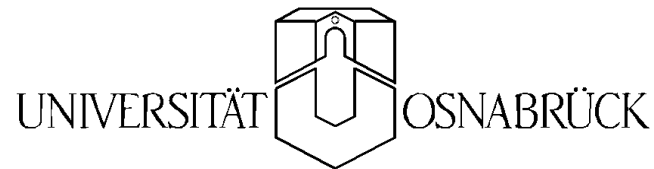


FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DIE LEHREINHEIT „PÄDAGOGIK“
(Berufs- und Wirtschaftspädagogik)

beschlossen in der
22. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 224

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 197



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DIE LEHREINHEIT „PÄDAGOGIK“ –
FACH SACHUNTERRICHT

beschlossen in

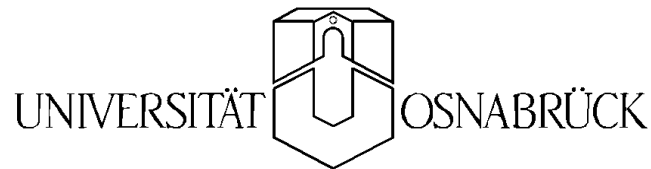
Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 13.09.2010
befürwortet in der 88. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.09.2010

genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 365

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 198



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

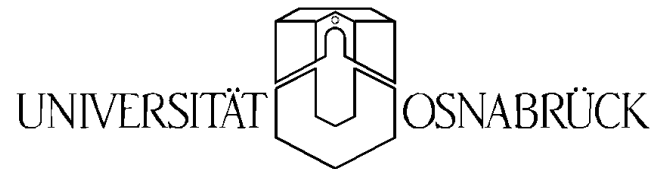
MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT „PÄDAGOGIK“

**(Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* sowie
Masterstudiengänge *Lehramt an Grund- und Hauptschulen*
und *Lehramt an Realschulen*)**

beschlossen in der
Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 29.10.2010
befürwortet in der 89. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.11.2010
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 245

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 199



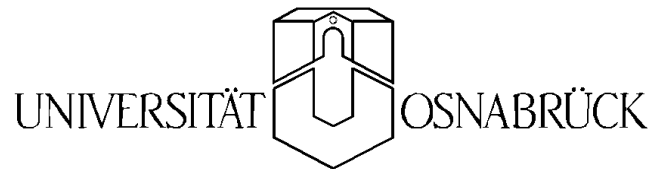
FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNG

FÜR DIE LEHREINHEIT „PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 07.10.2010
befürwortet in der 89. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.11.2010
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 358

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 200



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

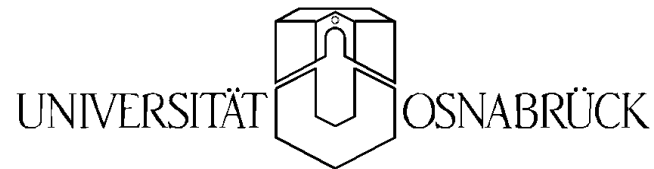
MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„SOZIALWISSENSCHAFTEN“

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 497

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 201



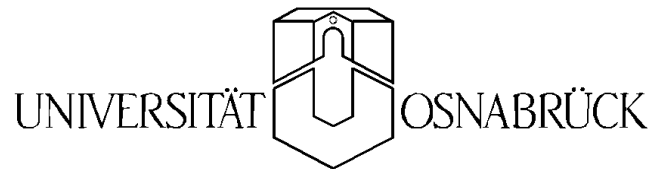
FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNG
FÜR DIE LEHREINHEIT
„SOZIALWISSENSCHAFTEN“

(Politik)

beschlossen in der
3. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 07.07.2010
befürwortet in der 88. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.09.2010
genehmigt in der 148. Sitzung des Präsidiums am 21.10.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 603

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 202



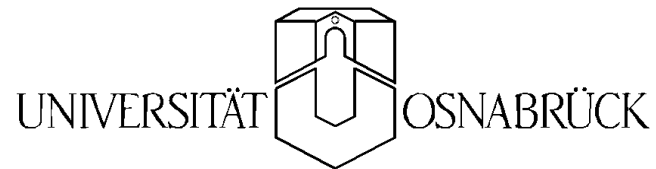
FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNG
FÜR DIE LEHREINHEIT
„SOZIALWISSENSCHAFTEN“

(Soziologie)

beschlossen in der
3. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 07.07.2010
befürwortet in der 88. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.09.2010
genehmigt in der 148. Sitzung des Präsidiums am 21.10.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 608

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 203



HOCHSCHULRAT

ORDNUNG
FÜR DAS VERFAHREN ZUR BESETZUNG VON
PROFESSUREN

beschlossen durch den Hochschulrat im Umlaufverfahren am 10.02.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 204

INHALT:

Präambel	206
§ 1 Formalia	206
§ 2 Verfahren bei Nichtherstellung des Einvernehmens.....	207
§ 3 In-Kraft-Treten; Gültigkeit.....	207

Präambel

¹§ 48 Absatz 2 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) sieht vor, dass das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren jeweils befristet auf drei Jahre auf die Hochschule übertragen kann. ²Im Falle der Übertragung des Berufungsrechts entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über die Berufung (§ 48 Absatz 2 Satz 5 NHG). ³Mit dieser Ordnung regelt der Hochschulrat das für ihn geltende Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens.

§ 1 Formalia

(1) ¹Nachdem das Präsidium gemäß § 26 Absatz 2 Satz 9 NHG über den Berufungsvorschlag entschieden hat, leitet es den Vorschlag an den Hochschulrat weiter. ²Dem Vorschlag werden folgende Unterlagen beigefügt:

- Freigabeantrag und Ausschreibungstext;
- tabellarische Übersicht aller Bewerberinnen und Bewerber;
- vollständige Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, über die vergleichende Gutachten eingeholt worden sind, einschließlich
 - Vita
 - Publikationsliste
 - Liste der Lehrveranstaltung
 - Unterlagen zur pädagogischen Eignung;
- Abschlussbericht;
- Begründung der Reihenfolge;
- Votum der Studierenden;
- Vergleichende Gutachten;
- ggf. Minderheitenvorschläge;
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten;
- Beschlüsse und Stellungnahmen des Fachbereichsrats;
- Beschlüsse und Stellungnahmen des Senats bzw. des Ständigen Senatsausschusses für Berufungen und Selbstverwaltung (ABS);
- Beschluss des Präsidiums.

³Ein Exemplar der Berufungsakte liegt beim Präsidium zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Hochschulrats aus.

(2) ¹Der Hochschulrat trifft seine Entscheidung über den Berufungsvorschlag in der Regel im schriftlichen Verfahren. ²Hierzu erhält jedes Mitglied des Hochschulrats elektronischen Zugriff auf die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen.

(3) ¹Der Hochschulrat bestimmt frühzeitig für jedes Berufungsverfahren eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter. ²Die jeweiligen Berichterstatter und die oder der Vorsitzende werden in der Regel drei Wochen vor Freischaltung des Zugriffs über einen bevorstehenden Berufungsvorschlag informiert. ³Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter leitet ihren oder seinen Entscheidungsvorschlag den anderen Hochschulratsmitgliedern spätestens fünf Werktage nach Freischaltung des Zugriffs zu. ⁴Ist die Berichterstatterin oder der Berichterstatter verhindert, übernimmt die oder der Vorsitzende die Berichterstattung.

(4) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats soll seine Entscheidung binnen zwei Wochen nach Freischaltung des Zugriffs mitteilen. ²Jedes Mitglied des Hochschulrats kann die mündliche Verhandlung eines Vorschlags im Rahmen einer Telefonkonferenz verlangen. ³Ist der Zeitraum bis zur nächsten regulären Sitzung des Hochschulrats kürzer als vier Wochen, wird der Berufungsvorschlag statt in einer Telefonkonferenz in der Sitzung behandelt.

- (5) ¹In eiligen Fällen übernimmt die oder der Vorsitzende die Berichterstattung und informiert den Hochschulrat mit der Freischaltung. ²Die Frist zur Stellungnahme verkürzt sich auf drei Werktage. ³Sofern in dieser Zeit keine Stellungnahmen eingehen und kein Mitglied eine mündliche Verhandlung nach Absatz 4 Satz 2 verlangt, kann die oder der Vorsitzende des Hochschulrats für den Hochschulrat Stellung nehmen. ⁴Der Hochschulrat ist hierüber unverzüglich zu informieren.
- (6) ¹Der Hochschulrat trifft die Entscheidung über den Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 2 Verfahren bei Nichtherstellung des Einvernehmens

- (1) ¹Hat der Hochschulrat dem Berufungsvorschlag nicht zugestimmt, wird der Vorschlag in einer Sitzung des Hochschulrats behandelt. ²Hierzu sind das Präsidium, die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs, die oder der Vorsitzende der Berufungskommission sowie die Gleichstellungsbeauftragte einzuladen.
- (2) Kann im Folgenden das Einvernehmen hergestellt werden, wird das Berufungsverfahren zwecks Erteilung des Rufs weitergeführt.

§ 3 In-Kraft-Treten; Gültigkeit

- (1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Sie gilt, solange das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf das Präsidium übertragen hat.